

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

**Band:** 23/1909 (1911)

**Rubrik:** Die staatliche Schulaufsicht in der Schweiz auf Ende 1910

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Erster Teil.

# Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1909.

### Erster Abschnitt.

## Die staatliche Schulaufsicht in der Schweiz auf Ende 1910.

### Allgemeines.

Die Schule ist im Schweizerland ein Kleinod, das alle Kantone ohne Ausnahme mit der gleichen Liebe hüten. Man weiß bei uns, was ein wohlausgebautes Schul- und Erziehungswesen für ein demokratisches Staatswesen bedeutet; man ist sich auch im weitern darüber klar, daß keine Anstrengung für das Schulwesen zu groß sein darf, weil die Schweiz im wirtschaftlichen Kampf mit den andern Ländern nur mit Ehren bestehen kann, wenn sie jeden einzelnen Volksgenossen durch ein möglichst großes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüstet und auch die Erziehung nach der Seite des Charakters hin hiebei nicht vergißt.

Dieser Geist, der eine Schule hebt und trägt und vorwärts bringt, ist bei uns vorhanden; er allein ermöglicht einen gesunden Fortschritt auf dem Gebiete der Schule und damit eine Förderung unseres ganzen Volkstums. Und ein zweiter Faktor ist hiefür unbedingt notwendig: eine tüchtige, durchgebildete, kenntnisreiche, charakterfeste, selbständige, ihrer Pflichten und großen Verantwortlichkeit vollbewußte und vor allem auch patriotische Lehrerschaft, die stets auf ihre Weiterbildung bedacht ist, und zwar gilt das für alle Stufen der Schulorganisation. „Die Schule ist so viel wert wie der Lehrer.“ Sind die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind alle äußern Bedingungen (schöne Schulbauten und zweckmäßiges Schulmobilier, gute Lehrmittel, weitgehende Fürsorge für die Schüler etc.) nicht viel wert.

Glücklicherweise kann das Zeugnis, das der Lehrerschaft unseres Landes in der angedeuteten Richtung zu erteilen ist, im allgemeinen nur ein gutes sein.

Diese günstigen Voraussetzungen haben es denn auch möglich gemacht, unser Schulwesen in den Kantonen und im Bund derart zu organisieren, daß es den wechselnden Bedürfnissen der Bevölkerung und der Zeit sich anzupassen und ihnen zu entsprechen vermag.

In der einleitenden Arbeit des letzten Jahrbuches<sup>1)</sup> ist versucht worden, einen kurzen Überblick über die vielgestaltigen Verhältnisse der Schulorganisation in der Schweiz zu geben, und es mag insbesondere auf die allgemeinen Ausführungen auf Seite 1—25 jener Monographie verwiesen werden. Es ist dort auch auf das lobenswerte Bestreben aller Kantone ohne Ausnahme hingewiesen, ihr Schulwesen in jeder Richtung zu vervollkommen. In dieser Richtung wirken vor allem auch die Behörden in den einzelnen Kantonen, denen die verantwortliche Leitung und Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen in Bund und Kantonen anvertraut ist. Die vorliegende Arbeit stellt nun einen Versuch dar, eine möglichst gedrängte Übersicht über die staatliche Schulaufsicht aller Stufen zu geben. Es ist dies um so leichter, nachdem der Rahmen der Schulorganisation, in dem die Aufsichtsbehörden und -Organe zu wirken berufen sind, letztes Jahr zur Darstellung gelangt ist.

Für die Beurteilung der nachstehend gebrachten Mitteilungen ist es unumgänglich, auch eine Orientierung über die Areal- und Bevölkerungsverhältnisse unseres Landes zu geben und hiebei nicht zu vergessen, daß auch die politischen und konfessionellen Momente in den Fragen der Schulaufsicht von Bedeutung sind.

Die nachstehende Übersicht orientiert über die Areal- und Bevölkerungsverhältnisse der Schweiz auf Grund der neuesten Angaben:

	Gesamtareal <sup>2)</sup> Quadrat-Km.	davon produkt. Land <sup>2)</sup> Quadrat-Km.	% des Gesamtareals <sup>2)</sup>	Wohnbevölkerung 1910 <sup>3)</sup>		
				Einwohnerzahl auf 1. Dez. 1910	auf 1 km Gesamtareal	auf 1 km produkt. Land
Zürich . . . . .	1,724,76	1,619,98	93,9	500,679	290,29	309,06
Bern . . . . .	6,844,50	5,391,30	78,8	642,744	93,90	119,22
Luzern . . . . .	1,500,80	1,373,60	91,5	166,782	111,13	121,42
Uri . . . . .	1,076,00	477,74	44,4	22,055	20,49	46,17
Schwyz . . . . .	908,26	760,86	83,8	58,347	64,24	76,69
Obwalden . . . . .	474,80	399,45	84,1	17,118	36,05	42,81
Nidwalden . . . . .	290,50	217,90	75,0	13,796	47,49	63,31
Glarus . . . . .	691,20	448,63	64,9	33,211	48,05	74,03
Zug . . . . .	239,20	194,59	81,4	28,013	117,11	143,96
Freiburg . . . . .	1,674,60	1,471,62	87,9	139,200	83,12	94,59
Solothurn . . . . .	791,51	761,75	96,2	116,728	147,48	153,24

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1908, Seite 1—139: „Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1910.“

<sup>2)</sup> Nach dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1908, herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern 1909.

<sup>3)</sup> Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910, vorläufige Ergebnisse, herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern am 6. Februar 1911.

	Gesamtareal Quadrat-Km.	davon produkt. Land Quadrat-Km.	% des Gesamtareals	Wohnbevölkerung 1910		
				Einwohnerzahl auf 1. Dez. 1910	auf 1 km Gesamtareal	auf 1 km produkt. Land
Baselstadt . . .	35,76	28,74	80,4	135,546	3790,44	471,63
Baselland . . .	427,47	414,57	97,0	76,241	178,35	183,90
Schaffhausen . . .	294,22	281,00	95,5	45,943	156,15	163,49
Appenzell A.-Rh. .	242,49	234,88	96,9	57,723	238,04	245,76
Appenzell I.-Rh. .	172,88	162,90	94,2	14,631	84,63	89,81
St. Gallen . . .	2,019,00	1,839,70	91,1	301,141	149,15	163,69
Graubünden . . .	7,132,80	4,234,23	59,4	118,262	16,58	27,93
Aargau . . .	1,404,10	1,341,80	95,6	229,850	163,69	171,29
Thurgau . . .	1,011,60	847,07	83,7	134,055	132,52	158,25
Tessin . . .	2,800,90	1,870,30	66,8	158,556	56,61	84,78
Waadt . . .	3,252,00	2,737,81	84,2	315,428	96,99	115,21
Wallis . . .	5,224,49	2,868,09	54,9	129,579	24,80	45,18
Neuenburg . . .	807,80	692,24	85,7	132,184	163,59	190,95
Genf . . .	282,35	229,57	81,3	154,159	545,98	671,51
Gesamtschweiz	41,323,99	30,900,32	74,8	3,741,971	90,55	121,09

## I. Die Schulaufsicht des Bundes.

### 1. Primar- und Mittelschulwesen.

Hier ist neuerdings auf die Tatsache hinzuweisen, daß jeder der 25 Kantone, abgesehen von den durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen, in der Gestaltung seines Schulwesens völlig autonom ist. Daß diesem Vorbehalt der bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schulleitung und Schulaufsicht keine zu große Bedeutung beizumessen ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der Art. 27 und 27<sup>bis</sup> der Bundesverfassung.

Diese maßgebenden Bestimmungen lauten:

„Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27<sup>bis</sup>. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.“

Daraus geht hervor, daß das Aufsichtsrecht über das Primarschulwesen ausdrücklich den Kantonen vorbehalten ist. Die Bestimmung über die Kontrolle der Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes ist im wesentlichen eine rein rechnerische.

Ein gewisses Aufsichtsrecht steht dem Bunde über das Mittelschulwesen indirekt zu infolge der Verträge zwischen dem eidgenössischen Polytechnikum in Zürich und den schweizerischen Mittelschulen, wonach die Maturitätszeugnisse der Anstalten, die im Vertragsverhältnis mit dem Polytechnikum stehen, ohne weiteres zum Eintritt in das erste Semester jeder Abteilung des letzteren berechtigen.<sup>1)</sup>

Nicht so deutlich kommt diese Einflußnahme beziehungsweise dieses Aufsichtsrecht zum Ausdruck in der Institution der Maturitätsprüfungen für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten.<sup>2)</sup>

## 2. Die Anstalten der gewerblichen, industriellen, hauswirtschaftlichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Berufsbildung.

Eine direkte Aufsicht von Bundes wegen haben die Bundesbeschlüsse über die Förderung der gewerblichen, industriellen, hauswirtschaftlichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Berufsbildung gebracht. Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Schulanstalten, die im statistischen Teil „Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen der Kantone 1909“ aufgeführt sind.

Dem schweizerischen Industriedepartement steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde subventionierten gewerblichen, industriellen und hauswirtschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Experten Einsicht zu nehmen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen. Zu letzterem Zwecke sind die Experten stets rechtzeitig zu benachrichtigen, wann solche stattfinden.

Die Begutachtung der Gesuche um Stipendien und die Überwachung der Stipendiaten kann das Departement ebenfalls durch Experten vornehmen lassen. Für die Experten wird das Departement eine Instruktion aufstellen, in welcher ihre Aufgaben, sowie ihre Entschädigung festgesetzt werden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Jahrbuch 1898, Seite 27.

<sup>2)</sup> Vergleiche das neueste Verzeichnis schweizerischer Schulen, deren Reifezeugnisse als Maturitätsausweis behufs Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden, im Bundesratsbeschuß vom 28. Februar 1911, Bundesblatt 1911, I. 489.

<sup>3)</sup> Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 17. November 1900, Art. 15 (Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 4).

Die Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen vom 28. Dezember 1900,<sup>1)</sup> sowie die vom eidgenössischen Industriedepartement erlassene Anleitung für die eidgenössischen Experten, Vorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen stellen die Normen und Grenzen für die Aufsichtstätigkeit fest. Daraus ist als wesentlich folgendes herauszuheben:

Für die Inspektion derjenigen Anstalten, welche unter den Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884 oder unter den Bundesbeschluß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes vom 20. Dezember 1895 fallen, werden vom Industriedepartement Experten, beziehungsweise Expertinnen ernannt, und zwar für eine dreijährige Amts dauer, welche derjenigen der eidgenössischen Beamten entspricht.

Die Experten können vom Departement zu Konferenzen einberufen werden. Die Experten gleichartiger gewerblicher und industrieller Anstalten bilden unter sich Gruppen, um gegenseitig Fühlung zu haben, besondere Fachfragen zu behandeln und Anregungen zur Förderung des Bildungswesens herbeizuführen. Die Gruppeneinteilung ist folgende: Technisch-gewerbliche Anstalten, kunstgewerbliche Anstalten, Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen.

Jede Anstalt, welche das Gesuch um einen Bundesbeitrag gestellt hat, ist jährlich mindestens einmal zu besuchen. Vorbehalten sind die Anstalten für weibliche Bildung, für welche das Departement mit den Expertinnen jeweilen einen besondern Inspektionsturnus vereinbart. Das Departement kann sich bei den Inspektionen auch durch einen seiner Beamten vertreten lassen. Die Inspektion soll möglichst anregend sein, ohne den Befugnissen kantonaler und lokaler Organe nahe zu treten. Für Beseitigung vorhandener Mängel, für möglichste Vervollkommenung und Zweckanpassung der bestehenden Einrichtungen, sowie für Neuan schaffungen sind bei der Inspektion oder im Bericht zweckmäßige Ratschläge zu erteilen. Es empfiehlt sich, den zuständigen kantonalen Departementsvorstehern von Zeit zu Zeit einen Besuch zu machen, um ihre Aufmerksamkeit für das Gebiet des Bildungswesens rege zu erhalten.

Über die Inspektion der einzelnen Anstalten ist ein Bericht abzugeben; dem Rechnungswesen der Anstalten ist volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Departement behält sich vor, die Experten mit Studienreisen ins Ausland oder mit dem Besuche von auswärtigen Konferenzen zu betrauen.

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 4--6.

Die Experten beziehen für jeden Inspektions- oder sonstigen Arbeitstag ein Taggeld von Fr. 20, sowie eine Reiseentschädigung von 20 Rappen für jeden zurückgelegten Kilometer, nach dem amtlichen Distanzenzeiger berechnet. Bei vom Departement übertragenen Studienreisen ins Ausland werden vergütet Fr. 35 für jeden Reisetag, Fr. 20 für den Arbeitstag (Berichterstattung), sowie die effektiven Auslagen für die Fahrten und den Gepäcktransport.

Nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschuß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 20. März 1885<sup>1)</sup> steht dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement das Recht zu, von allen in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 subventionierten Anstalten und Unternehmungen durch Abgeordnete jederzeit Einsicht zu nehmen.

Gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893<sup>2)</sup> hat der Bundesrat darüber zu wachen, daß die Beihilfe des Bundes für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen nicht eine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereine zur Folge habe, sondern ausschließlich dazu diene, die im Gesetz namhaft gemachten Institutionen und Maßregeln zu fördern und zu vervollkommen.

Dem schweizerischen Handelsdepartement steht das Recht zu, vom Gang und den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise Einsicht zu nehmen und sich auch an den Prüfungen vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck sind dem Departement die Stundenpläne und Prüfungsprogramme rechtzeitig einzusenden.<sup>3)</sup>

### 3. Die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

Die einzige schweizerische Schulanstalt unter der direkten Aufsicht der schweizerischen Bundesbehörden ist die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich, gegründet 1854.<sup>4)</sup>

Die angestellten Professoren, Hülfslehrer und Privatdozenten, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen, bilden eine Konferenz (Abteilungskonferenz), der ein Professor der Abteilung als Vorstand mit zweijähriger Amtsdauer vorgesetzt ist. Der Abteilungsvorstand wird von der Konferenz gewählt, Bestätigung durch den Schulrat vorbehalten. Diesen Konferenzen resp. ihren

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1883—1885, Seite 5—8.

<sup>2)</sup> Jahrbuch 1893, Beilage I, Seite 1.

<sup>3)</sup> Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschuß über die Förderung der kommerziellen Bildung vom 22. Januar 1909, Art. 20 (siehe Beilage I, pag. 4).

<sup>4)</sup> Vergl. Jahrbuch 1908, Seiten 27 ff.

Vorständen liegt ob die Leitung des Unterrichts für ihre Abteilungen, die Behandlung von Disziplinarfällen, die Anträge auf Erteilung von Diplomen und Preisen, die Beratung der Semesterprogramme. Sie sind beschlußfassende oder antragstellende Behörde in allen Fragen, welche die innern Unterrichtsinteressen der einzelnen Abteilungen beschlagen. Die Abteilungskonferenz leitet ihre Gutachten, Anträge u. s. w. durch den Vorstand oder den Direktor an den Schulrat.

Alle Professoren, Hülfslehrer und Privatdozenten treten wenigstens einmal jährlich als Gesamtkonferenz zusammen, deren Vorsitzender der Direktor der polytechnischen Schule ist. Es ist ihre Aufgabe, den Ausbau der allgemeinen Organisation im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen, auf Mängel aufmerksam zu machen. Sie stellt an den Schulrat insbesondere Anträge über allgemeine organisatorische Maßregeln, über Disziplinarfälle allgemeinen Charakters und unterbreitet ihm für die Wahl des Direktors und des Vizedirektors aus der Mitte der angestellten Professoren einen doppelten Vorschlag.

Die Vorstände aller Abteilungen bilden eine Konferenz, die sowohl vom Präsidenten des Schulrates, als auch vom Direktor versammelt werden kann. Die Aufgabe dieser Konferenz besteht vor allem darin, die reglementarischen und disziplinaren Bestimmungen, sowie die Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden in allen elf Abteilungen übereinstimmend durchzuführen. Es können in diesen Konferenzen Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, die in die Kompetenzen der Gesamtkonferenz oder der Abteilungskonferenzen fallen; indessen dürfen diese bei Schlußnahmen oder Anträgen, die in ihrer Kompetenz liegen, nicht umgangen werden.

An der Spitze der Gesamt- und der Vorstandskonferenz steht der Direktor oder sein Stellvertreter (Vizedirektor), vom Schulrat auf zwei Jahre gewählt. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme bei. Im Organismus der Schule ist er in erster Linie Exekutivbeamter: er vollzieht die Beschlüsse der Gesamtkonferenz und leitet die Anträge der verschiedenen Konferenzen an die Oberbehörden. Er erledigt Disziplinarfälle, welche ihrer Natur nach nicht von den Konferenzen oder vom Schulrat behandelt werden müssen; er entscheidet auf Antrag der Fachschulvorstände über den Übertritt von Studierenden in andere Abteilungen und über Aufnahme von Studierenden und Auditoren; er ordnet die Diplomprüfungen an, legt den Behörden die Unterrichtsprogramme vor und entwirft die Stundenpläne; er führt ein Verzeichnis der Studierenden und Zuhörer.

Unter dem schweizerischen Bundesrate steht zur unmittelbaren Leitung der Anstalt der Schweizerische Schulrat, aus sieben Mitgliedern und einem Sekretär bestehend und vom Bundesrat auf

fünf Jahre gewählt. Präsident und Sekretär haben, als ständige Beamte, ihr Bureau im Hauptgebäude der Anstalt.

Der Schulrat wacht darüber, daß der Unterricht an der Schule regelmäßig, in Übereinstimmung mit den Programmen und den Reglementen, erteilt werde; er wählt den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter, bestätigt die Abteilungsvorstände nach den Vorschlägen der Konferenzen, wählt die Sekretäre der Direktion und des Schulrates, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar, die Assistenten und Hülfsassistenten und die verschiedenen Abwarte. Er entscheidet über Zulassung und Streichung von Privatdozenten und macht dem Bundesrat die Vorschläge für die Wahl und Entlassung von Professoren und Hülfslehrern.

## II. Die Schulaufsicht in den einzelnen Kantonen auf Beginn des Jahres 1911.

### 1. Kanton Zürich.

Der Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrates vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist. Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 57 der Staatsverfassung ein mit weitgehenden Kompetenzen ausgestatteter Erziehungsrat beigeordnet, der mit Einschluß des ersten als Präsident<sup>1)</sup> aus sieben Mitgliedern besteht. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Kantonsrat, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Kantonsrates. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrates beträgt drei Jahre.<sup>2)</sup> Die Mitglieder des Erziehungsrates werden entschädigt wie die Mitglieder kantonsrälicher Kommissionen. (Taggeld von Fr. 8 und Reiseentschädigung.) Nach § 8 des Unterrichtsgesetzes kann der Erziehungsrat außerordentliche Inspektionen anordnen. (Vergleiche Abschnitt Arbeitsschulen und Fortbildungsschulen hiernach.)

Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens 9 Mitgliedern.<sup>3)</sup> Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Mitgliederzahl nach Maßgabe des Bedürfnisses. Bei einer Mitgliederzahl bis auf 12 wählt das Lehrerkapitel drei, bis auf 20 vier, bis auf 30 fünf, über 30 sechs Mitglieder. Die übrigen Mit-

<sup>1)</sup> Ist der Erziehungsdirektor verhindert, dem Erziehungsrat vorzusitzen, so vertritt ihn sein ordentlicher und im Behinderungsfalle auch des letztern ein vom Regierungsrat zu ernennender außerordentlicher Stellvertreter.

<sup>2)</sup> Gemäß Art. 11 der Verfassung.

<sup>3)</sup> Zürich 48, Winterthur 17, Hinwil 15, Horgen 13, Meilen, Uster, Pfäffikon, Bülach 11, Affoltern, Andelfingen, Dielsdorf 9 Mitglieder.

glieder dürfen nicht der Lehrerschaft der Volksschule angehören. Sie werden von den Stimmberchtigten des Bezirkes gewählt.

Die Bezirksschulpflege wählt einen Präsidenten, einen Vize-präsidenten und einen Aktuar auf ihre eigene Amtsdauer. Als Aktuar kann auch eine nicht der Behörde angehörende Person gewählt werden; diese hat beratende Stimme.<sup>1)</sup>

Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen beziehen für Visitationen, Lokalbesichtigungen und Sitzungen außer der Vergütung der Fahrspesen ein Taggeld von Fr. 8, wenn hierfür der ganze Tag, und von Fr. 4, wenn ein halber Tag in Anspruch genommen wird.<sup>2)</sup>

Als Entschädigung für die besonderen Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirksschulpflegen folgende Beträge zuerkannt: Zürich Fr. 1000, Winterthur Fr. 600, Horgen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Andelfingen je Fr. 500; Affoltern, Meilen, Bülach, Dielsdorf je Fr. 350.

Für die direkte Beaufsichtigung werden jedem Mitgliede der Bezirksschulpflege nach einer alle drei Jahre wechselnden Einteilung eine Anzahl der Schulen des Bezirkes zugewiesen, die mindestens zweimal während des Jahres zu besuchen sind.

Eine besondere Organisation des Schulwesens auf gesetzlicher Grundlage besteht in den Städten Zürich und Winterthur.

#### Primarschule.

Jeder Schulkreis bestellt für die Besorgung seiner Angelegenheiten auf die Dauer von drei Jahren eine Schulpflege, deren Organisation und Befugnisse durch das Unterrichtsgesetz bestimmt werden. Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit beratender Stimme bei.<sup>3)</sup> Die Mitgliederzahl der Schulpflege wird von der Gemeinde selbst bestimmt, muß aber mindestens vier betragen. Den Schulgemeinden, beziehungsweise Schulgenossenschaften, steht eine Schulvorsteherchaft vor, die sich im wesentlichen mit der Schulökonomie der Gemeinden zu befassen hat.

#### Sekundarschule.

Jeder Sekundarschulkreis hat eine Schulpflege von 7—11 Mitgliedern. Die Bezirksschulpflege bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen des einzelnen Kreises. Die sämtlichen Wahlen werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden vorgenommen.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit beratender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhäl-

<sup>1)</sup> Vergleiche Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901, §§ 22—25.

<sup>2)</sup> Kantonsratsbeschuß betreffend die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volk gewählten Bezirksbeamten vom 2. September 1901, § 4.

<sup>3)</sup> Eine Ausnahme hiervon machen die Städte und größern Ortschaften, wo Abgeordnete der Lehrerschaft den Sitzungen der Schulpflege beiwohnen.

nisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die diesfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber mündlich oder schriftlich mitzuteilen. (§ 26 des Unterrichtsgesetzes.)

Die Amts dauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für diese Amts dauer wählt sich die Pflege durch geheimes Mehr einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar. Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder die Sitzungen an. (§ 27.)

Die Pflege bestellt auf die Amts dauer von drei Jahren einen Schulverwalter. Dieser soll, sofern er nicht Mitglied der Pflege ist, bei den ökonomischen Angelegenheiten stets zu den Beratungen zugezogen werden. (§ 28.)

Die Befugnisse und Pflichten der Sekundarschulpflege und des Sekundarschulverwalters sind die gleichen, wie die der nämlichen Behörden bei der Primarschule. (Vide Schulaufsicht bei den zürcherischen Primarschulen.)

Die Sekundarschulpflege erstattet der Bezirksschulpflege ihren Jahresbericht und unterzieht die vom Schulverwalter gestellte Rechnung einer Prüfung; nach erfolgter Prüfung wird die Rechnung dem Bezirksrate zur Ratifikation übermittelt.

Für die Visitation der Sekundarschulen gelten die nämlichen Bestimmungen wie für diejenigen der Primarschulen. (Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900.)

#### Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen.

Durch Erziehungsratsbeschuß vom 22. November 1902 ist eine ständige Aufsicht über die fakultativen Handarbeitsunterrichtskurse für Knaben eingerichtet und damit zwei fachkundige Lehrer betraut worden. Die beiden Inspektoren erhalten für ihre Inspektionen neben der Rückerstattung der Reisespesen eine den für die Mitglieder der Bezirksschulpflege angesetzten Taggeldern entsprechende Entschädigung, die nach Eingang der Berichte durch den Erziehungsrat festgesetzt wird.

Die Gemeindeschulpflegen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß sich zur Unterstützung der Mädchenarbeitsschulen und der Lehrerinnen womöglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden, die aus ihrer Mitte eine Vorsteherschaft als Aufsichtskommission der Arbeitsschule wählen. Wo solche vorhanden sind, steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Bezahlung der Lehrerin und das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen.

Die Bestimmung der Zahl der Schulen, die Sorge für deren zweckmäßige Beaufsichtigung, die Wahl der Lehrerin, die Bestimmung ihrer Bezahlung und Amts dauer, die Bezeichnung der Schulzeit u. s. f. steht zunächst den Gemeindeschulpflegen zu.

Der Erziehungsrat ist jedoch befugt, unter Genehmigung des Regierungsrates, im Wege der Verordnung einzelne Verhältnisse in einheitlicher Weise zu regulieren.

In jedem Bezirk werden durch die Bezirksschulpflege zwei bis drei Bezirksvisitatorinnen ernannt, denen die direkte Beaufsichtigung der Arbeitsschulen zusteht. Sie beziehen als Entschädigung für die gemachten Schulbesuche ein Taggeld von Fr. 3 nebst Reiseentschädigung.

Alljährlich werden die Bezirksvisitatorinnen zu mindestens einer gemeinsamen Konferenz durch die kantonale Arbeitsschulinspektorin einberufen behufs Besprechung von Fragen des Arbeitsschulwesens.

Seit dem Schuljahr 1885/86 besteht das Amt einer Arbeitsschulinspektorin. Sie bezieht gegenwärtig eine Besoldung von Fr. 2800—3800 nebst Reiseentschädigung.

#### Fortbildungsschulen.

Für die Inspektion der allgemeinen Fortbildungsschulen ist vor zirka 15 Jahren das Amt eines ständigen Inspektors der Fortbildungsschulen geschaffen, dessen Besoldung durch die allgemeine Besoldungsverordnung vom 27. April 1909 auf Fr. 5000 bis Fr. 6500 angesetzt worden ist. Fortbildungsschulinspektor und Arbeitsschulinspektorin erhalten für ihre Inspektionen die Reiseauslagen zurückvergütet.

Die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen, die der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind, wird durch einen Beamten der Direktion zusammen mit dem der Erziehungsdirektion unterstellten Fortbildungsschulinspektor vorgenommen.

#### Mittelschulen, Berufsschulen und Spezialschulen.

Für jede der drei Abteilungen der Kantonsschule (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule) in Zürich bestehen Aufsichtskommissionen, für das Gymnasium von 7 Mitgliedern, für die Industrieschule und die Handelsschule von je 5 Mitgliedern. Diese Mitglieder wählt der Regierungsrat; der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident, weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme sind von Amtes wegen der Rektor und Prorektor.

Jeder der drei Anstalten steht ein Rektor vor, welchem als Gehülfe und Stellvertreter ein Prorektor beigeordnet ist.

Der Regierungsrat wählt die Rektoren und die Prorektoren aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten auf eine Dauer von drei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtszeit anzunehmen.

Nach der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der

Gerichte vom 27. April 1909 betragen die Besoldungen der Rektoren und Direktoren der kantonalen Lehranstalten neben ihren vollen Besoldungen als Lehrer Fr. 1000—1500; für den Seminardirektor kommt hinzu freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung und Benutzung des Gartens; die Besoldung der Stellvertreter der Rektoren und Direktoren beträgt Fr. 200—400.

Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das Lehrerseminar in Küssnacht durch eine besondere Aufsichtskommission von 7 Mitgliedern aus. Präsident derselben ist der Erziehungsdirektor, oder ein vom Erziehungsrat, respektive vom Regierungsrat dazu gewähltes Mitglied (§ 11 des Unterrichtsgesetzes). Den Vizepräsidenten wählt die Aufsichtskommission selbst aus ihrer Mitte. Der Sekretär der Erziehungsdirektion ist Aktuar der Behörde und hat als solcher beratende Stimme. Den Verhandlungen der Aufsichtskommission wohnen der Seminardirektor und sein Stellvertreter mit beratender Stimme bei, sofern jene nicht ihre persönlichen Verhältnisse betreffen. Ebenso können auch die übrigen Lehrer mit beratender Stimme zu den Sitzungen beizogen werden.

Die Aufsichtskommission des Technikums in Winterthur<sup>1)</sup> besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Präsidenten und 10 vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion gewählten Mitgliedern, von denen 4 der Einwohnerschaft der Stadt Winterthur angehören. Ihr kommt die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu.

Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für eine Amts dauer den Vizepräsidenten; ihr Aktariat wird vom Erziehungssekretär besorgt, der beratende Stimme hat. Der Direktor und der Vizedirektor wohnen den Verhandlungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei; die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beizogen werden, soweit es die Aufsichtskommission für nötig erachtet.

Die Aufsichtskommission bestellt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuß von drei Mitgliedern.

Die Leitung der Anstalt ist einem Direktor übertragen, der aus der Mitte der Lehrerschaft auf den Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates auf eine Amts dauer von drei Jahren durch den Regierungsrat gewählt wird.

Die landwirtschaftliche Schule Strickhof<sup>2)</sup> bei Zürich steht unter der Aufsicht der Kommission für Landwirtschaft. Sie besteht mit dem Volkswirtschaftsdirektor als Präsidenten aus 11 Mitgliedern. Ihren Verhandlungen wohnt der auf drei Jahre vom Regierungsrat gewählte Direktor der Anstalt

<sup>1)</sup> Vergleiche Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 2. August 1900.

<sup>2)</sup> Gesetz betreffend die landwirtschaftliche Schule vom 24. Juni 1867.

mit beratender Stimme bei. Seine Besoldung beträgt je nach den Dienstjahren Fr. 6000—7500.

Die unmittelbare Aufsicht über die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt<sup>1)</sup> wird durch eine vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission von 7 Mitgliedern mit dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und einem Erziehungssekretär als Aktuar ausgeübt. Den Sitzungen der Aufsichtskommission wohnt der Direktor oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme bei. Seine Besoldung beträgt Fr. 4500—5500. Der Regierungsrat wählt einen Anstaltsarzt. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen, die Besorgung von Kleidern, Wäsche, Betten, die Verpflegung der Zöglinge, Instandhaltung der Wohn- und Schlafzimmer, die Lebensmittel und Vorräte stehen unter der Aufsicht einer Frauenkommission von 5 Mitgliedern, die vom Regierungsrat gewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst. In Angelegenheiten, welche die Ökonomie der Anstalt betreffen, stellt sie Antrag an die Aufsichtskommission.

#### Universität.

Der Direktion des Erziehungswesens, bezw. dem Erziehungsrat steht die Oberaufsicht über die Hochschule und die Beschlüffassung, bezw. Antragstellung über die wichtigen diese Anstalt betreffenden Fragen zu.

Zur Vorberatung aller wichtiger die Hochschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrat zu behandeln sind, sowie zur unmittelbaren Aufsicht über die Hochschule besteht eine Hochschulkommission, zusammengesetzt aus dem Direktor des Erziehungswesens und vier weiteren Mitgliedern. Diese ziehen den Rektor der Hochschule, und in Fragen, welche eine bestimmte Fakultät besonders berühren, auch den Dekan derselben zu ihren Beratungen bei. (§ 151 des Unterrichtsgesetzes.)

Die Professoren jeder Fakultät, bezw. Fakultätssektion, als wissenschaftlicher Gesamtheit, wählen als Vorstand auf eine Amts dauer von zwei Jahren einen Dekan, welcher unmittelbar nach Ablauf seiner Amts dauer nicht wieder gewählt werden kann.

Die ordentlichen Professoren und die Dekane bilden den akademischen Senat, dessen Vorstand der Rektor ist.

Der Rektor wird vom akademischen Senat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen sind in erster Linie dessen Amtsvorgänger (Alt-Rektor), nötigenfalls die Dekane nach der Ordnung der Fakultäten.

Die laufenden Geschäfte erledigt der Senatsausschuss, bestehend aus Rektor, Alt-Rektor und den fünf Dekanen.

<sup>1)</sup> Vergleiche Reglement für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt vom 7. September 1909.

Die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, sowie die Pflichten und Befugnisse des Rektors und des Senatsausschusses sind in der Universitätsordnung niedergelegt.

Einzelnen Spezialanstalten der Hochschule stehen besondere Aufsichtskommissionen mit dem Erziehungsdirektor als Präsidenten vor, nämlich:

- a. dem Tierspital (5 Mitglieder);
- b. dem botanischen Garten (5);
- c. der Kantonsbibliothek, zugleich Bibliothek der Kantonallehranstalten (5);
- d. den medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen (5);
- e. der archäologischen Sammlung und dem kunsthistorischen Apparat der Hochschule (3).

Es betragen die Besoldungen: Des Direktors des botanischen Gartens Fr. 1500—2500, des Direktors des Tierspitals Fr. 1000 bis Fr. 1500.

\* \* \*

Bezüglich der Aufsicht über die deutschschweizerische interkantonale Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil setzt das Reglement vom 15. Februar 1908 u. a. folgendes fest:

Gemäß Vertrag zwischen den deutschschweizerischen Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich besteht mit Sitz in Wädenswil eine von diesen Kantonen unterhaltene, mit einem gemeinsamen Haushalt versehene Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau (§ 1).

Die Oberaufsicht über die Schule steht dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu; ihm sind jeweilen die zu erlassenden Reglemente, Unterrichtspläne, Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Einsichtnahme zuzustellen (§ 9).

Die allgemeine Aufsicht über die Schule und deren Verwaltung ist Sache einer von den beteiligten Kantonen nach Maßgabe der von ihnen geleisteten jährlichen Beiträge bestellten Aufsichtskommission.

Kantone mit einem jährlichen Beitrag von weniger als Fr. 1000 wählen einen, Kantone mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1000 bis Fr. 2000 zwei, Kantone mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 2000 bis Fr. 3000 drei, Kantone mit einem jährlichen Beitrag von über Fr. 3000 vier Vertreter.

Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst und wählt zu diesem Zwecke einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.

Neben der Ausübung der allgemeinen Aufsicht kommen der Aufsichtskommission folgende Funktionen zu:

- a. Wahl des leitenden Ausschusses;
- b. Prüfung und Genehmigung der zu erlassenden Reglemente, Unterrichtspläne, Schul- und Konviktordnung, Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte;
- c. Wahl der Lehrer und Beamten und Festsetzung ihrer Be- soldungen (§ 10).

Die Aufsichtskommission wählt mit einer Amts dauer von drei Jahren einen leitenden Ausschuss von fünf Mitgliedern. Ihm kommen neben der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Gang der Schule und der Ausführung aller von der Aufsichtskommission gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen folgende Funktionen zu:

- a. Vorberatung aller von der Aufsichtskommission zu behandelnden Angelegenheiten;
- b. Anstellung und Besoldung des Hülfs- und Dienstpersonals;
- c. Aufnahme der Schüler in die regelmäßigen Jahreskurse;
- d. Genehmigung der Stundenpläne für die Jahreskurse und die Spezialkurse;
- e. Anordnung von kurzzeitigen Kursen.

Der Präsident der Aufsichtskommission ist zugleich Präsident des leitenden Ausschusses; der Aktuar der Aufsichtskommission führt zugleich das Protokoll des leitenden Ausschusses (§ 11).

Es ist Sache der Kantone, ihre Vertreter für die Sitzungen der Aufsichtskommission sowohl als des leitenden Ausschusses zu entschädigen. Mitglieder des leitenden Ausschusses, welche nicht zugleich kantonale Vertreter sind, werden auf Rechnung der Schule entschädigt, ebenso der Aktuar der Aufsichtskommission und des leitenden Ausschusses (§ 12).

Der Leiter der Schule wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission und des leitenden Ausschusses mit beratender Stimme bei.

Er hat die sämtlichen zu Lasten der Schule fallenden Rechnungen, ausgenommen die Rechnungen des Konviktes, zu visieren (§ 20).

Die sämtlichen Lehrer der Schule bilden den Lehrerkonvent und sind mit Ausnahme der Beamten der Versuchsanstalt und der Hülfslehrer zum Besuche der Sitzungen verpflichtet.

Die an der Schule Unterricht erteilenden Beamten der Versuchsanstalt und die Hülfslehrer sind stimmberechtigt, soweit es sich um die Festlegung des Stundenplanes, ihre Fachzeugnisse für die Schüler und die Erteilung der Noten über Betragen handelt;

im übrigen nehmen sie an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teil (§ 22).

\* \* \*

### Besondere Verhältnisse der Städte Zürich und Winterthur.<sup>1)</sup>

#### *a. Stadt Winterthur.*

Die Aufsicht über die Primar- und Sekundarschulen in der Stadt Winterthur ist im wesentlichen in gleicher Weise geordnet, wie in den Landgemeinden des Kantons; die städtischen beruflichen Schulen (Gewerbemuseum, Metallarbeitsschule und gewerbliche Fortbildungsschule, Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschule) stehen unter eigenen Aufsichtskommissionen. Was insbesondere die höhern Stadtschulen in Winterthur anbetrifft, so ist darüber folgendes zu sagen:

Für die unmittelbare Leitung der höhern Stadtschulen in Winterthur (Gymnasium und Industrieschule) ist ein Rektor und Prorektor bestimmt; ebenso untersteht die höhere Töchterschule einem besondern Rektorat.

Als Aufsichtsbehörde der Anstalt besteht ein Schulrat von 7 Mitgliedern. Für die einzelnen Anstalten und besondern Zwecke sind sodann noch folgende Aufsichtskommissionen eingesetzt:

- a. Für das Gymnasium und die Industrieschule (13 Mitglieder, inkl. Rektor und Prorektor);
- b. für die Turn- und Waffenübungen (7 Mitglieder);
- c. für die höhere Töchterschule (4 Mitglieder außer den Mitgliedern des Schulrates).

#### *b. Stadt Zürich.*

Über die Schulaufsichtsverhältnisse in der Stadt Zürich ist u. a. folgendes mitzuteilen:

Die Zentralschulpflege besteht:<sup>2)</sup>

Aus einem Präsidenten, welcher vom Stadtrat aus seiner Mitte bezeichnet wird, und aus weiteren Mitgliedern, welche von den einzelnen Kreisen gewählt werden; die Zahl von 6000 Einwohnern berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes; ein Bruchteil über 3000 wird für voll gerechnet.

Die Kreisschulpflegen bestehen:

<sup>1)</sup> Die nachstehende Behandlung der Schulaufsicht in den Städten Zürich und Winterthnr zeigt, daß bei komplizierten Verhältnissen der für den betreffenden Kanton im allgemeinen festgelegte Typus der Schulaufsicht modifiziert wird; wo dies in den größeren Städten der übrigen Schweiz der Fall ist, ist darauf verzichtet, sie in gleicher Weise wie Zürich und Winterthur zur Darstellung zu bringen. Es mag genügen, ein typisches Beispiel zu erwähnen.

<sup>2)</sup> Zuteilungsgesetz vom 9. August 1891.

Aus den von den Kreisen gewählten Mitgliedern der Zentralschulpflege und aus weiteren 11—19 Mitgliedern, welche jeder Kreis in der durch die Gemeindeordnung festzusetzenden Zahl wählt.

Die Zentralschulpflege steht dem gesamten Schulwesen der Stadt Zürich vor. Über die höhern Schulen, die freiwilligen Fortbildungsschulen und die Privatschulen übt die Zentralschulpflege die unmittelbare Aufsicht aus. Sie kann sich hierbei besonderer Spezial- oder Fachkommissionen bedienen. Ihr steht der das Schulwesen beschlagende Verkehr mit den Oberbehörden zu. Die Zentralschulpflege erstattet dem Großen Stadtrate und der Bezirkschulpflege jährlich Bericht über das gesamte städtische Schulwesen. Sie ordnet die Neuwahlen und Bestätigungswahlen der Volksschullehrer an und wählt die Lehrer und Lehrerinnen der höhern städtischen Schulen und der Fortbildungsschulen.

Die Kreisschulpflege beaufsichtigt und leitet das Schulwesen des Kreises, soweit dasselbe nicht unter der unmittelbaren Leitung der Zentralschulpflege steht. Sie wählt die Arbeitslehrerinnen der Primar- und Sekundarschule und stellt für alle übrigen Lehrerwahlen Antrag bei der Zentralschulpflege.

Der Schulvorstand, die Präsidenten der Kreisschulpflegen und ein Vertreter der Volksschullehrerschaft der Stadt bilden die Präsidentenkonferenz. Sie ist vorberatendes Organ der Zentralschulpflege. Der Vertreter der Lehrerschaft hat in der Präsidentenkonferenz Sitz und Stimme.

Der Schulvorstand führt den Vorsitz in allen ständigen Kommissionen und Sektionen der Zentralschulpflege.

Dem Schulvorstand sind u. a. beigegeben ein Schularzt und der Vorsteher des Fürsorgeamtes.

Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen für die Mädchen bestellen die Kreisschulpflegen Frauenkommissionen.

Die an den städtischen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen bilden die folgenden Konvente: 1. Der Primarklassen I—III; 2. der Primarklassen IV—VI; 3. der Primarklassen VII und VIII; 4. der Spezialklassen; 5. der Sekundarschule; 6. der höhern Töchterschule; 7. der Gewerbeschule; 8. der Kunstgewerbeschule. Die Kindergärtnerinnen, die Arbeitslehrerinnen, die Knabenhandsarbeitslehrer und die Haushaltungslehrerinnen bilden je die Konferenz der betreffenden Schulanstalten oder Unterrichtszweige. Konvente und Konferenzen haben begutachtende Tätigkeit. Zur Wahl des Vertreters der Lehrerschaft in der Präsidentenkonferenz und zur Begutachtung allgemeiner ihr von den Schulbehörden zugewiesenen Fragen tritt die Volksschullehrerschaft der ganzen Stadt zum allgemeinen städtischen Lehrerkonvent zusammen.

Die Mitglieder der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen, sowie die Vertreter der Lehrerschaft beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Behörden ein Taggeld von Fr. 4. Den Mitgliedern der Schulpflegen und den zur Aufsicht zugezogenen Personen wird für jeden gesetzlich verlangten oder ausgeführten Schulbesuch, sofern er mindestens eine Stunde gedauert hat, eine Entschädigung von einem Franken gewährt.<sup>1)</sup>

Es betragen die Besoldungen:<sup>2)</sup>

	Stundenver- pflichtung	Besoldung Fr.
Rektor der höheren Töchterschule . . . . .	12—15	5500—7500
Prorektor der höheren Töchterschule . . . . .	15—18	5000—7000
Direktor der Gewerbeschule . . . . .	12—15	5500—7500
Direktor der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums . . . . .	7000—9000	
mit der Verpflichtung zur Arbeitszeit der Verwaltungsbeamten, Unterricht inbegriiffen.		
Assistent des Direktors bei gleicher Verpflichtung . . . . .		5000—6500

Die Aufsichtskommission der höheren Töchterschule in Zürich (Seminarklassen, Handelsklassen, Fortbildungsklassen, Gymnasialklassen) übt die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt aus. Der Rektor und der Prorektor wohnen ihren Sitzungen, der erstere überdies den Sitzungen der Zentralschulpflege mit beratender Stimme bei.<sup>3)</sup>

Die Gewerbeschule Zürich steht unter der direkten Aufsicht einer von der Zentralschulpflege gewählten Aufsichtskommission, die sich für die Durchführung ihrer Verpflichtungen in Sektionen teilt. Der Direktor der Schule nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. Es besteht ein Lehrerkonvent der Gewerbeschullehrer der Stadt.<sup>4)</sup> Für die Lehrwerkstätte für Schreinerei ist von der Aufsichtskommission der Gewerbeschule eine Aufsichtssektion von 7 Mitgliedern bestellt, in der die praktischen Fachkreise (Schreiner, Holzbildhauer, Architekten) durch mindestens 4 Mitglieder vertreten sind.<sup>5)</sup>

Die Kunstgewerbeschule und das Kunstgewerbe-museum Zürich sind der Leitung einer von der Zentralschulpflege gewählten Aufsichtskommission von 11 Mitgliedern unterstellt, deren Vorsitzender der Schulvorstand ist. Die Kommission kann sich in Sektionen teilen und diese durch Zuzug von Fachleuten erweitern.

Der Direktor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission und eventuell auch der Zentralschulpflege mit beratender Stimme

<sup>1)</sup> Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente der Stadt vom 13. Februar 1909.

<sup>2)</sup> Vergl. Verordnung über die Besoldung und Dienstverhältnisse der Lehrer an den höheren städtischen Lehranstalten vom 29. Februar 1908.

<sup>3)</sup> Vergl. Verordnung betreffend die Organisation der höheren Töchterschule vom 31. März 1894.

<sup>4)</sup> Vergl. Verordnung betreffend die Organisation der Gewerbeschule vom 31. März 1894.

<sup>5)</sup> Reglement betreffend die Organisation der Lehrwerkstätte für Schreiner vom 6. Februar 1906.

bei. Er ist Vorsitzender des Lehrerkonvents der Kunstgewerbeschule.<sup>1)</sup>

Das Pestalozzihaus (Anstalten Schönenwerd und Burghof für verwahrloste Kinder) steht unter der Aufsicht und Leitung der Pestalozzihauskommission.

## 2. Kanton Bern.

### Primarschulwesen.<sup>2)</sup>

Die Direktion des Unterrichtswesens führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sowie über die Behörden und Gemeinden. Sie ist jederzeit befugt, zu nötigen Erhebungen in einer Schule Delegierte abzuordnen. Für die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und Privatschulen werden zwölf Inspektoren gewählt und demgemäß der Kanton in entsprechende Primarschulinspektoratskreise eingeteilt. Die Inspektoren werden vom Regierungsrate auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Das Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 30. November 1908<sup>3)</sup> setzt bezüglich der Einteilung in Inspektoratskreise, Besoldungen etc. auf 1. Januar 1909 folgendes fest:

Kreise	Umfaßt Amtsbezirke	Reise- entschädigung <sup>4)</sup> Fr.
I.	Oberhasle, Interlaken, Frutigen . . . . .	1200
II.	Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Thun (linkes Aareufer) . . . . .	1200
III.	Thun (rechtes Aareufer), Seftigen, Schwarzenburg . . . . .	1200
IV.	Konolfingen, Signau . . . . .	1000
V.	Bern-Stadt und Bern-Land (linkes Aareufer) . . . . .	400
VI.	Burgdorf, Trachselwald . . . . .	1100
VII.	Wangen, Aarwangen . . . . .	800
VIII.	Fraubrunnen, Büren, Nidau . . . . .	800
IX.	Bern-Land (rechtes Aareufer), Laupen, Aarberg, Erlach . . . . .	1400
X.	Neuenstadt, Biel, Courtelary . . . . .	1000
XI.	Münster, Delsberg, Laufen . . . . .	900
XII.	Freibergen, Pruntrut . . . . .	900

Die Besoldung der Schulinspektoren beträgt Fr. 3600 bis Fr. 4500. Jeder Inspektor beginnt mit der Minimalbesoldung und erhält nach je drei Jahren eine Alterszulage von Fr. 300, so daß er das Maximum seiner Besoldung nach neun Dienstjahren erreicht. Der Inspektor des V. Kreises erhält, wenn er in Bern wohnt, eine Wohnungszulage von Fr. 500. Die Reiseentschädigungen werden vom Regierungsrate festgesetzt<sup>4)</sup> (s. oben). Er ist ermächtigt,

<sup>1)</sup> Verordnung betreffend die Organisation der Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums vom 25. Februar 1905 und Reglement für das Kunstgewerbemuseum vom 30. Januar 1908.

<sup>2)</sup> In einem Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden des Kantons Bern vom 3. Juli 1895 finden sich alle wünschenswerten Details.

<sup>3)</sup> Jahrbuch des Unterrichtswesens 1908, Beilage I, pag. 39—41.

<sup>4)</sup> Die Reiseentschädigungen sind vom Regierungsrate am 10. Februar 1909 festgesetzt worden; sie traten am 1. Januar 1909 in Kraft.

in einzelnen Fällen in der Umschreibung der Inspektoratskreise Abänderungen eintreten zu lassen, wobei die Reiseentschädigungen sachgemäß abzuändern sind. Eine allgemeine Abänderung des Dekretes steht jedoch nur dem Großen Rat zu.

Die Schulinspektoren haben in der Regel im Inspektoratskreis zu wohnen. Ausnahmen kann der Regierungsrat gestatten. Die Schulinspektoren haben das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment zu legen. Der Aufsicht der Primarschulinspektoren sind auch die Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten unterstellt.

Die Inspektoren vermitteln die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen und den Progymnasien. Sie führen die Aufsicht über diese Anstalten, sowie über die Privatschulen.<sup>1)</sup> Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden, die zuständigen Schulbehörden und die Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen; sie haben dem Schulfortschritte zu dienen und u. a. insbesondere auch die Bestrebungen des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge (Schülerspeisung und -kleidung, periodische ärztliche Untersuchung, Ferienkolonien usw.) zu fördern; sie haben auf rechtzeitige Ausrichtung der Lehrerbewilligungen zu dringen. Sodann haben sie der Direktion des Unterrichtswesens Bericht zu erstatten usw.

Sie haben so oft als möglich die Schulen und Erziehungsanstalten ihres Kreises zu besuchen, und alles zu tun, um zu einer richtigen Beurteilung der Schularbeit zu gelangen. Das nähere siehe im erwähnten Reglement vom 1. Juni 1910.

Die Inspektoren sind verpflichtet, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Übersteigt die Dauer der Stellvertretung nicht drei Wochen, so findet sie ohne Entgelt statt.

Die Primarschulinspektoren besammeln sich alljährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Unterrichtsdirektors auf dessen Einladung zur Besprechung allgemeiner, namentlich mit der Schulaufsicht zusammenhängender Schulfragen.

Die Vereinigung der Primarschulinspektoren wird erweitert durch wenigstens 6 ferner Mitglieder, die der Vorstand der Schulsynode unter Ausschluß seiner eigenen Mitglieder wählt. Die Gewählten können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Nach je 4 Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus und ist für die nächste Amtszeit nicht wählbar.

Die Schulinspektoren der Primar- und Sekundarschulen sind unter gewissen Vorbehalten pensionsberechtigt (vergl. §§ 8 und 9).

<sup>1)</sup> Vergl. Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern vom 1. Juni 1910.

des Dekrets betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 30. November 1908).

Neben den beiden staatlichen Erziehungsbehörden (Unterrichtsdirektion und Inspektorat) besteht noch die von der zuständigen Gemeindebehörde gewählte Schulkommission von wenigstens 5 Mitgliedern, deren unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule und die Fortbildungsschule unterstellt sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden. Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen und besucht wenigstens alle vier Wochen einmal durch zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. — Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleißes nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchloser Warnung verfügen, daß die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten habe.

Die Schulsynode<sup>1)</sup> des Kantons Bern ist ein Bindeglied zwischen den Erziehungsbehörden und der Bevölkerung. Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von stimmfähigen Bürgern des Kantons in den Großratswahlkreisen gewählt werden. Auf je 5000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt; ein Bruchteil von über 2500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten. Alle 4 Jahre findet eine Gesamterneuerung der Behörde statt; die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar. Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf eine vierjährige Amtsdauer einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern.

Die Schulsynode versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich, außerordentlich auf den Ruf der Erziehungsdirektion, auf ihren eigenen Beschuß oder auf Antrag des Vorstandes. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Erziehungsdirektor oder ein von ihm ernannter Stellvertreter wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei.

Über alle Gesetze und allgemeine Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes eingeholt werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Großen Rates, d. h. 7 Franken.

<sup>1)</sup> Gesetz über die Schulsynode des Kantons Bern vom 2. November 1848, abgeändert durch das Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 und durch Dekret des Großen Rates vom 19. November 1894, sowie Reglement für die Schulsynode des Kantons Bern vom 8. Mai 1895.

Der Vorstand hat der Synode über jede Amtsperiode Bericht zu erstatten.

Für die Hin- und Herreise wird den Mitgliedern, soweit sie die Eisenbahn benutzen können, vom Kilometer 30 Rappen, für diejenige Strecke, die nicht per Bahn zurückgelegt werden kann, vom Kilometer 50 Rappen vergütet.

### Sekundarschulen.

Die besondern Behörden für die Sekundarschulen sind die Inspektoren, die Schulkommissionen und die Vorsteher und Lehrerversammlungen der Sekundarschulen.

Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden 2—3 Inspektoren auf eine vierjährige Amts dauer gewählt, denen je ein territorial abgegrenzter Kreis zugeteilt wird. Diese Abgrenzung findet jeweilen bei den Wahlen der betreffenden Inspektoren durch den Regierungsrat statt. Sie haben die nämlichen Pflichten und Obliegenheiten wie die Primarschulinspektoren. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf Fr. 5500 und außerdem von 3 zu 3 Jahren eine Alterszulage von Fr. 300 bis zum Höchstbetrage von Fr. 900. Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest und bestimmt auch die Reiseentschädigungen.

Der Regierungsrat kann die Sekundarschulinspektoren von der Aufsicht über den Unterricht in den alten Sprachen entbinden; dagegen kann er an ihrer Stelle nach Bedürfnis einen oder mehrere Delegierte bezeichnen, deren Taggelder und Reiseentschädigung durch den Regierungsrat bestimmt werden.<sup>1)</sup>

Betreffend die gegenseitige Vertretung in Verhinderungsfällen gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Primarschulinspektoren.

Die Inspektoren müssen ihren Wohnsitz in der Regel innerhalb des von ihnen verwalteten Kreises nehmen.

In gleicher Weise wie die Primarschulinspektoren bilden die Sekundarschulinspektoren eine Vereinigung, die erweitert wird durch drei fernere Mitglieder. Sie werden gewählt wie die Mitglieder der erweiterten Primarschulvereinigung. Auch sie können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Ihre Aufgaben sind analog denen der Primarschulinspektoren.

Die Sekundarschulinspektoren haben die nämlichen administrativen und pädagogischen Obliegenheiten wie die Primarschulinspektoren (siehe dort); insbesondere haben sie aber nach § 16 des Reglements betreffend die Inspektoren der Primar- und Se-

<sup>1)</sup> Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 30. November 1908.

kundarschulen des Kantons Bern, vom 1. Januar 1910, dahin zu wirken,

- a. daß bei den Aufnahmsprüfungen in die Mittelschulen die Anforderungen des Unterrichtsplanes beachtet werden;
- b. daß der Besuch der Sekundarschulen den genügend befähigten Kindern aller Bevölkerungsklassen ermöglicht werde;
- c. daß die Garantenschulen allmählich zu Gemeindeschulen umgewandelt werden.

Für jede Sekundarschule besteht eine Sekundarschulkommission von 5—9 Mitgliedern. Davon wählt der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte, die beitragenden Gemeinden und Genossenschaften ernennen die übrigen Mitglieder. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte (Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzung vom 27. Mai 1877, § 3). Die Wahl der Lehrer und Schulvorsteher an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt. Vor jeder Wahl ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. An Sekundarschulen, wo kein Schulvorsteher bestellt ist, werden die Lehrer zu den Kommissionssitzungen eingeladen und wohnen denselben mit beratender Stimme bei. Wo hingegen ein Vorsteher ernannt ist, vertritt dieser die Lehrerschaft in der Kommission. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission ist sechs Jahre. Der Kommission liegt die Überwachung der Schule, sowie die Verwaltung derselben ob.

Die Vorsteher sind die Organe der betreffenden Schulkommissionen und vollziehen als solche die Anordnungen derselben. Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die ihnen anvertraute Anstalt und haben die zur Hebung derselben nötigen Anträge zu stellen etc.

Die Lehrerversammlungen besorgen die regelmäßigen Zensuren, stellen die Schulzeugnisse aus und beraten die internen Fragen der Anstalt vor (Stundenpläne, Lehrmittel, Aufnahmen, Promotionen etc.).

#### Mittelschulen.

Die besondern Behörden für die Sekundarschulen und Mittelschulen sind die Inspektoren, die Schulkommissionen und die Vorsteher und Lehrerversammlungen der Sekundarschulen.

Für die technische Leitung und Aufsicht der öffentlichen Sekundarschulen werden zwei bis drei Sekundarschulinspektoren aufgestellt. Sie haben die nämlichen Pflichten und Obliegenheiten, wie die Inspektoren der Primarschulen (s. dort). Es beziehen: der Sekundarschulinspektor des I. Kreises Fr. 6100 Besoldung plus Fr. 1000 Reiseentschädigung, der des II. Kreises Fr. 3000 Besoldung plus Fr. 300 Reiseentschädigung. (Siehe Sekundarschule.)

Die Aufsicht über die Gymnasien Bern, Biel, Burgdorf ist in gleicher Weise organisiert wie für die Sekundarschulen.

Das Reglement für die französische K a n t o n s s c h u l e in Pruntrut vom 25. Februar 1896<sup>1)</sup> setzt bezüglich der Aufsichtskommission folgendes fest:

Sie besteht aus einem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Der Präsident und sechs Mitglieder müssen in Pruntrut und Umgebung wohnen; die sechs andern Mitglieder vertreten die Bezirke Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufon, Moutier und Neuveville.

Die Kommission mit Einschluß des Präsidenten wird durch den Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren ernannt, bis auf zwei einzige Mitglieder, deren Wahl der Stadt Pruntrut überlassen ist. Die sieben in Pruntrut wohnenden Mitglieder der Kommission bilden zur Erledigung der laufenden Geschäfte und für die allgemeine Überwachung der Anstalt den leitenden Ausschuß. Die Gesamtkommission wird nur zur Behandlung wichtiger Fragen, hauptsächlich organisatorischer Maßnahmen, von Vorschlägen für Lehrerwahlen, Prüfungen etc. zusammenberufen.

Der Rektor der Anstalt wird durch den Regierungsrat gewählt. Demselben ist als Gehülfe und Stellvertreter ein Prorektor („Proviseur“) beigegeben.

Zwei von der Unterrichtsdirektion auf 6 Jahre gewählte Seminar kommissionen, eine für die Seminarien des deutschen Kantonsteils (Hofwil und Bern; Hindelbank) und eine für diejenigen des französischen Kantonsteils (Porrentruy und Delémont), üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Bildungsanstalten und erstatten der Unterrichtsdirektion Bericht über dieselben (Gesetz über Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875, § 13).

Das Reglement betreffend das deutsche Seminar vom 27. Febr. 1905 setzt in § 4 fest, daß die Direktion des Unterrichtswesens die pädagogische Aufsicht durch eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission ausübe, welche sie auf die Dauer von 6 Jahren wählt. Analog ist auch das „Règlement de l'école normale française des régents du canton de Berne vom 31. Dezember 1875“ anzuwenden. Die Mitglieder erhalten bei Inspektionen, Prüfungen und Sitzungen die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder des Großen Rates.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Règlement pour l'école cantonale française de Porrentruy, du 25 févr. 1896.

<sup>2)</sup> Das Reglement für den Großen Rat des Kantons Bern vom 20. Februar 1907, § 65 lautet: „Die Entschädigung der anwesenden Grossratsmitglieder beträgt Fr. 10 per Sitzung, wenn im Tag nur eine Sitzung stattfindet, und Fr. 7 per Sitzung, wenn zwei Sitzungen im Tag stattfinden. Die Entschädigung für Hin- und Herreise beträgt 30 Rp. per km für Strecken, die mit der Eisenbahn, und 50 Rp. per km für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können. Wer nicht über 5 km von der Hauptstadt entfernt wohnt, bezieht keine Reiseentschädigung.“

Die pädagogische Leitung der Seminarien ist Aufgabe der betreffenden Direktoren (§ 11). Die Besoldungen der Vorsteher der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:<sup>1)</sup>

1. Wenn der Vorsteher weder freie Station genießt, noch Amtswohnung hat, Fr. 5000—6000;
2. wenn der Vorsteher freie Station genießt, Fr. 3500—4500, die von ihm zu erteilenden Stunden überall inbegriffen.

Sollte die Stelle des Vorstehers eines Seminars mit einer andern besoldeten Beamtung verbunden werden, so hat der Regierungsrat die Besoldung angemessen herabzusetzen.

Jede Abteilung des deutschen Seminars, das Unter- und das Oberseminar, hat einen Vorsteher. Der Vorsteher des Oberseminars ist zugleich Direktor des ganzen Seminars.

Die Lehrer jeder Seminarabteilung bilden eine gesonderte Lehrerversammlung zur Erledigung ihrer Obliegenheiten. Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann der Seminardirektor gemeinsame Sitzungen beider Lehrerversammlungen anordnen.

#### Berufsschulen.

Die Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 16. März 1907 schreibt in Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unter anderem folgendes vor: Für jede berufliche Fortbildungsschule oder Fachschule bestellen die veranstaltenden Organe (Gemeinden, Schul- oder Berufsverbände etc.) eine Aufsichtsbehörde, in der dem Staate, den subventionierenden Gemeinden und beruflichen Interessentenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Daherige Anstände erledigt die Direktion des Innern nach Begutachtung durch die Kommission der Sachverständigen. In der Aufsichtsbehörde soll auch die Lehrerschaft der Anstalt in geeigneter Weise Vertretung finden (§ 4).

Die Oberaufsicht über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern. Auf ihren Vorschlag wird vom Regierungsrat auf eine Amtsduer von 3 Jahren eine Kommission der Sachverständigen für die beruflichen Bildungsanstalten gewählt. Sie besteht aus mindestens 11 Mitgliedern und hat das Recht, weitere Sachverständige zu ihren Beratungen und Arbeiten beizuziehen. Bei ihrer Wahl sollen die gewerbliche und kaufmännische Richtung gebührende Berücksichtigung finden. Der Präsident der Kommission wird vom Regierungsrat gewählt. Er bildet mit dem Vizepräsidenten, Sekretär und zwei Beisitzern, welche von der Kommission aus ihrer Mitte gewählt werden, den Vorstand.

<sup>1)</sup> Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare vom 16. März 1904, § 1.

Das Sitzungsgeld für eine vierstündige Sitzung beträgt Fr. 5.—, für eine längere Sitzung Fr. 10.—. Den auswärts Wohnenden werden außerdem die Fahrkosten vergütet. In gleicher Weise werden sie für dienstliche Reisen und auswärtige Inanspruchnahme entschädigt.

Dem Vorstand der Kommission der Sachverständigen kann vom Regierungsrat auch die Überwachung der Lehrlingsprüfungen überbunden werden. Zur Besorgung von Hülfsarbeit wird ihm ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Der Kommission der Sachverständigen kommen insbesondere zu:

- a. Wahl der Mitglieder des Kommissionsvorstandes;
- b. Aufsicht über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen im Kanton durch regelmäßige Inspektion der vom Staate subventionierten beruflichen Bildungsanstalten und Fachkurse, sowie Berichterstattung etc.;
- c. Begutachtung der Fachkurse, Wandervorträge, Ausstellung von Schülerarbeiten und Lehrmitteln etc.;
- d. Begutachtung der Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Anstalten und Kurse;
- e. Begutachtung der Schulreglemente, der Stunden- und Lehrpläne, der Lehr- und Unterrichtsmittel;
- f. statistische Erhebungen aller Art auf dem Gebiet der beruflichen Bildungsanstalten.

Das Technikum in Burgdorf steht als gewerbliche Bildungsanstalt unter der Aufsicht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft. Die allgemeine Leitung und Überwachung der Anstalt ist einer Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern mit sechsjähriger Amts dauer übertragen, deren Präsident nebst 5 Mitgliedern vom Regierungsrat und 3 vom Gemeinderat Burgdorf gewählt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, ferner nach freier Wahl einen Sekretär. Es erhalten für ihre Bemühungen außer der Reiseentschädigung die Kommissionsmitglieder ein Taggeld von Fr. 5, der Sekretär Fr. 10 per Sitzung (Schulreglement vom 27. April 1892). Der Regierungsrat wählt aus der Lehrerschaft den Direktor. Er bezieht als solcher eine Entschädigung bis auf Fr. 2000; seine Stundenzahl ist kleiner als diejenige der übrigen Hauptlehrer. Die Lehrerschaft der Anstalt ist in einer Lehrerkonferenz unter dem Vorsitz des Direktors vereinigt.

Das auf 1. Januar 1910 zur staatlichen Anstalt erhobene Technikum in Biel<sup>1)</sup> steht als gewerbliche Bildungsschule unter der Aufsicht der Direktion des Innern. Die Leitung der-

<sup>1)</sup> Dekret betreffend die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt vom 23. November 1909 (Jahrbuch 1909, Beilage I, 88).

selben ist einer Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern mit sechsjähriger Amtsdauer übertragen. Der Präsident und 5 Mitglieder werden vom Regierungsrat, die übrigen 3 Mitglieder vom Stadtrat der Stadt Biel gewählt. Durch das Schulreglement können für die Aufsicht über einzelne Abteilungen besondere Fachkommissionen eingesetzt werden, deren Wahl der Aufsichtskommission zusteht. Die Entschädigungen werden im Reglement festgesetzt.

Der Regierungsrat wählt auf drei Jahre einen Direktor, der zur Übernahme einer beschränkten Stundenzahl verpflichtet ist. Seine Besoldung entspricht grundsätzlich derjenigen eines Hauptlehrers, nebst einem Zuschlag, der bis Fr. 1000 betragen kann. Dem Direktor wird ein Sekretär beigegeben.

Die landwirtschaftliche und Molkereischule Rütti<sup>1)</sup> ist durch Dekret des Großen Rates vom 22. Mai 1889 der Oberleitung der kantonalen Direktion der Landwirtschaft (früher der Direktion des Innern) unterstellt. Die Aufsichtskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die der Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 6 Jahren wählt. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Sekretär. Die Mitglieder beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von Fr. 5 nebst Vergütung der Reiseauslagen.

Der Direktor wird vom Regierungsrat auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt.

#### Universität.

Die Direktion des Unterrichtswesens hat die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule. Sie erläßt mit Genehmigung des Regierungsrates die nötigen Reglemente und wacht über ihre Vollziehung.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und diejenigen Dozenten, welche ein staatliches Honorar beziehen, bilden den akademischen Senat. Der von diesem gewählte Präsident ist zugleich Rektor der Hochschule. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsrat. Der Rektor hat im allgemeinen die Reglemente der Hochschule, im besondern die einzelnen Aufträge der Unterrichtsdirektion zu vollziehen. Er führt die Aufsicht über die Sittlichkeit der Studierenden und legt mit Beziehung der Dekane der Fakultäten und mit Vorbehalt des Rekurses an die Direktion des Unterrichtswesens allfällige Streitigkeiten bei.

Den Vorsitz in jeder Fakultät führt ein Dekan, welcher von derselben auf vier Jahre ernannt wird.

<sup>1)</sup> Gesetz über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 und Reglement vom 1. April 1879.

### 3. Kanton Luzern.

#### Volksschulwesen (Primar-, Bürger- und Sekundarschulen).

Dem vom Großen Rate gewählten fünfgliedrigen Erziehungsrat ist unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen. Seine Amts-dauer beträgt vier Jahre. Die Jahresbesoldung eines Mitgliedes beträgt Fr. 600 und Reiseentschädigung. Es finden jährlich etwa 40 Sitzungen statt. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements ist Präsident der Behörde. Der Erziehungsrat ist für sein Wirken dem Regierungsrat und dem Großen Rate verantwortlich.

Zur Beaufsichtigung der speziellen Anstalten, der Mittelschulen und Kantonsschule (siehe dort) bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder außerhalb derselben besondere Inspektoren. Sind letztere Mitglieder des Erziehungsrates, so haben sie auf Vergütung allfälliger Reiseauslagen Anspruch; andere Inspektoren erhalten außerdem ein Taggeld von Fr. 10 (Erziehungsgesetz, § 181).

Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diözesanbischofe (§ 182).

Eine Reihe von Geschäften erledigt der Erziehungsrat in eigener Kompetenz, insbesondere auch die Beurteilung und Bestrafung aller an ihn gelangenden Disziplinarfälle; alle schweren Disziplinarvergehen sind dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Die Behörde stellt sodann in andern Geschäften Antrag an den Regierungsrat: Erlaß von Verordnungen, Festsetzung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer; die Bestimmung des Umfanges der Schulkreise, sowie die Errichtung von Primar-, Sekundar- und Mittelschulen und die Parallelisierung von solchen; die Verteilung von Stipendien; die Genehmigung der Rechnungen der verschiedenen Anstalten und Fonds; der Entscheid über Rechnungsstreitigkeiten in Schulsachen; Erstellung des Erziehungsbudgets.

Der Erziehungsrat ist dem Regierungsrat und dem Großen Rate verantwortlich. Er erstattet über seine Amtsführung dem Regierungsrat zuhanden des Großen Rates Bericht.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements und gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrat gefaßten Beschlüsse. In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von solchen Verfügungen dem Erziehungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. (Aus § 187.)

Der Kantonalschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer

von vier Jahren gewählt — wie Schulpflege und Bezirksinspektor. Seine Besoldung, Reiseentschädigung von Fr. 500 inbegriffen, beträgt Fr. 4500. Sie wird alle 4 Jahre auf dem Dekretswege festgesetzt; die letzte Fixierung hat 1907 stattgefunden. Er kann in Sachen des Volksschulwesens zu den Sitzungen des Erziehungsrates einberufen werden und hat alsdann beratende Stimme. Er beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen und besucht während einer Amtsdauer einmal alle Schulen des Kantons.

Er nimmt, wo er es für notwendig erachtet, die Schlußprüfungen ab, steht mit den Schulpflegen und Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit den letztern die nötigen Konferenzen ab, vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluß der privaten Primarschulen einen einläßlichen Bericht. Er begutachtet alle ihm vom Erziehungsrat überwiesenen Schulfragen; er schlägt die neu einzuführenden Lehrmittel vor; er begutachtet Pläne für Schulbauten etc.; u. s. w.

Der ganze Kanton zerfällt in Inspektoratsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrat festgesetzt werden (§ 147).

Den kantonalen Inspektoratsbezirken stehen Bezirksinspektoren vor, die auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat auf eine 4jährige Amtsdauer gewählt werden. Die Besoldung der Bezirksinspektoren, Auslagen inbegriffen, beträgt je nach den territorialen Verhältnissen des betreffenden Inspektoratskreises für jede einzelne Primar- und Sekundarschule Fr. 10 bis 40. Sie wird alle 4 Jahre auf dem Dekretswege festgesetzt.<sup>1)</sup> Dazu kommt noch ein Ansatz von Fr. 10—40 für die abgehaltene Konferenz. Im Entlebuch zum Beispiel ist die Schule mit dem Maximum eingeschätzt, in der Stadt Luzern mit dem Minimum. Die Bezirksinspektoren beziehen auf diese Weise eine Besoldung von Fr. 300 (Triengen) bis Fr. 1500 (Entlebuch).

Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicherweise je wenigstens zweimal, und die Arbeits- und Bürgerschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als außerordentliche Umstände dies erfordern. Außerdem nimmt er, wenn möglich, die Schlußprüfungen ab, namentlich bei den Sekundarschulen. Der Bezirksinspektor hat die ihm nach §§ 152—154 des Erziehungsgesetzes zustehende Strafkompetenz. In den Konferenzen der Primar- und Sekundarlehrer (§ 82) führt der Bezirksinspektor den Vorsitz u. s. w.

Nach Ablauf des Schuljahres erstattet der Bezirksinspektor dem Kantonalschulinspektor zuhanden des Erziehungsrates Bericht,

<sup>1)</sup> Letztes Dekret: „Dekret betreffend die Besoldung für das Lehrpersonal an den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages vom 8. Oktober 1907“.

und verbindet damit Wünsche und Anträge in Sachen des Schul- und Erziehungswesens.

Zur Beaufsichtigung der **Arbeitsschulen** in bezug auf ihre Leistungen bestellt die Schulpflege eine Kommission sachkundiger Frauenspersonen. Sodann wird für je einen oder mehrere Inspektoratsbezirke zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits- und weiblichen Fortbildungsschulen eine **Inspizientin** bezeichnet. Sie wird vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und hat jede der ihr unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und, wenn möglich, die Prüfung abzunehmen, sowie über den Stand der Schulen dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten. Die Inspizientinnen beziehen Taggelder von Fr. 6 für den ganzen Tag und Fr. 3 für den halben Tag, dazu Reiseentschädigung.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Stelle einer **kantonalen Inspizientin** für die Arbeits- und Fortbildungsschulen zu errichten (§ 160). Die Stelle ist zu Beginn des Jahres 1911 noch nicht kreiert.

\* \* \*

Der ganze Kanton zerfällt in Schulpflegekreise, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrat bestimmt wird.

Im Kanton Luzern besteht für jeden Schulpflegekreis eine **Schulpflege** von 5—15 Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Kreises auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Protokollführer. Da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungsrates besondere Schulpflegen für die Töchterschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen.

In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beidseitigen Sekundarschulen, oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden. Das Wahlrecht steht dem Großen Stadtrat zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt (§ 140).

Die Schulpflege führt die Aufsicht über die öffentlichen Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ihres Kreises. Die Schulpflege wählt einen **Schulärzt**, dem die hygienische Aufsicht über die Schulen des Schulpflegekreises obliegt; er soll zu den Sitzungen der Schulpflege jeweilen eingeladen werden.

Die Schulpflege lässt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen, und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schlußprüfung ab. Sie erstattet dem Bezirksinspektor semesterweise Bericht über die Schulen ihres Kreises.

Der Schulverwalter (§ 199) wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und hat die Schulökonomie zu führen und zu überwachen. Er führt auch die Rechnung für die Sekundarschule (§ 203) und die Bürgerschule (§ 208).

Größern Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen. Mit Genehmigung des Erziehungsrates können ihnen einzelne Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors übertragen werden. Für die Verrichtungen der Schulvorsteher erläßt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, § 138).

\* \* \*

Den Schulpflegen, denen gesetzlich (§ 142) die Aufsicht über die öffentlichen Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ihres Kreises zugewiesen ist, ist gestattet, aus ihrer Mitte eine besondere Kommission über die Sekundarschule zu ernennen.

Für die gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in den Gemeinden bestehen eigene Aufsichtskommissionen, die von den betreffenden Gemeinden bestellt werden.

#### Mittel-, Spezial- und Berufsschulen.

Mittelschulen: Münster, Sursee, Willisau. Für jede Mittelschule ist eine Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern bestellt, welche vom Erziehungsrat jeweilen auf vier Jahre gewählt wird (§ 169).

Die Aufsichtskommission wählt den Rektor der Anstalt auf eine Amts dauer von zwei Jahren. Letzterer wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei (§ 171).

Die Verrichtungen der Mitglieder der Kommissionen sind unentgeltlich (§ 174).

Der Erziehungsrat bestellt für die Kantonsschule und die theologische Fakultät in Luzern auf die Dauer von 4 Jahren eine Aufsichtskommission von 7 Mitgliedern, welche der Kantonsschule nicht als Lehrer angehören dürfen. Sie wählt ihren Präsidenten, erstattet dem Erziehungsrat alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre eigene Tätigkeit etc. Der Rektor der Anstalt kann zu ihren Beratungen beizugezogen werden (aus § 172). Die Verrichtungen der Kommissionsmitglieder sind unentgeltlich (§ 174).

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, über besondere Zweige der Kantonsschule spezielle Aufsichtskommissionen von sachverständigen Männern zu wählen, namentlich über Zeichnen, Musik, Turnen, das physikalische Kabinett und das naturhistorische Museum. Der Erziehungsrat ist in jeder dieser Kommissionen durch

eines seiner Mitglieder vertreten (§ 173). Sie bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern. Es bestehen zu Beginn 1911 solche Spezialkommisionen für das naturhistorische Museum (7 Mitglieder), die Musikschule (3), Turnschule (3), Handelsschnle (5), Kunstgewerbeschule (5).

Für die direkte Leitung der Kantonsschule wählt der Erziehungsrat auf eine Amts dauer von zwei Jahren einen oder zwei Rektoren, dem oder denen die Anstalt bezw. deren Abteilungen unterstellt ist (§ 176). Die Rektoren beziehen für ihre Bemühungen eine angemessene Entschädigung (§ 176). Sie ist durch das Besoldungsdekret von 1907 für die beiden Rektoren auf Fr. 800 bis Fr. 1200, eventuell für ein Berufsrektorat auf Fr. 4000 festgesetzt. Die Rektoren erstatten dem Erziehungsrat alljährlich Bericht über den Stand der ihnen unterstellten Anstalt.

Für die Kantonsschule wählt der Erziehungsrat auf eine Amts dauer von zwei Jahren einen Kirchenpräfekten, welcher, unterstützt von den geistlichen Lehrern, den Gottesdienst in der Xaverianischen Kirche besorgt. Für seine Verrichtungen erhält derselbe freie Wohnung oder eine andere angemessene Entschädigung (§ 178).

Der Erziehungsrat wählt für die Kantonsschule auf die Amts dauer von zwei Jahren einen Schularzt. Ihm liegt die Beaufsichtigung der Schule in hygienischer Hinsicht ob (§ 179). Bis jetzt sind Schulärzte für die Kantonsschule und Kunstgewerbeschule bezeichnet worden.

Für die Anstalten anormaler Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amts dauer von je 4 Jahren Aufsichtskommisionen von je 5 Mitgliedern.

Der Direktor, zugleich Katechet, erhält nebst freier Wohnung eine Besoldung von Fr. 2600—3400.

Das Lehrerseminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, welche aus dem Kantonalschulinspektor und 4 andern vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern besteht.

Der Direktor der Anstalt, zugleich Lehrer, bezieht nebst freier Wohnung eine Besoldung von Fr. 2800—3400.

Für die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee besteht eine vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommision von 5 Mitgliedern; das Inspektorat wird zurzeit besorgt durch den Chef des Staatswirtschaftsdepartements. Die Mitglieder der Aufsichtskommision beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von Fr. 8 nebst Reiseentschädigung von 10 Rappen per Kilometer.<sup>1)</sup>

Der vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommision und des Departements der Staatswirtschaft gewählte

<sup>1)</sup> Vergleiche Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee vom 22. Februar/28. Mai 1902, § 21.

Direktor und Hauptlehrer der Anstalt bezieht eine Besoldung von Fr. 6000.

Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonsschule und soweit nötig auch der speziellen Anstalten, bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Verlangen des Erziehungsrates auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disziplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen (§ 83).

#### 4. Kanton Uri.

Der Primar-, Fortbildungs- und Sekundarunterricht ist der Leitung des dem Regierungsrat ~~nebengeordneten~~, auf vier Jahre gewählten Erziehungsrates unterstellt, welcher dem Landrat Bericht erstattet. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern. Aus derselben Gemeinde dürfen nicht mehr als drei Mitglieder gewählt werden. Dem Erziehungsrat unter Bezug des jeweiligen bischöflichen Kommissars und noch eines weiteren vom Landrat zu wählenden Geistlichen wird die Verwaltung des Diözesanfonds zugewiesen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß derselbe seinen Zwecken in keinem Falle entfremdet werden darf. (Art. 64 der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888.) Präsident und Vizepräsident werden auf zwei Jahre ernannt.

Der Erziehungsrat hat u. a. folgende Kompetenzen: Er vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden, schreibt die Organisation für die Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschule vor, erläßt die Lehrpläne und bezeichnet die Lehrmittel; er legt dem Landrate alljährlich Budget und Rechnung vor; er prüft und patentiert Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen; Privatanstalten bedürfen seiner Genehmigung; die Berichte der Schulinspektion sind ihm vorzulegen; er steht mit den Gemeindebehörden und Lehrern in steter Relation; er besucht durch seine Mitglieder in mehrjährigem Turnus die Schulen der verschiedenen Schulkreise etc. Auf Verbesserung des Unterrichtswesens hinzielende Anträge bringt er durch das Organ der Regierung an den Landrat und begutachtet alle in dieser Richtung zu erlassenden Verordnungen und Beschlüsse. (Aus § 2 der Schulordnung des Kantons Uri vom 26. November 1906.)

Die Inspektion und Leitung des Primarschulwesens wird durch den Erziehungsrat einem oder mehreren Fachmännern übertragen, welchen infolge dieser Wahl, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Erziehungsrates sind, beratende Stimme in dieser Behörde zukommt. Der Gehalt des Schulinspektors beträgt jährlich Fr. 600, des Schulfondsverwalters Fr. 500. Das auf vier Jahre bestellte Schulinspektorat hat eine jährliche Visitation sämtlicher Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschulen des Kantons vorzunehmen. Im ferneren hat es sich über alle Schulverhältnisse völlig zu orientieren und dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

Jede Gemeinde hat nach Art. 81 der Verfassung vom 6. Mai 1888 einen Schulrat zu wählen, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem Mitgliede, nebst Sekretär. Diesem Kollegium ist die Beaufsichtigung der Ortsschulen speziell zur Pflicht gemacht; es hat wenigstens viermal per Jahr die sämtlichen Schulabteilungen zu besuchen. Es sorgt insbesondere auch für regelmäßige Auszahlung der Lehrerbesoldungen, läßt sich wenigstens zweimal monatlich die Absenzenverzeichnisse vorlegen; es überwacht und handhabt die Schulgesundheitspflege in seiner Gemeinde etc.

Die Wahl der Lehrer verbleibt den Gemeinden.

Die Fortbildungsschule (obligatorische und freiwillige) steht unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Gemeindeschulen; die Oberleitung ist Sache des Erziehungsrates. (Schulordnung vom 26. November 1906, § 44.)

Die Sekundarschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, welcher die notwendigen Vorschriften aufstellt und die jährliche Visitation der Schulen durch die Schulinspektoren verfügt und sich über die Resultate Bericht erstatten läßt (§ 46).

Durch das „Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums“ (Landsgemeindebeschuß vom 4. Mai 1902) ist die frühere staatliche Kantonsschule aufgehoben worden und der Betrieb des Kollegiums, die Anschaffung und Ergänzung des Inventars, der Schulgeräte etc. an eine Gesellschaft übergegangen. Der Kanton hat bestimmte Bedingungen an seine Leistungen an die Anstalt (Kollegium Karl Borromäus) geknüpft.<sup>1)</sup> Der Erziehungsrat setzt den Lehrplan im Einverständnis mit dem Rektorat des Kollegiums fest; er führt die Aufsicht über die Öffentlichkeit der Anstalt und sorgt dafür, daß sie in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entspreche; er leitet die Prüfungen; er inspiziert von Zeit zu Zeit die Klassen des Kollegiums; er ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Lehrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen größeren Kommissionen oder Räten durch zwei Mitglieder. Sie haben Sitz und Stimme.

Dem Diözesanbischof in seiner Eigenschaft als Protektor des Kollegiums bleiben vorbehalten:

- a. Die Missio canonica für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben;
- b. das Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften, sofern sie keine Garantie bieten, im Sinne und Geiste der katholischen Kirche zu wirken, und gegenüber Lehrbüchern, welche im Widerspruch mit der katholischen Lehre stehen;
- c. die Inspektion durch einen bischöflichen Delegierten.

<sup>1)</sup> Vergl. Jahrbuch 1902, Beilage I, Seite 12—14.

Die Direktion der Anstalt soll gemäß dem Gesetz eine geistliche sein; das Lehrpersonal hingegen soll aus Männern geistlichen und weltlichen Standes bestehen.

### 5. Kanton Schwyz.

Der Kanton übt die Leitung und Oberaufsicht über das kantonale Volksschulwesen durch folgende Behörden aus: Kantonsrat, Regierungsrat, Erziehungsdepartement, Erziehungsrat, Schulinspektorat und Gemeindebehörden (§ 63 der Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878).

Der Kantonsrat erläßt verfassungsgemäß die von Erziehungsrat und Regierungsrat vorberatenen Verordnungen über das Schulwesen, und wählt gemäß § 36, 37 der Verfassung den Erziehungsrat auf eine vierjährige Amts dauer.

Dem Regierungsrat stehen die in § 65 der Schulorganisation aufgeführten Kompetenzen zu, so u. a. die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates gemäß § 48<sup>b</sup> der Verfassung, die Genehmigung der Vorlagen des Erziehungsrates an den Kantonsrat und an die Jützische Direktion<sup>1)</sup>, die Genehmigung des Budgetvorschages des Erziehungsrates an den Kantonsrat, inklusive Feststellung des Kost- und Schulgeldes der Seminarzöglinge, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes über das Erziehungswesen an den Kantonsrat, die Wahl und Entlassung des Direktors, der Lehrer und Hülfslehrer am Seminar, die letztinstanzliche Entscheidung in Rekursen betreffend das Erziehungswesen.

Das Erziehungsdepartement ist kompetent, alle Geschäfte, welche nicht dem Erziehungsrat vorbehalten sind, von sich aus zu erledigen und in dringenden Fällen Geschäfte, welche in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen, durch Präsidialverfügung vorläufig abzuwandeln. Der Chef des Erziehungsdepartements ist von Amts wegen Präsident des Erziehungsrates und der Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission.

Der Erziehungsrat besteht mit Zuziehung des Departementschefs aus fünf Mitgliedern (§§ 67—75 Schul-Org.). Die Schulinspektoren können mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Erziehungsrat wählt einen Sekretär frei aus den Angestellten der Kantonskanzlei. Er hat im allgemeinen die Aufgabe, über die Erfüllung aller Vorschriften der Schulorganisation, beziehungsweise der von ihm erlassenen Reglemente, Instruktionen, Verfügungen etc. zu wachen; er bestimmt und leitet nach vorheriger Genehmigung der Regierung die periodischen Wiederholungskurse der Lehrer und sorgt, daß von Zeit zu Zeit Instruktionenkurse für Arbeits-

<sup>1)</sup> Delegation der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

lehrerinnen abgehalten werden. Er ist befugt, außerordentliche Prüfungen und Visitationen anzuordnen, Experten zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen. Der Erziehungsrat ist mit der Oberleitung der Lehrerbildungsanstalt Rickenbach betraut; er wählt die fünfgliedrige Seminardirektion und hat bezüglich der Leitung weitgehende Kompetenzen. Er wählt u. a. ferner seinen Vizepräsidenten, den oder die Schulinspektoren, die Maturitätsprüfungskommission (3 Mitglieder), die Lehrerprüfungskommission (5 Mitglieder).

Gegen alle vom Erziehungsrat erstinstanzlich gefällten Entscheide kann innerhalb 10 Tagen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Der Erziehungsrat übt die Oberaufsicht über sämtliche Primar- und Sekundarschulen zunächst durch das Mittel des Inspektorats aus.

Dem Erziehungsrat ist anheimgestellt, einen einzigen oder mehrere Schulinspektoren auf je vier Jahre zu ernennen. Es bestehen 4 Inspektoratskreise, nämlich Schwyz, Arth-Küsnacht, Einsiedeln-Höfe und March.<sup>1)</sup> Die Inspektoren bilden zusammen mit dem Chef des Erziehungsdepartements die Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission. Dem Inspektorat fällt die Prüfung und der Besuch der Schulen zu. Die Honorierung regelt der Regierungsrat. Die Inspektoren beziehen ein Taggeld von Fr. 10 und Reiseentschädigung (per km hin und zurück 40 Rp.).

Der Gemeinderat nimmt auf Vorschlag des Schulrates die Lehrerwahl vor, wo die Wahl nicht von der Gemeinde selbst ausgeht. Er hat die verhängten Bußen einzuziehen und zugunsten des Schulfonds zu kapitalisieren. (§ 82 Schul-Org.)

Dem Gemeinderat ist die Besorgung des Schulwesens in den Gemeinden und die Wahl des Gemeindeschulrates frei aus allen Bürgern übertragen.

Jede Gemeinde hat ihren eigenen aus drei oder mehr Mitgliedern bestehenden Schulrat. Derselbe, sowie dessen Präsident werden durch den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Primarlehrer dürfen weder Mitglied noch Sekretär sein, dagegen können sie zu den Beratungen berufen werden. Der Schulrat besammelt sich ordentlicherweise alle Monate einmal. Seine Mitglieder haben die Schule möglichst oft zu besuchen.

Eine Inspektion für einzelne Fächer findet nicht statt; immerhin kann es vorkommen, daß der Ortsschulrat etwa Fachleute zur Abnahme der Turnprüfung bezieht.

Die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen ist nicht staatlich geordnet, doch werden sie von Frauen- und Töchtervereinen im Kanton besucht und beaufsichtigt. In einzelnen Gemeinden wird

<sup>1)</sup> Instruktion für die Schulinspektoren, § 2.

auch die Schlußprüfung für die weiblichen Arbeiten von sachkundigen Frauen im Auftrage des Ortsschulrates besorgt und geleitet.

Die Aufsicht über das *hauswirtschaftliche Bildungswesen* wird, ohne daß sie staatlich geordnet ist, ausgeübt von den Frauen- und Töchtervereinen an den betreffenden Orten, sonst aber von sachkundigen Frauen im Auftrag des Fortbildungsschulvereins oder des Handwerker- und Gewerbevereins des Ortes. Die letztern Vereinigungen treten auch für die Förderung der freiwilligen Fortbildungsschulen ein.

Jede Gemeinde hat ihren eigenen Schulrat. Für die Bezirke March und Höfe wählt der Bezirksrat einen Schulrat für die *Sekundarschulen*. (Schulorganisation, § 83.)

Das *Mittelschulwesen* — das Lehrerseminar ausgenommen — liegt ganz auf den Schultern privater Kreise (Kollegium Schwyz, Töchterinstitut „Theresianum“ in Ingenbohl-Brunnen, Klosterschule Einsiedeln). Der Staat übt über diese Anstalten nicht die geringste Aufsicht aus. Auf Ersuchen der Direktion des Töchterinstitutes „Theresianum“ inspiziert zwar der Schulinspektor des Kreises Schwyz diese Privatschule.

Der Erziehungsrat wählt als Oberbehörde der Lehrerbildungsanstalt Rickenbach auf je vier Jahre eine Seminardirektion von 5 Mitgliedern, worunter ein Schulinspektor der Volkschulen. Der Direktor der Anstalt, der durch den Regierungsrat gewählt wird, hat in derselben beratende Stimme.

## 6. Kanton Obwalden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens im Kanton Obwalden besorgen der Regierungsrat, der Erziehungsrat, der Schulinspektor und in jeder Gemeinde ein Schulrat.

Der Erziehungsrat als dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsbehörde besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Kantonsrat gewählt.

Er beaufsichtigt und leitet nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen das öffentliche Schulwesen des Kantons. Demselben steht unter Beizug des bischöflichen Kommissars und eines weiteren geistlichen Mitgliedes, sofern dieselben nicht ohnehin dem Erziehungsrat angehören, auch die stiftungsgemäße Verwaltung der kantonalen kirchlichen Fonds und Stiftungen, sowie die Vorbereitung kirchlich-religiöser Angelegenheiten gemischter Natur zu, wenn letztere den ganzen Kanton beschlagen. (Art. 40 der Kantonsverfassung vom 27. April 1902.)

Dem Kantonsrat erstattet der Erziehungsrat alljährlich Bericht. „Den daherigen kantonsrätlichen Verhandlungen kann mit beratender Stimme derjenige kantonale Schulinspektor beiwohnen, der im Berichtsjahre die Primar- und Fortbildungsschulen inspiziert hat.“ (Kantonsratsbeschuß vom 20. Februar 1883.)

Dem vom Erziehungsrat auf eine vierjährige Amts dauer gewählten Schulinspектор<sup>1)</sup> liegt ob, wenigstens einmal im Jahre jede Schule des Landes zu besuchen, in derselben eine eingehende Prüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis dem Erziehungsrat einen umfassenden Bericht jeweilen bis spätestens 1. September einzureichen. Es liegt in der Befugnis des Erziehungsrates, den Schulinspектор anzuweisen, einzelne oder alle Schulen des Landes öfters zu besuchen. Für seine Auslagen und Bemühungen bezieht der Schulinspектор vom Staate die durch das Besoldungsgesetz bestimmte Besoldung (Fr. 500). Für Inspektion des Schul- und Turnwesens sind 1909 Fr. 757 ausgegeben worden.

In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat auf die verfassungsmäßige Amts dauer von vier Jahren einen Schulrat von 3—5 Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten (Schulgesetz, Art. 15). Der Schulrat versammelt sich in der Regel monatlich einmal. Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat alle Schulen der Gemeinde und erstattet in der nächsten Sitzung Bericht über seine Beobachtungen.

Der Gemeinderat oder, „wo selber es für gut findet“, die Einwohnergemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren je nach den Verhältnissen einen oder mehrere Schulfondsverwalter (Schulkassier), die dem Gemeinderat alljährlich besondere Rechnung abzulegen haben.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Arbeitsschulen besteht einzig in Sarnen eine Frauenkommission.

Der Mädchenarbeitsunterricht im Kanton wird jeweilen durch eine vom Erziehungsrat bezeichnete Arbeitslehrerin, der Turnunterricht durch einen Turnlehrer inspiziert.

Die Inspektion der Fortbildungsschulen durch den Schulinspектор beschränkt sich auf die obligatorischen Fortbildungsschulen (Art. 40 des Schulgesetzes); „die Inspektion über den „Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, im Zeichnen, im „Gesang und Turnen erfolgt durch die vom Erziehungsrat geeignet „befundenen Personen“.

Der Erziehungsrat übt sein Aufsichtsrecht über die kantonale Lehranstalt in Sarnen aus, indem er den Semesterprüfungen beiwohnt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert.<sup>2)</sup> Der Anstalt steht ein Rektor vor. „Der Rektor und die Professoren der Kantonsschule setzen — im Einverständnis mit dem Erziehungsrat — den Studienplan und Stundenplan fest unter tunlichster Berücksichtigung des „anzustrebenden Ziels der betreffenden Schulen oder Kurse.“

<sup>1)</sup> Die Institution des Schulinspktorates besteht seit 1849.

<sup>2)</sup> Gesetz über das Schulwesen des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 1. Dezember 1875, Art. 47.

„Der Erziehungsrat erläßt im Einverständnis mit dem Rektor und den Professoren die nötigen Vorschriften über Disziplin und Schulzucht.“ (Schulgesetz, Art. 48.)

## 7. Kanton Nidwalden.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen steht dem Landrat und Regierungsrat zu. (Verfassung Art. 21.)

Der Landrat prüft und genehmigt alle Vorschläge für die Hebung des Unterrichtswesens und erläßt die allgemeinen Schulverordnungen.

Dem Regierungsrat steht die Begutachtung des Voranschlasses und die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates zu.

Die Spezialaufsicht über das kantonale Schulwesen liegt in erster Linie beim Erziehungsrat, der gemäß Art. 54 der Kantonverfassung auf eine Amts dauer von drei Jahren vom Landrat gewählt wird. Er besteht mit dem ebenfalls vom Landrat gewählten Präsidenten (Besoldung Fr. 30), der Mitglied des Regierungsrates ist, aus sieben Mitgliedern und wählt den Kassier des Kantonsschulfonds (Besoldung Fr. 15) auf eine dreijährige Amts dauer. Aktuar der Behörde ist der jeweilige zweite Landschreiber.

Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Er macht Vorschläge für die Hebung der Schulen, sorgt für den Vollzug des Schulgesetzes und der Schulverordnungen, setzt den Lehrplan fest, bestimmt die Lehrmittel, verwaltet den Kantonsschulfonds, prüft und patentiert das Lehrpersonal, genehmigt die Baupläne für neue Schulhäuser etc.

„Der Präsident des Erziehungsrates ist kompetent, alle Geschäfte, welche die Verwaltung des Erziehungswesens betreffen und nicht dem Erziehungsrat vorbehalten sind, sowie kleinere minderwichtige Klagen über nachlässigen Schulbesuch von sich aus zu erledigen“ (Art. 16 des Schulgesetzes vom 10. September 1879).

Der Kantonsschulinspektor wird vom Landrat auf eine dreijährige Amts dauer mit einer jährlichen fixen Besoldung von Fr. 500 ernannt. Er hat jede Schule zweimal im Jahre zu besuchen und zwar am Anfang und am Schlusse des Jahres. Der Erziehungsrat kann ihn anweisen, einzelne oder alle Schulen des Kantons öfters zu besuchen.

Die Schulgemeinde, d. h. die stimmfähigen Einwohner eines Schulkreises, wählt den Schulrat, das Lehrerpersonal nach dem jeweiligen Schulgesetze, genehmigt die Schulrechnung, dekretiert die Schulsteuern, entscheidet über die Erstellung der Schullokalitäten etc.

Der von der Schulgemeinde auf eine dreijährige Amts dauer gewählte **Ortsschulrat** von 3—5 Mitgliedern (inkl. Präsident) überwacht das Schulwesen, verwaltet das Schulvermögen und ordnet u. a. weniger wichtige Gebäudereparaturen an. (Verfassung Art. 79 und 80.) Er besammelt sich in der Regel beim Beginne eines jeden Monats des Schuljahres. Er wohnt der Eröffnung des Kurses und der Schlußprüfung, sowie auch den Inspektionen der Schulen durch den kantonalen Schulinspektor bei. Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat die Schulen seiner Gemeinde und erstattet hierüber in der nächsten Schulratssitzung Bericht.

Die **Mädchenarbeitsschulen** stehen unter der Aufsicht der betreffenden Ortsschulräte. Diese haben u. a. die Arbeitsschulen zu besuchen, monatlich die vorkommenden Schulversäumnisse zu prüfen und nötigenfalls die gesetzlichen Strafen zu verhängen, sowie eine jährliche Prüfung oder Ausstellung der verfertigten Gegenstände anzuordnen.<sup>1)</sup> Eine Inspektorin hat die Pflicht der Überwachung der Mädchenarbeitsschulen; sie hat daher dieselben jährlich zweimal zu besuchen und über das Resultat der Prüfung an den kantonalen Schulinspektor schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie bezieht Fr. 100 Entschädigung.

„Auch der Schulinspektor kann zu jeder Zeit Einsicht von der Arbeitstätigkeit nehmen.

„**Sekundarschulen** und **höhere Lehranstalten**, welche Staatsbeiträge genießen, oder bezüglich derer besondere Verträge bestehen, sind der Aufsicht des Erziehungsrates in bezug auf Disziplin, Prüfung und Genehmigung der Unterrichtsordnung, sowie der Anteilnahme desselben an den Schlußprüfungen unterworfen.“

„Die Lehranstalt der ehrw. Väter Kapuziner steht wie bisher in Verbindung mit deren Obern unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, der auch an den Prüfungen teilnimmt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert“ (Art. 69 des Schulgesetzes). Der Präsident und zwei Mitglieder des kantonalen Erziehungsrates gehören auch der Maturitätsprüfungskommission des Gymnasiums an.

Nebstdem bestehen gewerbliche und landwirtschaftliche Privatschulen in Stans und Buochs.

## 8. Kanton Glarus.

Die unmittelbare Aufsicht der Schulen ist den auf drei Jahre gewählten **Gemeindeschulpflegen** (Schulräten) überbunden.

Dem **Regierungsrat** bzw. der **Erziehungsdirektion** steht über sämtliche Schulen die Oberaufsicht zu, welche auch auf die

<sup>1)</sup> § 22 der Verordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Unterwalden nad dem Wald vom 7. Oktober 1880.

nicht zum Organismus der Volksschule gehörenden Kleinkinderbewahranstalten ausgedehnt werden kann. Diese Aufsicht wird durch das **Inspektorat** ausgeübt.

Durch das Reglement betreffend die Verrichtungen des Schulinspektorates vom 12. April 1876 ist ein auf drei Jahre durch den Landrat bestellter **Schulinspektor** vorgesehen. Er ist das Bindeglied zwischen den Gemeindeschulräten und dem Regierungsrat.

Der Inspektor hat jede Primarschulabteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Repetierschule jährlich einmal, jede Sekundarschule, sowie die höhere Stadtschule in Glarus je nach Lehrerzahl und Bedürfnis, und jede Turnabteilung wenigstens jedes zweite Jahr einmal zu besuchen; sodann über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu erstatten. Dazu kommt die Visitation von jährlich etwa 30 Fortbildungsschulen, wofür er eine Entschädigung von Fr. 500 bezieht.

Gleicherweise ist er gehalten, allfällig bestehende Privatschulen jährlich 1—2mal zu inspizieren und im übrigen soviel besondere Inspektionen vorzunehmen, als ausdrückliche Verfügungen des Regierungsrates es notwendig machen.

Er hat jährlich wenigstens einmal mit jeder Schulpflege des Kantons über den Stand des Schulwesens der betreffenden Gemeinde einläßliche Beratung zu pflegen, nachdem er in Anwesenheit der Schulpflege die Inspektion vorgenommen hat.

Der Inspektor darf keinen andern Beruf treiben. Er steht nach dem ganzen Umfang seiner amtlichen Funktionen unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion resp. des Regierungsrates und hat dessen Weisungen Folge zu leisten. Seine fixe Besoldung beträgt seit 1909 Fr. 5000—6200 (früher Fr. 4000—5000) mit Ausschluß jeder weiten Entschädigung, sowie jeglicher Sporteln.

Die direkte Aufsicht über die **Arbeitsschulen** führen neben den Schulräten in der Mehrzahl der Gemeinden lokale Frauenkommissionen. Außerdem besteht für diesen Kanton noch das Amt einer **Arbeitsschulinspektorin**. Diese wird jeweilen bei der alle drei Jahre stattfindenden Besetzung der kantonalen Amtsstellen durch den Landrat gewählt und bezieht eine Besoldung von jährlich Fr. 500.

Für die beiden Inspektorate (Schulinspektor und Arbeitsschulinspektorin) sind nach der Staatsrechnung pro 1909 Fr. 6700 verausgabt worden.

Inspektionen des Turnunterrichtes sind im Laufe des letzten Jahrzehntes alljährlich — Ende Oktober und anfangs November — vorgenommen worden, mit Ausnahme der Jahre 1904, 1906 und 1908.

Der **Knabenhandarbeitsunterricht** in den Schulen des Kantons wird durch den Schulinspektor inspiziert.

Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht des Gemeindeschulrates, der die Leitung einer Kommission übertragen kann. Ihr Präsident muß dem Schulrate angehören. Besteht in einer Gemeinde ein Handwerker- und Gewerbeverein, so wird diesem das Recht eingeräumt, zwei Vertreter in die Aufsichtskommission der Fortbildungsschule zu wählen. Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind die Aufsichtskommissionen durch Zuziehung sachverständiger Frauen zu ergänzen (Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901, §§ 19 u. ff.). Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht. Die Aufsichtskommissionen haben der Erziehungsdirektion je bis zum 1. November über die erfolgte Organisation Bericht zu erstatten.

In die Aufsicht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen teilen sich im übrigen die Arbeitsschulinspektorin und der Schulinspektor.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Sekundarschulen ist dem Gemeindeschulrat des Schulortes übertragen. Für Schulen, für deren Bestand zwischen mehreren Gemeinden eine Übereinkunft abgeschlossen worden, ist ein besonderer Sekundarschulrat zu ernennen, in welchem jede einzelne Gemeinde vertreten sein muß.

Die Genehmigung der Jahresrechnung steht der Schulgemeinde des Schulortes zu. Betrifft es eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule, so liegt die Genehmigung der Rechnung dem Sekundarschulrat ob.<sup>1)</sup>

### 9. Kanton Zug.

Die Aufsicht über sämtliche Primarschulen, über die Bürgerschule, über die staatlichen Sekundarschulen und Progymnasien, sowie über die subventionierten Fortbildungsschulen wird unter Oberleitung des Regierungsrates durch den Erziehungsrat besorgt. Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates; der Vizepräsident wird durch die Behörde selbst gewählt.

Die regelmäßige Beaufsichtigung der Primar-, Sekundar-, Repetier- und Privatschulen geschieht von seiten des Erziehungsrates durch einen kantonalen Schulinspektor und durch die Visitatoren (siehe Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 zum Schulgesetz). Faktisch besteht ein Schulinspektorat für die Primar- und ein solches für die Sekundarschulen. Über das letztere siehe die Mitteilungen auf der folgenden Seite.

Der Schulinspektor hat jede Primar- und Repetierschule wenigstens einmal im Jahre, und zwar zu beliebiger Zeit zu besuchen, ebenso die Visitatoren die ihnen zugeteilten Schulen.

<sup>1)</sup> Beschuß der Landsgemeinde des Kantons Glarus betreffend die Reorganisation des Sekundarschulwesens vom 22. Mai 1910.

Sämtliche Primar-, Sekundar-, Repetier- und Privatschulen sind nach der Zahl der Erziehungsratsmitglieder in ebenso viele Visitationskreise eingeteilt. Als solche Visitationskreise sind bezeichnet: Zug; Ober- und Unterägeri; Menzingen und Neuheim; Baar und Steinhausen; Cham und Hünenberg; Risch und Walchwil; die Sekundarschulen.

Mit Ende des Schuljahres haben die Visitatoren ihre nach einem Schema bearbeiteten Berichte samt ihren allfälligen Wünschen und Anträgen dem Kantonalschulinspektor rechtzeitig einzureichen, der das Ganze zu einem detaillierten Bericht verarbeitet.

Der Kantonalschulinspektor versammelt sämtliche Visitatoren zu einer Visitatorenkonferenz, um die Schlußanträge an den Erziehungsrat vorzuberaten, der dieselben unter Beigabe der wichtigsten Verhandlungen der Erziehungsbehörden als Amtsbericht über das kantonale Erziehungswesen an den Regierungsrat weiterleitet.

Für einzelne Fächer, wie Zeichnen, Gesang, Turnen, Unterricht in den weiblichen Arbeiten, können kantonale Fachinspektorate errichtet werden. Solche bestehen zurzeit für das Fach des Turnens, des Gesanges und des Zeichnens an den Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeiten. Im Sinne des Reglements vom 13. März 1907 besorgt die Inspektorin für die Haushaltungsfächer an den Mädchenfortbildungsschulen auch die Inspektion der Mädchensarbeitsschulen.

Die Inspektoren und Visitatoren erhalten eine Entschädigung von Fr. 1.50 für die Stunde verwendeter Zeit, eventuell ein Taggeld von Fr. 12, nebst 10 Rappen für den Kilometer des Hin- und Rückweges.

Die Gemeindeschulkommissionen, welche inklusive den vom Einwohnerrat der Gemeinde bezeichneten Präsidenten, aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen sollen, werden vom Einwohnerrat bestellt. Der Ortspfarrer ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission (Schulgesetz, § 89). Die Schulkommission läßt sämtliche Schulen ihres Kreises wenigstens viermal jährlich durch eigens dafür bezeichnete Mitglieder untersuchen.

Sie wählt eine weibliche Fachkommission von mindestens 3 Mitgliedern, welche die weiblichen Arbeitsschulen zu inspizieren und der Schulkommission zuhanden des Einwohnerrates jährlich Bericht zu erstatten hat.

Die obligatorischen Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen obligatorischen Schulen der Gemeinde. Der Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung steht zugleich unter Aufsicht der Militärbehörden. „Sollten die Verhältnisse es wünschbar machen, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Bürgerschulen der

militärischen Aufsicht unterstellen" (Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898, § 30).

\* \* \*

Der Lehrplan und die Organisation der vom Kanton unterstützten Fortbildungsschulen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates. Dieselben werden von einer Kommission geleitet, welche von der betreffenden Gemeinde, Genossenschaft oder Vereinigung gewählt wird, und stehen unter der Aufsicht der Orts-schulbehörde.

Der Erziehungsrat hat das Oberaufsichtsrecht (Schulgesetz vom 7. November 1898, § 33).

Gemäß dem „Reglement für die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Zug vom 13. März 1907“ wählt der Erziehungsrat zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen einen Inspektor für die allgemein pädagogischen Fächer, einen Inspektor für die zeichnerischen und technischen Fächer und eine Inspektorin für die Haushaltungsfächer an den weiblichen Fortbildungsschulen. Derselben kann auch die Inspektion der Arbeitsschulen bei den Primar- und Sekundarschulen übertragen werden. Jeder der drei Inspektoren besucht die sämtlichen Fortbildungsschulen während des Jahres wenigstens zweimal, und womöglich nochmals an der Schlußprüfung; der Inspektor für die allgemein pädagogischen Fächer richtet sein Hauptaugenmerk auf diese, also auf Deutsch, Rechnen, Buchhaltung und Vaterlandskunde; der Inspektor für die zeichnerischen und technischen Fächer besonders auf Geometrie, geometrisches, berufliches, mechanisches und technisches Zeichnen, Freihandzeichnen und Modellieren; die Inspektorin für die Haushaltungsfächer auf letztere. Die beiden letztern Inspektoren geben am Ende des Schuljahres ihre Berichte an den Inspektor der allgemein pädagogischen Fächer ab, der sie mit seinem Berichte zu einem Gesamtbericht an den Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrats vereinigt.

Einen (den siebenten) Visitationskreis bilden die Sekundarschulen, und diese werden durch einen der Kreisvisitatoren und sodann auch durch den Kantonalschulinspektor beaufsichtigt. Besondere Sekundarschulpflegen bestehen nicht. In jeder Gemeinde besteht nur ein Schulrat, der alle das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten besorgt.

Die kantonale Industrieschule Zug steht unter einer Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern, die der Erziehungsrat nach seiner jeweiligen Erneuerung wählt. Die direkte Leitung der Anstalt besorgt ein Rektor.

Das Gymnasium und die Sekundarschule als städtische Anstalten stehen unter der städtischen Schulkommission.

Die gestatteten Privatprimarschulen stehen unter staatlicher Aufsicht und unterliegen daher auch der kantonalen Inspektion.

Für sie und die Kleinkinderschulen bleibt dem Erziehungsrate das Oberaufsichtsrecht gewahrt. Nach erhaltener Auskunft von seiten der Erziehungsdirektion Zug hat bislang eine offizielle Inspektion der Privatschulen nicht stattgefunden; einzig die protestantische Schule in Baar, die von Staat und Gemeinde unterstützt wird, und die nicht subventionierte Privatschule in Walterswil werden inspiziert.

### 10. Kanton Freiburg.

Dem Staate steht die Oberaufsicht über das Erziehungswesen zu. Der Kirche ist nach Art. 17 der Kantonsverfassung vom 7. Mai 1887 ein entsprechender Einfluß zugesichert: „Un concours efficace est assuré au clergé en cette matière.“ Die kantonalen Behörden sind die Erziehungsdirektion, die Studienkommission, die Oberamtmänner und die Schulinspektoren. Die Ortsbehörden sind die Gemeinderäte, die Ortsschulkommissionen, die Schuldirektoren.

Alle das Schulwesen betreffenden Wahlen, welche nicht durch das Primarschulgesetz vom 17. Mai 1884 andern Behörden übertragen sind, liegen in der Befugnis des Staatsrates.

Der Erziehungsdirektion als oberster Erziehungsbehörde und unter ihrem Vorsitz ist eine Studienkommission von zwölf Mitgliedern beigegeben. Sie bereitet die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Gesetze und Reglemente vor, bestimmt unter Vorbehalt des Staatsrates die Lehrmittel und Schulprogramme; sie hat das Recht der Inspektion für sämtliche Primar- und Sekundarschulen; sie hat von Amts wegen den Vorsitz bei den Lehrerpatentprüfungen und setzt das Ergebnis derselben fest; sie nimmt die von der Primarlehrerschaft in ihren Konferenzen ausgedrückten Wünsche entgegen. (Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899, Art. 112.) Die Studienkommission zerfällt in eine französische Sektion (4 Mitglieder), eine deutsche Sektion (2), technische Sektion (2) und die „Section de Morat“ (5). Was die letztere anbetrifft, so ist darüber folgendes zu sagen:

Durch Beschuß des Staatsrates vom 8. November 1875 ist die Sektion Murten der vorberatenden Studienkommission eingesetzt worden<sup>1)</sup> als Mittelglied zwischen den Ortsschulkommissionen und der Erziehungsdirektion. Der Beschuß setzt im wesentlichen folgendes fest: „Die aus 4 Mitgliedern und von einem Abgeordneten der Direktion des öffentlichen Unterrichts präsidierte „Sektion Murten der Studienkommission besitzt, unabhängig von „den Verrichtungen, die ihr durch den Beschuß vom 29. Januar „1875 zugeschieden sind, die Pflichten und Befugnisse der höhern

<sup>1)</sup> Beschuß des Staatsrates vom 29. Januar 1875 und Beschuß vom 8. November 1875 betreffend Festsetzung der Befugnisse der Sektion Murten der vorberatenden Studienkommission.

„Zentralschulkommission eines besondern Kreises“ (Art. 1). Dieser Kreis umfaßt alle Schulen des Bezirkes Murten und die von den Protestant en in den andern Teilen des Kantons gegründeten freien Schulen, welche den Charakter von öffentlichen Schulen erlangt haben (Art. 2). Die Kommission ernennt ihren Vizepräsidenten und Sekretär aus ihrer Mitte. Die Schulinspektoren können mit beratender Stimme zu den Sitzungen einberufen werden, wenn es sich um Schulen ihres Inspektoratskreises handelt (Art. 3). Die Kommission übt im Auftrag der Erziehungsdirektion die Oberaufsicht über alle Schulen des Kreises aus (Art. 4). Ihre besonderen Befugnisse sind unter anderm: Beaufsichtigung der Ortsschulbehörden, Lehrer und Schüler; Aufsicht über Schullokalitäten und Schulmobilien, über die Vollziehung der Anordnungen des Kreisinspektors; Abgabe von Gutachten für die Ernennung der Schulinspektoren oder die Wahl der von den Gemeinden vorgeschlagenen Lehrer oder Lehrerinnen; Genehmigung der Lehrpläne und der Wahl der Bücher für alle Schulen ihres Kreises; Aufsicht über die genaue Ausrichtung der Besoldungen u. s. w.

Die Kommission versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate, sonst wenn es die Geschäfte erfordern.

Die besondere Überwachung der Sekundarschulen des Seebezirkes bleibt der örtlichen Kommission in Murten anvertraut (Schulgesetz Art. 115, Absatz 2) unter Vorbehalt der den Oberbehörden zustehenden Befugnisse.

#### *Das Primarschulwesen.*

Der Oberamtmann hat in seinem Bezirke die Aufsicht über das Primarschulwesen vom administrativen Standpunkte aus. Er hat namentlich folgende Befugnisse: Installation der Lehrer bei ihrem Amtsantritte; wenigstens einmaliger Besuch der Schulen per Jahr und Einreichung eines Jahresberichtes an den Staatsrat vom administrativen Standpunkt aus; Aufsicht über Schulhäuser, Schulmobilien und -Material, Besichtigung der Schulregister und der Protokolle der Ortsschulkommissionen.

Die Inspektoren der sieben kantonalen Schulkreise werden vom Staatsrat auf eine vierjährige Amts dauer ernannt. Sie haben die Schulen ihres Kreises jährlich wenigstens zweimal zu besuchen und ihren Befund über die Leistungen der Lehrerschaft abzugeben.

Die sieben Inspektionskreise umfassen gemäß dem allgemeinen Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899, Art. 113:

- I. Kreis den Bezirk Broye.
- II. " " Seebezirk, ausgenommen die Schulen der Friedensrichterkreise Kurlin und Gurmels.
- III. " " Sensebezirk (Singine) und die Schulen des Friedensrichterkreises Gurmels.

IV. Kreis die Schulen der Stadt Freiburg, welche die Sektion A bilden; die Schulen der anderen Gemeinden des Saanebezirkes und diejenigen des Friedensrichterkreises Kurlin bilden die Sektion B.

V. " den Greyerzbezirk.

VI. " " Glauebezirk.

VII. " " Bezirk Veveyse (Vivisbachbezirk).

Die öffentlichen freien Schulen sind nach einer besondern Entscheidung des Staatsrates einem der Inspektionskreise zuzuzählen.

Das Erziehungsdepartement ordnet gewöhnlich einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz der Oberamtmänner und Inspektoren an, um sich über ihr gemeinschaftliches Vorgehen zu verständigen und mit vereinter Tätigkeit für das Wohl der Schulen wirken zu können. (Reglement, Art. 116.)

Für die Bewältigung der Inspektionsaufgabe sind 8 Schulinspektoren bestimmt, die eine Besoldung von durchschnittlich Fr. 2500, Reiseentschädigung inbegriffen, erhalten. Immerhin können sie besondere Rechnung stellen für die Besuche, die über das durch das Gesetz von 1884 vorgesehene Minimum hinausgehen.

Die im Gesetz (Art. 110) für die Inspektionskreise vorgesehenen Konferenzen der Lehrer sind entweder allgemein oder partiell; sie werden durch die Inspektoren einberufen. Die allgemeinen Konferenzen sollen wenigstens einmal jährlich stattfinden; der Oberamtmann des Kreises kann ihnen beiwohnen. Die partiellen Konferenzen versammeln die Lehrer, welche weniger als acht Kilometer vom Konferenzort entfernt sind.

\* \* \*

Die Gemeinderäte haben gemäß Gesetz und Reglementen folgende Befugnisse: 1. Ernennung derjenigen Mitglieder der Ortschulkommissionen, deren Wahl nicht einer andern Behörde übertragen ist; 2. Sorge für alle materiellen Bedürfnisse der Schule und des Lehrers gemäß Gesetz und Reglement; 3. Aufsicht über die Schulverwaltung; 4. das Recht, sich jederzeit von Schulkommission oder Lehrer über die Schule in jeder Beziehung Bericht erstatten zu lassen.

In jedem Schulkreis besteht eine **Ortsschulkommission**, welche je nach der Volkszahl aus 3—11 auf eine Amts dauer von vier Jahren ernannten Mitgliedern besteht. Der Staatsrat ernennt ohne Rücksicht auf die Bevölkerung ein Mitglied, das zugleich mehreren Schulkommissionen angehören kann. Die Kommission ernennt ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär selbst. — Die Gemeinderäte wählen zwei Mitglieder in den Kreisen von 150 Seelen und darunter, 4 in den Kreisen von 151—500 Seelen, 6 in den Kreisen von 501—1000 Seelen, 8 in den Kreisen von 1001—2500 Seelen, 10 in den Kreisen von 2501 Seelen und darüber.

In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kreisen werden die Mitglieder soviel als möglich aus jeder Gemeinde im Verhältnis

zu der Bevölkerung genommen. Auf jeden Fall muß jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter haben.

Der Staatsrat kann bei Renitenz oder Nachlässigkeit alle oder einzelne Mitglieder der Schulkommission abberufen. Die abberufenen Mitglieder sind durch den Gemeinderat nicht wieder wählbar.

Die Schulkommission versammelt sich vom 1. November bis 30. April monatlich ordentlicherweise je einmal, außerordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern, außerdem behufs Teilnahme an der vom Inspektor geleiteten Jahresprüfung. Die Mitglieder können für ihre Betätigung aus der Gemeindekasse eine Entschädigung erhalten; sie wird durch das Ortsreglement jedes Schulkreises festgesetzt.

Falls der Inspektor es für gut findet, kann er die Ortskommission unter seinem Vorsitz versammeln. Von zwei Sitzungen wird wenigstens eine zu Schulbesuchen verwendet. In den Schulkreisen mit mehreren Schulen trifft die Ortskommission die nötigen Maßregeln, damit jedes Mitglied jede Schule wenigstens viermal im Jahre besucht.

\* \* \*

In den Gemeinden, welche mehrere Schulen haben, kann das Ortsreglement die Errichtung der Stelle eines Direktors vorsehen, welchem die unmittelbare Leitung der öffentlichen Schulen des Ortes übertragen wird. Seine Befugnisse werden durch das Ortsreglement festgesetzt. (Primarschulgesetz von 1884, Art. 71.)

\* \* \*

Was die sogenannten freien Schulen<sup>1)</sup> anbetrifft, so hat der Staat die Oberaufsicht über sie. Die Ortsschulbehörde und der Schulinspektor überwachen insbesondere den Eintritt und die Entlassung der Schüler und vergewissern sich über ihre Leistungen. Die Schulbehörden dürfen sich übrigens nicht direkt in die freien Schulen einmischen. Jene können bei Mißbräuchen ihre Klagen durch den Inspektor an den Staatsrat richten, welch letzterer auf Grund einer Untersuchung entscheidet. (Reglement, Art. 226.)

Die freien Schulen können den Charakter von „öffentlichen freien Schulen“ erlangen, sofern sie sich in den vom Staatsrat zu genehmigenden Statuten verpflichten, sich in bezug auf Wahl und Besoldung der Lehrer, Unterricht, Disziplin, Schulbesuch, Genehmigung der Schulrechnungen nach den Vorschriften der Schulgesetze und Reglemente zu richten. Die von den Beteiligten ernannte Schulkommission hat alle Befugnisse, welche das Gesetz den Gemeinderäten und Ortsschulkommissionen erteilt. (Primarschulreglement vom 8. August 1899, Art. 227.)

Die Ortsschulkommission bezeichnet für die Mädchenarbeits-schulen eine oder mehrere Damen, welche insbesondere den

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1908, Seite 76.

Handarbeitsunterricht überwachen. Diese Damen können sich zu einem Komitee vereinigen. (Art. 121.)

\* \* \*

Gemäß Beschuß des Staatsrates, vom 20. Januar 1900, wird eine sanitatische Inspektion aller Primarschulen alljährlich spätestens im Laufe des Monats November durch vom Staatsrat hierfür bezeichnete Ärzte vorgenommen. Die Inspektion erstreckt sich auf die Schullokalitäten (Beleuchtung, Heizung, Ventilation, Mobiliar und Reinlichkeit) und auf die Nebenbauten, Abtritte, Wasserversorgung etc. Jedes Schulkind wird einzeln untersucht. Der Bericht wird dem Oberamte übermacht, welches der Erziehungsdirektion, dem Kreisschulinspektor und der Gemeindebehörde Abschriften hiervon zukommen läßt. Die Entschädigung des Arztes für die Inspektion, inklusive Reisekosten und Bericht, beträgt Fr. 12, die aus der Gemeindekasse zu entrichten sind. (Vergleiche übrigens Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 110.)

#### *Fortbildungsschulen.*

Die direkte Aufsicht über die obligatorischen Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen, ferner die obligatorischen Wiederholungskurse der Rekrutierungs-pflichtigen wird durch die Ortskommissionen und die Inspektoren ausgeübt. Das nämliche ist der Fall für die in größeren Ortschaften eingerichteten obligatorischen Fortbildungsschulen für der Schule entlassene Mädchen,<sup>1)</sup> ebenso für die Kleinkinderschulen (Art. 219).

\* \* \*

Die Aufsicht über die obligatorischen Haushaltungsschulen<sup>2)</sup> steht gemäß dem „Règlement général des écoles ménagères du 10 juin 1905“<sup>3)</sup> der Kreisinspektorin (inspectrice d'arrondissement) und dem Komitee der Schule zu.

Die Inspektorin besucht die hauswirtschaftlichen Kurse wenigstens zweimal jährlich; sie überwacht das Absenzenwesen, kontrolliert die Buchführung, erteilt methodische Winke und übermittelt der Erziehungsdirektion alljährlich Budget und Rechnung der Schule mit einem Bericht über den Gang der Schule (Art. 37).

Hierfür sind 4 Inspektorinnen angestellt; sie besuchen sowohl die Primarschulen, soweit die weiblichen Arbeiten in Betracht kommen, als auch die Haushaltungsschulen (écoles ménagères). Sie

<sup>1)</sup> Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904.

<sup>2)</sup> Jahrbuch 1908, Seiten 76 und 77 (Organisation).

<sup>3)</sup> Vergl. auch „Loi additionnelle du 10 mai 1904 sur l'instruction primaire“, ferner Art. 213 des „Règlement général des écoles primaires, du 8 août 1899“, endlich „Programme des cours complémentaires pour jeunes filles adopté par la commission cantonale des études, le 14 mai 1901“.

beziehen hierfür eine Jahresbesoldung von Fr. 1700; außerdem werden ihnen die Reisekosten auf Grund der von ihnen eingegebenen Detailnachweise vergütet.

Das Schulkomitee zählt im allgemeinen 5 Mitglieder, die durch eine Versammlung von je zwei Abgeordneten der beteiligten Gemeinden gewählt werden. Je nach den Verhältnissen kann die Mitgliederzahl auf 7 gebracht werden; die notwendige Ergänzungswahl nimmt die Erziehungsdirektion vor. Das Komitee wählt den Präsidenten und Sekretär aus seiner Mitte und stellt das Reglement der Schule unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion fest. Es besucht die Kurse, nötigenfalls durch eine Abordnung, wenigstens alle zwei Monate, und wohnt den durch die Inspektorin geleiteten Schulprüfungen bei.

#### *Sekundarschulen.*

a. Die örtliche Aufsicht über die Sekundarschulen wird von einem Schulrat von drei Mitgliedern ausgeübt, bestehend aus dem Oberamtmann, einem von der Erziehungsdirektion ernannten und einem vom Gemeinderat derjenigen Gemeinde, wo die Schule ihren Sitz hat, oder in dessen Ermanglung von den vereinigten Abgeordneten der Gemeinden des Bezirkes gewählten Mitglied.

Wenn jedoch eine Gemeinde als Sekundarschulort den größten Teil der Unterhaltungskosten derselben bestreitet, so kann infolge eines besonderen Beschlusses des Staatsrates die Aufsicht über die Schule einer örtlichen, vom Gemeinderat dieser Gemeinde erwählten Kommission anvertraut werden, unbeschadet der den Oberbehörden zustehenden Befugnisse.<sup>1)</sup>

Der Schulrat besucht die Schule allmonatlich.

b. Die besondern Behörden, die über den guten Gang der Regionalschule<sup>2)</sup> zu wachen haben, sind:

1. Ein vom Staatsrate erwählter Inspektor;
2. eine mit der Aufsicht der Schule betraute Kommission.

Die Inspektion der Regionalschulen kann entweder dem Primarschulinspektor des Kreises, in welchem die Schule ihren Sitz hat, oder einem besondern Inspektor übergeben werden.

Der Inspektor besucht in der Regel die Schule jährlich zweimal. Er kündigt diese beiden Besuche den Gemeindebehörden und dem Präsidenten der Regionalschulkommission an. Er wacht darüber, daß die Absenzen nach den im allgemeinen Reglementen für die Primarschulen vorgesehenen Vorschriften geahndet werden. Er unterbreitet jedes Jahr der Erziehungsdirektion einen Bericht über den Gang der Regionalschulen.

<sup>1)</sup> Art. 115 des Gesetzes vom 28. November 1874 über das Sekundarschulwesen.

<sup>2)</sup> Règlement des écoles régionales, du 7 février 1895.

Die Aufsichtskommission der Regionalschule besteht im allgemeinen aus fünf Mitgliedern. Diese werden auf vier Jahre gewählt, nämlich zwei von der Erziehungsdirektion und drei von einer Versammlung, die aus je zwei Abgeordneten jeder Gemeinde gebildet wird. Je nach den Verhältnissen kann die Zahl der Mitglieder auf sieben erweitert und von der Erziehungsdirektion ergänzt werden.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Sekretär.

Die Kommission entwirft das besondere Programm und Reglement der Schule, unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Sie bestimmt im Einverständnis mit dem Inspektor die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden und die Zeit der Schulferien. Sie übt eine genaue Aufsicht über die Art und Weise, wie der Lehrer seinen Unterricht erteilt. Sie besucht die Kurse, nötigenfalls durch Abordnung einzelner Mitglieder, wenigstens je alle zwei Monate. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit dem Unterricht beiwohnen. Sämtliche Mitglieder der Aufsichtskommission wohnen, soviel möglich, den Schulbesuchen des Inspektors und der Schlußprüfung am Ende des Schuljahres bei. Der Kommission steht es zu, alle jene Maßnahmen anzubahnen, welche geeignet sind, die gedeihliche Entwicklung der Schule zu fördern.

Der Präsident beruft die Kommission ein und leitet deren Verhandlungen. Er besorgt namens der Kommission den nötigen Briefwechsel und nimmt die monatlichen Absenzenverzeichnisse entgegen. (Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895.)

#### *Mittelschulen und Berufsschulen.*

Die Studienkommission (Commission consultative des études gemäß Gesetz vom 28. November 1874, Artikel 2 und 3) gibt ihr Gutachten über die mit Bezug auf den Unterricht (classique et scientifique), zu treffenden Maßnahmen ab, sowie über die zu wählenden Lehrmittel, stellt die Lehrpläne fest, wohnt den Examen bei, macht Schulbesuche und überwacht den Fortgang der Studien und die Leistungen der Schüler.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Collège St-Michel steht einem Rektor zu. Demselben sind der Präfekt des Kollegiums und der Aufseher der externen Schüler (surveillant des externes) unterstellt. Der Rektor ist der verantwortliche Leiter der Anstalt und hat daher viel weitergehende Kompetenzen, als sie in der Regel den Rektoren der übrigen Mittelschulen in der Schweiz zukommen. Insbesondere steht ihm die endgültige Entscheidung über Zulassung und Ausschließung der Schüler zu.

Im fernern macht er Besuche in den einzelnen Klassen. Es steht ihm, mit höherer Genehmigung, die Befugnis zu, einen be-

sondern Studienpräfekten für die Überwachung der Handelschule und den wissenschaftlichen Unterricht am Lyzeum zu ernennen.

Der Rektor beruft den *Conseil supérieur* des Kollegiums ein und präsidiert denselben, ebenso die allgemeine Konferenz der Professoren und die Sektionskonferenzen.

Der Aufsichtsrat des Collège (*conseil supérieur*) besteht aus dem Rektor, dem Präfekten der Anstalt, und aus drei weiteren, von der allgemeinen Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der einzelnen Abteilungen gewählten Mitgliedern.

Der *Conseil supérieur* berät die der allgemeinen Lehrerkonferenz vorzulegenden Fragen vor und stellt dem Rektor die nötigen Anträge und entscheidet in schwerwiegenden Fällen über Ausschluß von Schülern.

Die Aufsicht über das Lehrerseminar Altenryf<sup>1)</sup> (*Ecole normale d'Hauterive*) wird durch den Staatsrat, beziehungsweise durch die Erziehungsdirektion ausgeübt. Die Direktion und die Lehrer der Anstalt werden durch den Staatsrat auf den Vorschlag der französischen Sektion der Studienkommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Lehrerkonferenz wird alle Monate besammelt.

Die vom Staate gegründete *Ecole supérieure de Commerce pour les jeunes filles, à Fribourg*, steht unter der Oberaufsicht des Staatsrates und ist direkt dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Die Direktion und die Lehrer der Anstalt werden durch den Staatsrat gewählt.

Gemäß Gesetz vom 9. Mai 1903 ist das durch Privatinitiative gegründete Technikum in Freiburg unter die kantonalen Schulen eingereiht und unter staatliche Aufsicht gestellt worden.

Die direkte Aufsicht führt die sogenannte Aufsichtskommission, welche laut Gesetz zusammengesetzt ist aus dem Erziehungsdirektor als Präsident, und 8 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, wovon 5 durch den Staatsrat und 3 durch den Gemeinderat der Stadt Freiburg ernannt werden. Es ist bei der Wahl, dem Charakter der Schule entsprechend, Rücksicht zu nehmen, daß sowohl Männer der Wissenschaft als solche, die in der technischen Praxis stehen, in die Kommission ernannt werden. Der Vizepräsident wird von der Kommission selber gewählt. Protokollführer ist der Erziehungssekretär.

Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Erziehungsdirektors hin. Sie kann aus ihrer Mitte, falls sie dies als wünschenswert erachtet, Subkommissionen bilden, um einzelne Fragen genauer zu studieren.

<sup>1)</sup> Lois du 20 mai 1868 et du 20 novembre 1877 sur l'organisation de l'Ecole normale d'Hauterive und Règlement général de l'Ecole normale d'Hauterive du 19 juillet 1878.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission wohnen den Diplomprüfungen bei und haben das Recht, sich jederzeit durch Schulbesuche vom normalen Unterrichtsgang zu überzeugen.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt steht dem Direktor zu, der vom Staatsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei. Die Professoren können nötigenfalls zu diesen Sitzungen ebenfalls zugezogen werden. Der Direktor versammelt wenigstens einmal im Semester die Professoren der einzelnen Abteilungen zu einer Lehrerkonferenz und präsidiert dieselbe.

Der Lehrkörper zerfällt in Hauptlehrer, welche vom Staatsrate auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden, und Hülfslehrer, welche von der Erziehungsdirektion auf den Vorschlag des Direktors und der Aufsichtskommission ernannt werden.

Die Lehrergehälter, sowie der Gehalt des Direktors werden vom Staatsrate festgesetzt.

Außer den oben erwähnten Fachabteilungskonferenzen beruft der Direktor die Lehrerschaft:

- a. Zu ordentlichen Sitzungen: 1. Bei Semesteranfang und Ende ;  
2. im Laufe der letzten Woche eines jeden Monats.
- b. zu außerordentlichen Sitzungen jedesmal, wenn das Interesse der Schule dies erfordert.

Die Lehrerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Eine Kopie des Protokolls wird der Aufsichtskommission zugestellt.

Die *Ecole d'agriculture de l'Etat de Fribourg* ist in den 150 ha umfassenden staatlichen Domänen von Grangeneuve und Hauterive eingerichtet, und bildet einen Bestandteil der Domäne des *Institut agricole de Fribourg*, gegründet am 7. Mai 1887 durch Dekret des Großen Rates.

Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über die Schule und den Unterricht; er ernennt die Kommission, welche die Aufnahmeprüfungen zu überwachen und die Abgangsdiplome auszustellen hat. Er ernennt die Professoren auf den Vorschlag des Schuldirektors.

Die Kommissionen des „Institut agricole de Fribourg-Pérolles-Grangeneuve“ teilen sich in eine solche für die „Station laitière“ in Pérolles von 5 Mitgliedern mit dem Erziehungsdirektor als Präsident und eine solche von 3 Mitgliedern für die landwirtschaftliche Schule in Grangeneuve.

#### *Universität.<sup>1)</sup>*

Die der Universität vorgesetzten Behörden zerfallen in allgemeine und in Fakultätsbehörden. Zu den erstern zählen:

<sup>1)</sup> Gesetz vom 1. Dezember 1899 betreffend die Organisation der Universität und Statuten der Universität von 1895.

1. das Rektorat, 2. der Senat, 3. die Plenarversammlung; zu den letztern die Dekane mit den Versammlungen der Professoren der betreffenden Fakultäten.

Der Rektor führt die Universitätsmatrikel. Er übt über die Studierenden die allgemeine Aufsicht und in Verbindung mit dem Senate die Disziplinargewalt aus. Ihm liegt die Zusammenstellung und Herausgabe des Verzeichnisses der Vorlesungen für jedes Semester ob.

Der Rektor wird jeweilen in einer am 15. Juli stattfindenden Sitzung der Plenarversammlung (ordentliche Professoren aller Fakultäten) auf eine einjährige Amtsduer gewählt. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Staatsrat. Der abtretende Rektor führt während des folgenden Jahres den Titel „Prorektor“ und es vertritt derselbe in Verhinderungsfällen seinen Nachfolger im Amte.

Der Senat wird präsidiert vom Rektor und besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen und den Prodekanen. Er überwacht die Ausführung der Statuten und hat, abgesehen von dem höhern Recht, welches der Plenarversammlung als Berufungs- und Revisionsbehörde zukommt, die Vollmacht, sich mit allen Universitätsangelegenheiten zu befassen und in ihnen zu entscheiden, mit Ausnahme derer, welche von der Plenarversammlung besonderen, mit beschließender Vollmacht ausgestatteten Ausschüssen überwiesen sind. Jeder Senatsbeschuß muß, wenn eines der in der Sitzung anwesenden Mitglieder im Verlaufe der betreffenden Sitzung es verlangt, durch Rundschreiben des Rektors zur Kenntnis aller zu dieser Zeit in Freiburg anwesenden ordentlichen Professoren gebracht werden.

Es finden jährlich vier regelmäßige Versammlungen des Senats statt. Außerdem versammelt sich der Senat jedesmal, wenn der Rektor es für angebracht hält, ihn zu berufen. Der Rektor ist überdies verpflichtet, den Senat zu berufen, wenn ein Viertel der Senatsmitglieder an ihn ein dahingehendes schriftliches Gesuch stellt, in welchem der Gegenstand der Berufung angegeben ist.

Die Plenarversammlung, welche das Recht hat, den Rektor zu wählen und die Universitätsstatuten auszuarbeiten, kann immer, abgesehen von den Befugnissen, welche dem Großen Rat, dem Staatsrat, der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den Fakultäten und ihren Dekanen übertragen sind, selbständig in jeder Universitätsangelegenheit entscheiden, gleichviel, ob die Angelegenheit unmittelbar vor sie gebracht wird, oder ob sie Gegenstand eines Senatsbeschlusses gewesen ist.

Das Revisionsrecht, welches so der Plenarversammlung in Hinsicht auf die Senatsbeschlüsse zukommt, kann ebensowohl vor als nach dem Inkrafttreten dieser Beschlüsse ausgeübt werden.

Die Ausschüsse, welche von der Plenarversammlung eingesetzt werden, sind zweifacher Art:

1. Beratende Ausschüsse zum Zwecke des Studiums einzelner Fragen und Angelegenheiten und zur Berichterstattung an die Plenarversammlung;
2. beschließende Ausschüsse, welchen die Plenarversammlung das Recht überträgt, die eine oder die andere ihrer Befugnisse auszuüben.

Die Plenarversammlung tritt jedes Jahr am 15. beziehungsweise 16. Juli zusammen, um den Rektor zu wählen. Dem Rektor steht überdies das Recht zu, dieselbe zu berufen, wenn immer er es für angebracht hält; er ist zur Berufung verpflichtet auf einen diesbezüglichen Beschuß des Senats hin, oder wenn ein Viertel der ordentlichen Professoren an ihn ein bezügliches schriftliches Gesuch mit Namhaftmachung der Verhandlungsgegenstände richtet.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät haben allein das Recht, an den Fakultätssitzungen teilzunehmen. Der Dekan wird aus der Mitte der ordentlichen Professoren der Fakultät für ein Jahr gewählt. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung durch die Erziehungsdirektion. Der Prodekan vertritt den Dekan, wenn dieser verhindert ist.

Die Behörden der Universität können mit außerkantonalen Behörden und andern Universitäten nur verhandeln, wenn sie vorher die Meinung der Erziehungsdirektion eingeholt haben. Die besondere Organisation der theologischen Fakultät wird nach Übereinkunft des Staatsrates mit der kirchlichen Behörde geregelt. Der Staatsrat erläßt das allgemeine Reglement für die Universität; die speziellen Reglemente werden durch die Universitätsbehörden ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

\* \* \*

Für die wissenschaftlichen Sammlungen und Hülfsanstalten der Hochschule sind eine Reihe von Kommissionen ernannt, so für:

- a. Musée d'histoire naturelle (9 Mitglieder).
- b. Musée artistique et historique (20 Mitglieder).

Die letztere zerfällt in 8 Subkommissionen für Archäologie (5); alte Kunst (3); neue Kunst (4); Dokumente (Documents) (4); Denkmäler und Gebäude (Monuments et édifices) (7); Münzwesen (Numismatique) (3); Souvenirs historiques (7); Kommission des Kunst- und historischen Museums (6).

- c. Permanente Schulausstellung (Musée pédagogique) (5 Mitglieder).

d. Kantons- und Universitätsbibliothek (11 Mitglieder).

## 11. Kanton Solothurn.

Die oberste leitende und entscheidende Behörde in Schulsachen ist der Regierungsrat. Unter ihm steht das Erziehungsdepartement. Der Vorsteher desselben ist von Amts wegen Mit-

glied und Präsident des Erziehungsrates. Die Behörde besteht aus fünf Mitgliedern (Verf.-Art. 51) und wird durch den Kantonsrat gewählt. (Art. 31, Ziffer 14 a der Verfassung vom 23. Oktober 1887. Jahrbuch 1887, Anhang B, pag. 5.) Ihm und dem Erziehungsdepartement steht die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen zu.<sup>1)</sup>

#### *Primarschulen.*

Jeder Schulbezirk, der identisch mit dem Wahlkreis (10 Wahlkreise) ist, hat eine vom Regierungsrat auf zwei Jahre gewählte Bezirks-Schulkommission, die aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Derselben gehören die Inspektoren des Bezirkes und zwei oder drei (in der Praxis derzeit bis zwanzig) andere vom Regierungsrat bezeichnete Mitglieder (worunter ein Lehrer) an. Sie überwacht das gesamte Primarschulwesen des Bezirks und „ordnet alljährlich mit den Lehrern und Schulfreunden des Bezirks einen Schulverein an, in dem der Zustand der Schulen und die Verbesserungsvorschläge beraten werden“. (Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn zum Primarschulgesetz, vom 26. Mai 1877.) Die Mitglieder beziehen per Amtshalbtag Fr. 2. Zurzeit zählt der Kanton 72 Inspektoratskreise und ebenso viele Inspektoren. Ihre Zahl ändert alle zwei Jahre.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach der gegenwärtigen Prüfungseinrichtung erfordert eine Schule während eines Jahres von seiten des Inspektorates folgende Besuche: Einen Primarschulbesuch im Vorsommer, Primarschulprüfung im Herbst, einen Primarschulbesuch im November oder Dezember, sodann einen im Januar oder Februar, schriftliches Vorexamen der Primarschule im März oder April, Frühlingsprüfung der Primarschule, einen Besuch der Fortbildungsschule, Prüfung der Fortbildungsschule, einen Besuch der Arbeitsschule. Dazu kommen für den Inspektor eines Bezirkes 4—6 Sitzungen der Bezirksschulkommission.

Sofern die eben aufgeführten Verpflichtungen erfüllt werden, dürfen von den Schulinspektoren für ihre daherigen Auslagen nicht mehr als die nachgenannten Vergütungen in Rechnung gebracht werden: Für Gemeinden mit einer Primarschule Fr. 25, mit zwei Primarschulen Fr. 40, mit drei Fr. 55, mit vier Fr. 70, mit 5—6 Fr. 80, für Gemeinden mit mehr Primarschulen für jede Schule Fr. 12, für jede Sitzung der Bezirks-Schulkommission Fr. 2 pro Halbtag. Werden weniger als die oben erwähnten Schulbesuche gemacht, so sind für jeden weniger gemachten Besuch in Gemeinden mit 1—3 Schulen Fr. 2, in den übrigen Gemeinden Fr. 1.50 in Abzug zu bringen. (Regulativ über die Rückvergütung

<sup>1)</sup> Seine Kompetenzen sind festgestellt durch einen Kantonsratsbeschuß: Verordnung des Kantonsrates von Solothurn betreffend die Organisation des Erziehungsrates, vom 27. September 1888. (Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 36 und 37.)

der Auslagen der Inspektoren vom 22. Januar 1889. Jahrbuch 1889, Beilage I, pag. 74—76.)

Außer den vorgenannten Vergütungen können die Inspektoren bei Amtsreisen nachfolgende Entschädigungen beanspruchen: Für Reisen mit der Eisenbahn die Auslagen für ein Fahrifikat II. Klasse, für Reisen, bei welchen die Eisenbahn nicht benutzt werden kann, 10 Cts. per Kilometer.

Die Gemeinde-Schulkommissionen bestehen aus 3—9 Mitgliedern, die von der Gemeinde gewählt werden. Sie haben die unmittelbare Aufsicht über die Schulen. Die Lehrer des Ortes können nicht Mitglieder derselben sein, wohl aber von ihnen zu den Beratungen beigezogen werden. Die Kommission versammelt sich während des Winters jeden Monat einmal, während dem Sommer je zur Feststellung der Ferien und wenn es die Erledigung eines Geschäftes erfordert. Sie bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche die Primar- und Fortbildungsschule während jedes Monats zu besuchen und darauf zu achten haben, daß der Lehrer an den bestimmten Tagen und Stunden Schule halte und die Versäumnisse der Kinder dem Friedensrichter verzeige.

Für jeden Bezirk wählt der Regierungsrat auf eine Amts dauer von zwei Jahren einen oder mehrere Schulinspektoren, welche in Verbindung mit den Seminarlehrern die Schulen beaufsichtigen. Sie haben die Schulen ihres Kreises außer an den von ihnen geleiteten Schlußprüfungen während des Winters wenigstens dreimal, während des Sommers wenigstens einmal zu besuchen.

Für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeitsschulen werden jeweilen mit den Primarschulinspektoren auf eine Amts dauer von zwei Jahren für jeden Bezirk 1—2 Arbeitsschulinspektorinnen gewählt. Zurzeit sind im Kanton 17 solche im Amt.

Nach dem bestehenden Primarschulgesetz vom Jahre 1873 (§ 60) hatten die Seminarlehrer die Verpflichtung, in Verbindung mit den Schulinspektoren die Volksschule und ihre Lehrer zu überwachen und alljährlich eine vom Erziehungsdepartement festzusetzende Anzahl von Schulen zu besuchen. Über den Stand der Schulen und Lehrmittel hatten sie an den Regierungsrat Bericht zu erstatten und ihre Verbesserungsvorschläge zu machen. Ihnen fiel auch die Aufgabe zu, unter den verschiedenen Inspektoren der Bezirke ein einheitliches Verfahren herzustellen.

Infolge der Verfassungsrevision vom Jahre 1887 (Art. 81, B, Ziffer 10) und durch Kantonsratsbeschuß<sup>1)</sup> vom 28. September 1888 wurde das Lehrerseminar mit der Kantonsschule vereinigt.

Die damaligen Lehrer des Lehrerseminars gingen an die Kantonsschule über, behielten aber die ihnen laut erwähntem Gesetz obliegenden Verpflichtungen bei.

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 86.

Schon zur Zeit des Bestandes des Lehrerseminars hatte es sich gezeigt, daß es den Lehrern desselben unmöglich war, die ihnen zugedachten Obliegenheiten in demjenigen Umfange, wie es an sich wünschenswert gewesen wäre, neben der großen Zahl von Unterrichtsstunden, die sie erteilen mußten, zu erfüllen.

Außer ihrer ordentlichen Amtstätigkeit, der Erteilung des Unterrichts am Lehrerseminar, sowie der Leitung und Verwaltung dieser Anstalt, besorgten sie das Inspektorat über eine Anzahl Schulen, waren als Mitglieder der Lehrmittelkommission vielfach tätig, arbeiteten den jährlichen Bericht über den Stand der Schulen an den Regierungsrat aus und waren durch verschiedene ihnen von seiten ihrer Oberbehörden speziell überbundene Aufträge im Gebiete des Schulwesens in Anspruch genommen.

Es war daher unmöglich, von den Seminarlehrern überdies noch eine einläßliche und während des ganzen Jahres sich betätigende Beaufsichtigung des gesamten Volksschulwesens zu verlangen. Dazu hätte weder die ohnehin schon stark in Anspruch genommene Arbeitskraft derselben, noch die ihnen zur Verfügung stehende Zeit ausgereicht.

So blieb es auch nach der Vereinigung von Lehrerseminar und Kantonsschule, indem den früheren Seminarlehrern nach ihrem Übertritt an die Kantonsschule die vollen 24 Unterrichtsstunden überbunden wurden, welche das Gesetz für diese Anstalt vorschreibt.

Gestützt hierauf machte sich je länger, desto bestimmter die Einsicht geltend, daß es dem solothurnischen Volksschulwesen an einer durchgreifenden, einheitlichen Leitung fehle, welche das Ganze im Auge behält, den Vereinigungspunkt für das vielköpfige Inspektorat bildet und ein einheitliches Verfahren derselben zu erzielen sucht.

Da weder das Fachinspektorat noch die Schaffung einer besondern Stelle gesetzlich zulässig war, so suchte sich das Erziehungsdepartement auf andere Weise zu helfen, und zwar im Einklang mit der bestehenden Gesetzgebung.

Nach vorausgegangener Besprechung und Vereinbarung mit dem Rektorat der Kantonsschule wurde der Stundenplan dieser Anstalt für das Wintersemester 1893/94 so gestaltet, daß die dem Vorsteher der pädagogischen Abteilung (nun Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule) sonst gesetzesgemäß zufallende Zahl von Unterrichtsstunden (24) auf 13 reduziert und auf die erste Hälfte der Woche verlegt wurde.

Auf diese Weise wurde die Möglichkeit geschaffen, daß derselbe ungefähr die Hälfte seiner Zeit der Volksschule widmen konnte, und es erklärte sich derselbe auf eine bestimmte Auflösung des Erziehungsdepartementes bereit, bis auf weiteres die Oberleitung des Volksschulwesens in dem oben angegebenen Sinne zu übernehmen.

Über diese spezielle Aufgabe hinaus liegt es ihm ob, der solothurnischen Schulgesetzgebung volle Aufmerksamkeit zu schenken und gestützt auf seine eigenen Erfahrungen sowohl, als auch auf die Ergebnisse der Beratungen der solothurnischen Schulinspektoren-Versammlungen und des Kantonallehrervereins über die Mängel des solothurnischen Volksschulwesens die ihm als notwendig erscheinenden Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu machen. (Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1894/95.)

### Mädchenarbeitsschulen.

Die nächste Aufsicht über die Arbeitsschulen für Mädchen, sowie die Anschaffung des notwendigen Arbeitsmaterials, liegt den Frauenkommissionen ob, welche von den Ortsschulkommissionen gewählt werden.

Zur Prüfung der Arbeitsschulen bezeichnet der Regierungsrat die nötige Anzahl Arbeitslehrerinnen oder andere fachkundige Personen. Dieselben haben dem Präsidenten der Bezirks-Schulkommision zuhanden des Regierungsrates einen schriftlichen Bericht einzureichen. (§ 26 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873.)

Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen sind außer der Frauenkommission die Gemeindeschulkommission und der Inspektor berufen. (Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz, § 49.)

Für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeitsschulen werden jeweilen mit den Primarschulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk eine oder zwei Arbeitsschulinspektoren (zurzeit 17) gewählt. Sie haben die Schulen während des Jahres einmal zu besuchen, sowie am Ende des Schuljahres die Schlußprüfungen abzunehmen und darüber Bericht zu erstatten. Für ihre Inspektionstätigkeit beziehen sie folgende Entschädigungen:

a.	für Gemeinden mit 1 Arbeitsschule . . . . .	Fr. 5.—,
b.	„ „ „ 2 Arbeitsschulen . . . . .	„ 8.—,
c.	„ „ „ 3 „ . . . . .	„ 10.—,
d.	„ „ „ 4 „ . . . . .	„ 12.—,
e.	„ „ „ 5 „ . . . . .	„ 14.—,
f.	„ „ „ mehr „ für jede Arbeitsschule „	2.50.

Wird der vorgesehene Schulbesuch nicht gemacht, so sind für jede nicht besuchte Schule der unter a—d genannten Gemeinden Fr. 1.50 und der unter e und f genannten Gemeinden Fr. 1 weniger zu berechnen.

Die Inspektorinnen der Arbeitsschulen, die nicht am Schulort wohnen, erhalten wie die übrigen Schulinspektoren außer den vorgenannten Vergütungen bei Amtsreisen nachfolgende Entschädigungen:

- a. für Reisen mit der Eisenbahn die Auslage für ein Fahr-billet II. Klasse;
- b. für Reisen, bei welchen die Eisenbahn nicht benutzt werden kann, 10 Cts. per km.

Die bezüglichen Rechnungen müssen alljährlich nach Schluß des Schuljahres dem Erziehungsdepartement eingereicht werden.

Auf den Wunsch der Inspektorinnenkonferenz vom 5. September 1895 wurde behufs Erzielung einer gründlichen Oberaufsicht und einer richtigen und gleichmäßigen Beurteilung sämtlicher Arbeitsschulen des Kantons durch den Regierungsrat am 10. Juli 1896 eine der Arbeitsschulinspektorinnen mit dem Oberinspektorat betraut. (Seit mehreren Jahren, d. h. seit dem Tode der im Jahre 1896 bezeichneten Inspektorin, ist die Stelle nicht mehr besetzt.)

#### Turnunterricht.

Gemäß der „Verordnung betreffend die Aufsicht über den Turnunterricht an den Primarschulen vom 12. August 1890“ werden für die spezielle Beaufsichtigung des Turnunterrichtes an den Primarschulen jeweilen mit den Primarschulinspektoren auf die Amtsdauer von 2 Jahren für jeden Bezirk 1 oder 2 Fachmänner als Turninspektoren gewählt. Sie haben auftragsgemäß den Turnunterricht zu besuchen und am Ende des Sommerhalbjahres an jeder Primarschule einzeln die Prüfung im Turnen abzunehmen und dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten. Die Entschädigungen betragen:

Für die Abnahme der Prüfungen und jeden im Auftrage des Erziehungsdepartements gemachten Schulbesuch in Gemeinden mit einer Schule Fr. 1.50, in Gemeinden mit mehr als einer Schule für jede Schule Fr. 1.—.

#### Allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen.

Die Aufsicht über die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule üben diejenigen Personen aus, welchen die Primarschulinspektion übertragen ist. (Kantonsschulgesetz vom 29. August 1909, § 98, Abs. 2.)

Über das Inspektionswesen der beruflichen Fortbildungsschulen (gewerbliche Fortbildungsschulen und Haushaltungsschulen) bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. Der Regierungsrat bezeichnet jedoch auch für diese Schulen Inspektoren beziehungsweise Inspektorinnen. Sie beziehen wie die Inspektoren der Bezirksschulen für Schulbesuche je Fr. 3.— und für Abnahme von Prüfungen Fr. 6.—; ferner eine Reiseentschädigung von 10 Cts. per einfachen Kilometer. Für die 12 hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton sind zurzeit 2—3 Inspektorinnen tätig; für die übrigen beruflichen Fortbildungsschulen 11 Inspektoren.

Betreffend die weiteren Reisevergütungen (Fahr- oder Kilometergeld) siehe die Ansätze betreffend die Arbeitsschulinspektorinnen.

*Bezirks[Sekundar]schulen.*

Die nächste Aufsicht über die Bezirksschule wird einer *Bezirksschulpflege* von 7—9 (in der Praxis bis 20) Mitgliedern übertragen (zurzeit 31 Inspektoren). Dieselbe wird vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Leistungen der beteiligten Gemeinden und die Vertretung der Gemeindeschulkommissionen zu berücksichtigen sind.<sup>1)</sup>

Der Erziehungsrat hat das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Bezirksschulpflegen, sowie der Inspektoren der Bezirksschulen.<sup>2)</sup>

Der Regierungsrat kann den Professoren und Lehrern der Kantonsschule die Inspektion über die Bezirksschulen des Kantons überbinden, und hat sie für die ihnen daraus erwachsenden Ausgaben schadlos zu halten.<sup>3)</sup>

In Ausübung ihrer Aufsicht wacht die Bezirksschulpflege über Ordnung der Schule und Pflichterfüllung der Lehrer, beaufsichtigt den Unterricht, veranstaltet mit dem Inspektorat die Prüfungen, bestimmt die Sommerferien, entscheidet über Aufnahme und Beförderung der Schüler, prüft die Schulrechnungen, erstattet dem Erziehungsdepartement Bericht etc. (Bezirksschulgesetz, § 20.)

Die spezielle Aufsicht über die Handhabung des Lehrplans und über den Fortgang der Schule wird von einem durch den Regierungsrat ernannten *Inspektorat* ausgeübt. Dasselbe veranstaltet in Verbindung mit der Bezirksschulpflege die Prüfungen und erstattet dem Regierungsrat Bericht. (§ 21.)

Die oberste leitende und entscheidende Behörde für die Bezirksschulen ist der *Regierungsrat*. Er überwacht durch das Erziehungsdepartement die Verrichtungen der Inspektoren, *Bezirksschulpflegen* und *Lehrer*.

Von den Inspektoren der Bezirksschulen dürfen während eines Schuljahres für jede Schule nicht mehr als drei Besuche (Aufnahmsprüfung inbegriffen) und die Abnahme der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in Rechnung gebracht werden.

Die Inspektoren der Bezirksschulen beziehen für die drei Schulbesuche je Fr. 3 und für die Abnahme der zwei Prüfungen je Fr. 6 Entschädigung.

Außer den vorgenannten Vergütungen können bei Amtsreisen noch die bereits oben erwähnten Reiseentschädigungen beansprucht werden.

<sup>1)</sup> Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875, § 19.

<sup>2)</sup> Art. 3 des Reglements betreffend den Erziehungsrat des Kantons Solothurn vom 27. September 1888.

<sup>3)</sup> Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, § 25.

*Mittelschulen und Berufsschulen.*

Die obersten leitenden und entscheidenden Behörden der aus dem Gymnasium, der Realschule, der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule bestehenden solothurnischen Kantonsschule in Solothurn sind der Regierungsrat und das Erziehungsdepartement.

„Der von den Professoren, Lehrern und Hülfslehrern an der Kantonsschule erteilte Unterricht wird überwacht:

- a. Durch Regierungsrat und Erziehungsrat;
- b. durch die Maturitätsprüfungskommission für das Gymnasium und die Realschule, durch die Lehrerprüfungskommission für die Lehrerbildungsanstalt, durch die Handelsschulkommission für die Handelsschule;
- c. durch die in gleicher Weise wie die Prüfungskommissionen (§ 18)<sup>1)</sup> gewählten Inspektoren für diejenigen Fächer und Klassen, für welche sie als solche zu funktionieren haben.

Der Regierungsrat bestimmt auf dem Verordnungswege, wie diese Aufsicht auszuüben ist.“ (Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, § 29.)

Die Professoren, Lehrer und Hülfslehrer bilden die Lehrerkonferenz; die Vereinigung der Lehrerschaft der nämlichen Abteilung ist die Abteilungskonferenz. Der Lehrerkonferenz steht unter anderm auch die Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die von den einzelnen Lehrern vorgeschlagenen Lehr- und Unterrichtsmittel zu; sie setzt den Lektionsplan für die verschiedenen Klassen fest, beschließt über die Prüfung und Aufnahme neueintretender Schüler, setzt die Zeit der Schlußprüfung fest, entscheidet über die Promotion in eine höhere Klasse, dispensiert Schüler von einzelnen Fächern, stellt Anträge an das Erziehungsdepartement betreffend die Verwendung der Schulkredite (Sammelungen, Stipendien etc.).

Aus den Professoren wählt der Regierungsrat auf je zwei Jahre einen Rektor. Über die Obliegenheiten des Rektors orientiert das Kantonsschulreglement (§§ 12—16). Seine Besoldung beträgt zurzeit Fr. 700; die Abteilungsvorsteher beziehen je Fr. 150.

Aus der Mitte der Lehrerkonferenz wird vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von zwei Jahren eine Rektoratskommission von fünf Mitgliedern ernannt. Der Rektor, von Amts wegen Mitglied und Präsident dieser Kommission, ist gleichzeitig Abteilungsvorsteher des Gymnasiums oder der Realschule. Das zweite Mitglied ist Abteilungsvorsteher der Realschule oder des Gymnasiums

<sup>1)</sup> Die Maturitätsprüfungskommission, die Lehrerprüfungskommission und die Handelsschulkommission werden vom Regierungsrat je auf den 15. August des Jahres, in welchem die Gesamterneuerungswahlen der Behörden im Kanton Solothurn stattfinden, gewählt.

und Stellvertreter des Rektors. Das dritte Mitglied ist Abteilungsvorsteher der Lehrerbildungsanstalt, das vierte Vorsteher der Handelsschule, das fünfte Mitglied hat keine besondere Mission. Die Rektoratskommission berät die Geschäfte vor, welche an die Lehrerkonferenz gebracht werden müssen, oder welche sie nicht selber von sich aus erledigt.

Die Oberaufsicht über die landwirtschaftliche Winterschule in Solothurn steht dem Regierungsrat und dem Erziehungsdepartement zu. Die direkte Aufsicht übt eine durch den Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission aus, welche die Inspektorate unter sich verteilt (Kantonsschulgesetz von 1909, § 66). Der Regierungsratsbeschuß vom 31. August 1909 bestimmt darüber übrigens folgendes: Präsident der weitern (11 Mitglieder) und der engern (5 Mitglieder) Aufsichtskommission ist der jeweilige Vorsteher des Erziehungsdepartements; das Aktuariat in beiden Kommissionen führt der Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule. Der Regierungsrat ernennt aus der Mitte des Lehrpersonals einen Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule und normiert dessen Rechte und Pflichten. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege dem Lehrpersonal der landwirtschaftlichen Winterschule eine Organisation geben (§ 72). Die beiden Hauptlehrer der Anstalt setzen unter Beziehung der Hülfslehrer den Stundenplan fest (Lehrerkonferenz).

## 12. Kanton Baselstadt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen und die Ausführung der Schulgesetze liegt dem Erziehungsdepartement ob. (§ 38 der Geschäftsordnung des Regierungsrates.) Demselben ist ein vom Großen Rat auf drei Jahre gewählter Erziehungsrat von acht Mitgliedern beigegeben. Er wirkt mit beim Entscheide aller auf die Organisation des Unterrichtswesens bezüglichen Fragen und trifft die ihm durch Gesetz und Verordnungen zugewiesenen Wahlen, bestimmt die Besoldungen u. s. f. Insbesondere wählt er die Rektoren, Konrektoren, Inspektoren, Lehrer und Lehrerinnen auf Grund eines Gutachtens der betreffenden Inspektion oder Schulkommission (Schulgesetz, § 76).

Die Mitglieder des Erziehungsrates, der Inspektionen und Kommissionen beziehen keine Entschädigung; die Stellen sind Ehrenämter, eine Ausnahme hiervon machen die Mitglieder der Gewerbeschulkommission.

Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende, dem Erziehungsdepartement beziehungsweise dem Erziehungsrate untergeordnete Inspektionen:

1. die Inspektion der Knabenprimarschule,
2. „ „ „ der Mädchenprimarschule,

3. die Inspektion der Knabensekundarschule,
4. " " der Mädchensekundarschule,
5. " " des Gymnasiums,
6. " " der Realschule,
7. " " der Töchterschule,
8. " " der Schulen in Riehen und Bettingen,
9. " " der Frauenarbeitsschule,
10. " Kommission der staatlichen Kleinkinderanstalten,
11. " " der Allgemeinen Gewerbeschule Basel.

Die Inspektionen der Primar- und der Sekundarschulen bestehen aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern, die Inspektionen des Gymnasiums und der Realschule aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern und die Inspektionen der Töchterschule, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach dem Amtsantritt des Regierungsrates durch denselben auf eine Dauer von drei Jahren. Den Inspektionen der Mädchenprimar-, der Mädchensekundar- und der Töchterschule, der Frauenarbeitsschule, der Kommission der Kleinkinderanstalten, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen, gehören je drei Mitglieder weiblichen Geschlechtes an.<sup>1)</sup>

Die Inspektionen führen auch die Aufsicht über die Privatschulen, welche ihnen vom Erziehungsrat unterstellt werden (Schulgesetz, § 71).

Die Inspektionen leiten die ihnen unterstellten Schulen nach Vorschrift der Gesetze, Schulordnungen und Beschlüsse des Erziehungsrates; sie erstatten Bericht an den Erziehungsrat betreffend die Anstellungsverhältnisse etc. des Lehrpersonals, sie stellen Anträge betreffend die Lehrmittel, sie wählen das zum Unterhalt ihrer Schulgebäude erforderliche Personal (den Abwart), sie erstatten dem Erziehungsrat alljährlich Bericht etc. (§ 73).

Die Inspektoren und Rektoren wohnen den Sitzungen ihrer Schulinspektion, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen, mit beratender Stimme bei und besorgen das Sekretariat (§ 72).

Rektoren, Konrektoren, Inspektoren (sowie Lehrer und Lehrerinnen) werden durch den Erziehungsrat auf Grund eines Gutachtens der betreffenden Inspektion oder Schulkommission auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar. Der Regierungsrat hat das Recht der Bestätigung (§ 78).

Die Besoldung der Rektoren der Sekundarschulen, des Gymnasiums, der oberen und der unteren Realschule, sowie der Töchterschule beträgt jährlich Fr. 6000—7000; werden Lehrer als Konrektoren bezeichnet, so erhalten sie eine Gehaltszulage von Fr. 200

<sup>1)</sup> Gemäß dem Gesetz betreffend Zulassung von Frauen in die Schulbehörden vom 25. Juni 1903; siehe § 70 des Schulgesetzes.

bis 1000; sie wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates festgesetzt (Gesetz vom 8. Oktober 1903, § 98).

Die Besoldung der Inspektoren beträgt jährlich Fr. 6000—7000 (§ 99).

Im Falle der Übertragung der Inspektion der Landgemeindeschulen von den Inspektoren oder Rektoren der städtischen Schulen auf einen besonders hiefür geeigneten Fachmann wird eine angemessene Entschädigung durch die Amtsordnung festgesetzt (§ 99).

Für den Genuß der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietzins berechnet, der auf Antrag der betreffenden Inspektion vom Erziehungsrat festgesetzt wird und von der Besoldung in Abzug zu bringen ist (§ 92).

Die Lehrer der einzelnen Schulanstalten versammeln sich monatlich wenigstens einmal unter der Leitung ihrer Rektoren und Inspektoren zu Konferenzen. Sie haben im Sinne der bestehenden Vorschriften die innern Angelegenheiten ihrer Schulen zu ordnen und die ihnen von den Schulbehörden überwiesenen Fragen zu begutachten. Sie sind befugt, bei ihren Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten, welche ihre Schulen betreffen, Anträge zu stellen (§ 74).

#### Besondere Bestimmungen betreffend einzelne Schulstufen und Anstalten.

a. *Kleinkinderanstalten.* Die staatlichen und privaten Kleinkinderanstalten sind dem Erziehungsdepartement unterstellt. Zur Leitung derselben wird durch den Regierungsrat eine Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, worunter drei weibliche, auf eine Amtsduer von drei Jahren bestellt. Zur Mitwirkung können überdies für die einzelnen staatlichen Anstalten durch die Kommission Frauenkomitees von 3—5 Mitgliedern ernannt werden, deren Obliegenheiten der Erziehungsrat auf Antrag der Kommission durch Ordnung festsetzen wird.<sup>1)</sup>

Die Inspektion der staatlichen Kleinkinderanstalten wird durch den Erziehungsrat einem Lehrer oder einer Lehrerin an den Basler öffentlichen Schulen oder einem andern Fachmann gegen angemessene, in der Amtsordnung festzusetzende Entschädigung übertragen.

Im Bedürfnisfalle kann ein besonderer Inspektor oder eine Inspektorin ernannt werden, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000—5000. Der mit der Inspektion Beauftragte wohnt den Sitzungen der Kommission, soweit nicht seine persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen, mit beratender Stimme bei und

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895, § 2, revidiert durch Gesetz vom 25. Juni 1903 betreffend Zulassung von Frauen in die Schulbehörden.

besorgt das Sekretariat. Zurzeit steht eine Inspektorin den Kleinkinderanstalten vor.

*b. Primarschulen.* Für die Leitung der Primarschulen werden durch den Erziehungsrat zwei Inspektoren ernannt, der eine für die Knabenschulen, der andere für die Mädchenschulen der Stadt. Die Leitung der Primarschulen der Landgemeinden wird durch den Erziehungsrat unter sie auf angemessene Weise verteilt, kann aber nach Bedürfnis ganz oder teilweise einem andern Fachmann übertragen werden (§ 10). Zurzeit ist ein Basler Lehrer im Nebenamt mit der Inspektion der Primar- und Sekundarschulen der Landgemeinden beauftragt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen wird vom Inspektor ausgeübt, sowie von der Inspektion der Mädchenprimarschule, der auch weibliche Mitglieder angehören.

*c. Sekundarschulen.* Zur unmittelbaren Leitung der Sekundarschulen werden vom Erziehungsrat Rektoren ernannt, und zwar einer für die Knabenschulen und einer für die Mädchenschulen der Stadt. Die Leitung der Sekundarschulen in den Landgemeinden wird durch den Erziehungsrat den städtischen Rektoren zugeteilt, kann aber wie bei der Primarschule nach Bedürfnis auch einem andern Fachmann zugewiesen werden. Den Rektoren kann regelmässiger Unterricht an ihren Anstalten übertragen werden. Auf Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat zur Stellvertretung und Unterstützung der Rektoren Lehrer zu Konrektoren ernennen (§ 20). Die Aufsicht über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten steht dem Rektor und der Inspektion der Mädchensekundarschule zu, welch letztere auch weibliche Mitglieder zählt.

*d. Gymnasium (unteres und oberes).* Das Gymnasium steht unter unmittelbarer Leitung eines Rektors; demselben kann regelmässiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für das obere Gymnasium ein besonderes Rektorat aufstellen. Ebenso kann er einen Lehrer zum Konrektor ernennen. (Schulgesetz, §§ 29.) Für das obere und untere Gymnasium zusammen amten zurzeit ein Rektor und ein Konrektor.

*e. Realschule.* Die untere (4 Jahreskurse) und die obere Abteilung (Realabteilung mit  $4\frac{1}{2}$  und Handelsabteilung<sup>1)</sup> mit 4 Jahreskursen) der Realschule stehen gemäss dem Gesetz vom 12. März 1903 (§§ 32, 37) je unter der Leitung eines Rektors, dem regelmässiger Unterricht an seiner Abteilung übertragen werden kann. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat für jede Abteilung einen Lehrer zum Konrektor ernennen. Diese

<sup>1)</sup> Die Handelsabteilung der obren Realschule erhielt durch Grossratsbeschluß vom 27. Februar 1908 (Jahrbuch 1908, Beilage I, Seite 65) den Namen „Kantonale Handelsschule“ und die Ermächtigung, einen vierten Jahreskurs anzufügen.

Ermächtigung ist der Handelsschule durch Großratsbeschuß vom 27. Februar 1908 gegeben worden. Zurzeit hat die obere Realschule einen Konrektor.

*f. Töchterschule.* Sie steht unter der unmittelbaren Leitung eines Rektors: demselben kann regelmäßiger Unterricht an seiner Anstalt übertragen werden. Der Regierungsrat kann einen Konrektor ernennen.

*g. Frauenarbeitsschule.* Die Anstalt ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Zur Leitung der Anstalt wird eine Inspektion, bestehend aus einem Präsidenten und 8, worunter 3 weiblichen, Mitgliedern bestellt, welche durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt wird.

Der Inspektion ist eine Frauenkommission<sup>1)</sup> von 7 Mitgliedern beigegeben, die von der Inspektion auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt wird und deren Obliegenheiten durch eine vom Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion zu erlassende Ordnung festgesetzt werden.<sup>2)</sup>

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Vorsteher oder einer Vorsteherin ob, welchen auch die Erteilung von Unterricht an der Anstalt oder an einer anderen öffentlichen Basler Schule übertragen werden kann. Die Jahresbesoldung des Vorstehers beträgt Fr. 6000—7000, die einer Vorsteherin Fr. 5000—6000. (Gesetz vom 26. November 1903 betreffend Abänderung des Gesetzes über Errichtung einer Frauenarbeitsschule.)

*h. Allgemeine Gewerbeschule.* Nach dem „Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908“<sup>3)</sup> untersteht die Anstalt dem Erziehungsdepartement. Zur Leitung der Anstalt wird eine vom Regierungsrat auf 3 Jahre gewählte Kommission bestellt, bestehend aus einem Präsidenten, einem Statthalter und 7 Mitgliedern. Ihr ist auch die Leitung des Gewerbemuseums zugewiesen. Die Kommission ist ermächtigt, sich erforderlichenfalls in Subkommissionen zu gliedern. Sie kann auch in Fällen, wo Spezialkenntnisse erforderlich sind, Fachmänner beziehen. Ferner kann sie dauernde oder vorübergehende Kommissionen, die aus Fachmännern bestehen, ernennen. Solche Kommissionen werden vom Präsidenten oder einem andern Mitgliede der Anstaltskommission geleitet; sie haben dieser über die Erledigung ihrer Aufträge Bericht zu erstatten und ihr ihre Beschlüsse zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>1)</sup> Reglement für die Frauenkommission der Frauenarbeitsschule in Basel (vom Erziehungsrat genehmigt 1907).

<sup>2)</sup> § 2 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894, abgeändert durch das Gesetz betreffend Zulassung von Frauen in die Schulbehörden des Kantons Baselstadt vom 25. Juni 1903.

<sup>3)</sup> Jahrbuch 1908, Beilage I, Seiten 65—71.

Der Präsident, der Statthalter und zwei Mitglieder der Kommission bilden zusammen den Kommissionsausschuss, dem die Direktoren der Gewerbeschule und des Gewerbemuseums mit beratender Stimme beiwohnen. Die Mitglieder der Kommission erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 2.

Der Direktor der Gewerbeschule wird unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat vom Erziehungsrat auf eine Amts dauer von 6 Jahren ernannt. Die Besoldung beträgt Fr. 7000 bis 8500; ihm steht ein Sekretär mit einer Besoldung von Fr. 3000 bis 4500 zur Verfügung. Alle an der Schule angestellten Lehrer und Hülfslehrer bilden unter Vorsitz des Direktors die allgemeine Lehrerkonferenz. Der Direktor kann zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplans die betreffenden Lehrer und Hülfslehrer zu Fachkonferenzen versammeln.

*i. Privatschulen.* Alle nicht öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsrat jährlichen Bericht in der von ihm festzusetzenden Weise zu erstatten (§ 106). Die Aufsicht über die Privatschulen wird vom Erziehungsrat den einzelnen Inspektionen und den Schulinspektoren übertragen.

\* \* \*

Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt. (Aus § 13 der Verfassung des Kantons Baselstadt, vom 2. Dezember 1889.)

### Universität.

Die Universität steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter Leitung des Erziehungsdepartements. Die unmittelbare Aufsicht hat die Kuratel, welche aus fünf Mitgliedern besteht und vom Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Kuratel wacht über die Handhabung der Gesetze und organischen Einrichtungen und bringt die erforderlichen Vorschläge an das Erziehungsdepartement. (Großratsbeschuß vom 15. Februar 1877.)

Die sämtlichen ordentlichen besoldeten und unbesoldeten Professoren bilden die akademische Regenz. Der Vorsitz über dieselbe und die Leitung der Universitätsgeschäfte ist dem Rektor übertragen, der von der Regenz je für ein Jahr gewählt wird. Diese Stelle kann nicht mehr als zweimal unmittelbar nacheinander von derselben Person bekleidet werden. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen ist sein Vorgänger im Amte (Prorektor).

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät bzw. Fakultätsabteilung bilden ein besonderes Kollegium

unter dem Vorsitz eines jährlich von ihnen aus den ordentlichen Professoren zu wählenden Dekans.

Dem Rektorate sind für spezielle Erledigungen Kommissionen beigeordnet: so eine Kollegiengeldkommission, eine Disziplinarkommission, eine Anlagekommission.

Der Geschäftskreis der Universitätsbehörde ist durch die Ordnung für Regenz und Rektor vom 25. Mai 1882 im einzelnen bestimmt.

### 13. Kanton Baselland.

Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht beim Regierungsrate, bezw. bei der Erziehungsdirektion. Derselben ist ein Schulinspektor unterstellt, der vom Landrate auf den Vorschlag des Regierungsrates auf eine Amts dauer von fünf Jahren gewählt wird.<sup>1)</sup> Er führt die Aufsicht über alle Primarschulen, über die Lehrer und Lehrerinnen, sowie über die Gemeindeschulpflegen des Kantons. Die Schulen hat er jährlich wenigstens einmal zu besuchen und außerdem wenigstens einen Drittel derselben abwechslungsweise selbst zu prüfen; ebenso hat er die Privatschulen, die Anstaltsschulen und die Mädchensekundarschulen jedes Jahr selbst zu prüfen. Die übrigen Prüfungen werden durch vom Regierungsrate zu bestimmende Experten abgenommen.

Die Entschädigung der Prüfungsexperten wird jeweilen durch den Landrat anlässlich der Feststellung des Staatsvoranschlages auf Antrag des Regierungsrates bestimmt. Sie beträgt zurzeit (1911) für die

	Taggeld Fr.
a. Primarschulprüfungsexperten . . . . .	15.—
b. Turnprüfungsexperten . . . . .	8.—
Sitzungsgeld (2 Stunden) . . . . .	5.—
c. Arbeitsschulexpertinnen . . . . .	6.—
d. { Sekundarschulprüfungsexperten und } 1. Prüfungstage . .	15.—
Bezirksschulprüfungskommission } 2. Insp.-u. Sitzungstage	10.—

Der Schulinspektor wohnt in Liestal. Seine Besoldung beträgt Fr. 3600, die Entschädigung für seine Ausgänge bis auf Fr. 1200. Er hat an der Kantonalkonferenz und an den Bezirkskonferenzen der Lehrer teilzunehmen und eventuell auch die von der Erziehungsdirektion angeordneten Kurse zur Fortbildung der Lehrer zu leiten.

In jeder Gemeinde besteht eine Gemeindeschulpflege aus 3—5 Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren (Gemeindegesetz 1881) aus den betreffenden Gemeindeinwohnern durch geheimes absolutes Mehr zu wählen sind. Die Schulpflege ver-

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend die Organisation des Schulinspektorates vom 12. Januar 1885. Jahrbuch 1886, pag. 36.

sammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern; der Präsident hat regelmässig alle Monate die Schulversäumnistabellen der Lehrerschaft zu visieren. Die Mitglieder besuchen die Schulen nach einer gewissen Kehrordnung. Durch eine Verordnung vom 14. Februar 1853 betreffend die Überwachung der schulpflichtigen Jugend durch die Schulpflege sind noch weitere Bestimmungen für diese Behörde aufgestellt und insbesondere an Hand eines Musters die Ausarbeitung von lokalen Reglementen über das sittliche und anständige Verhalten der Schuljugend vorgesehen worden. Über ihre Amtstätigkeit muß die Schulpflege nach einem von der Erziehungsdirektion aufgestellten Schema letzterer Behörde je auf Schluß des Schuljahres Bericht erstatten.

Die unmittelbare Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen liegt der Schulpflege ob, welche zu diesem Zweck sachverständige Frauenspersonen beizuziehen hat. Die Frauenkommissionen haben die Arbeitsschule zu besuchen, bei den Jahresprüfungen mitzuwirken und eventuell Wünsche und Anträge der Schulpflege beziehungsweise dem Schulinspektorat einzureichen.<sup>1)</sup> Im ferneren sind 2 Oberexpertinnen und 6 Expertinnen für 6 Inspektionskreise bestellt. Sie werden mit Fr. 6 per Tag entschädigt.

Der Turnunterricht wird durch eine Turnprüfungskommission, bestehend aus dem kantonalen Schulinspektor und 6 Mitgliedern inspiziert. Die Mitglieder werden mit Taggeldern von Fr. 5 per Sitzung und Fr. 8 per Prüfungshalbtag entschädigt.

\* \* \*

In jedem Bezirk bezeichnet der Regierungsrat für die Bezirksschulen eine aus fünf Mitgliedern bestehende Bezirksschulpflege. Die Amtsdauer derselben beträgt drei Jahre; Präsident, Vizepräsident und Schreiber werden durch die Bezirksschulpflege selbst aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Verrichtungen sind unentgeltlich. (Gesetz über Aufstellung von Bezirksschulpflegen vom 13. Dezember 1858.)

Die Bezirksschulpflege versammelt sich im Bezirksschulgebäude vierteljährlich einmal und außerdem so oft es die Geschäfte erfordern. Sie überwacht die genaue Vollziehung der für die Bezirksschulen gültigen Vorschriften und macht bei der Wahl und Anstellung von Lehrern ihre Wünsche geltend; handelt es sich um eine definitive Wahl nach vorausgegangenem Provisorium, so stellt sie bezüglichen Antrag.

Jeden Monat soll wenigstens ein Mitglied der Schulpflege die Schule inspizieren. Die Schulpflege erstattet der Erziehungsdirektion alljährlich im Monat März einen Bericht über ihre Wirksamkeit, worin namentlich auch angegeben wird, wann und durch wen

<sup>1)</sup> Aus § 3 des Lehrplans für die Arbeitsschulen des Kantons Basellandschaft vom 15. Mai 1897.

Schulbesuche gemacht worden sind. Es liegt ihr auch die Leitung und persönliche Überwachung der schriftlichen Prüfungen ob. Bei dem mündlichen Examen hat sie sich durch wenigstens drei und bei der Aufnahmsprüfung durch zwei Mitglieder vertreten zu lassen. (Reglement für die Bezirksschulpflegen vom 4. Oktober 1884.)

Die Mädchensekundarschulen werden vom Schulinspektor im Laufe des Schuljahres besucht und gegen den Schluß des Wintersemesters geprüft. Das Ergebnis der Inspektion und der Jahresprüfung hat der Schulinspektor in schriftlichem Bericht innerhalb Monatsfrist nach dem Besuch oder Examen der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Aufsicht über die gemischten Sekundarschulen wird durch eine Prüfungskommission bestehend aus 2 Experten ausgeübt. Die Entschädigung ist die auf Seite 69 sub Litt. d. vorgesehene.

Gemäß der „Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 11. September 1902“ stehen die Fortbildungsschulen unter der direkten Aufsicht der Gemeindeschulpflege. Die Schulpflegen haben der Fortbildungsschule während eines Kurses durch je eines ihrer Mitglieder abwechselungsweise wenigstens 8 Besuche abzustatten und sich hierüber der Erziehungsdirektion gegenüber auszuweisen. Die gesamte Schulpflege hat der Schlußprüfung von Amts wegen beizuwollen. Mit dem Bericht des Lehrers über den Kurs hat sie auch den ihrigen an die Erziehungsdirektion einzusenden.

#### 14. Kanton Schaffhausen.

Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht einem Erziehungsrat zu. Derselbe besteht aus dem der Regierung angehörigen Erziehungsdirektor als Präsident und sechs vom Großen Rat gewählten Mitgliedern. Der Erziehungsdirektor besorgt alle Geschäfte, welche die Verwaltung des Erziehungswesens mit sich bringt, mit Ausnahme derjenigen, welche durch das Gesetz dem Erziehungsrat ausdrücklich vorbehalten sind. Die letztere Behörde hat weitgehende Kompetenzen. Die Inspektion der Elementar- und Realschulen besorgen drei vom Erziehungsrat außerhalb oder innerhalb seiner Mitte gewählte Schulinspektoren. Der Kanton wird hierfür in drei Bezirke eingeteilt: Schaffhausen, Klettgau und Hegau. An Besoldungen (inklusive „Reise- und Zehrgeld“) beziehen: Der Schulinspektor des Bezirkes Schaffhausen Fr. 1200, des Bezirkes Hegau Fr. 900, des Bezirkes Klettgau Fr. 900.

Jede Schulgemeinde hat eine eigene Schulbehörde, die mit Einschluß des Präsidenten aus fünf oder sieben Mitgliedern besteht. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über die Elementar- und Realschulen und den Privatunterricht aus.

Zur Beaufsichtigung des Arbeitsunterrichtes wählt jede Ortsschulbehörde ein Frauenkomitee von drei bis fünf Mitgliedern.

Von Zeit zu Zeit läßt der Erziehungsrat den Arbeitsunterricht in den verschiedenen Gemeinden des Kantons durch eine fachkundige Inspektorin inspizieren.<sup>1)</sup>

Der Turnunterricht an den Elementar- und Realschulen wird durch einen besondern kantonalen Turninspektor, der vom Erziehungsrat ernannt wird, inspiziert. Er bezieht eine Entschädigung, die sich nach dem Maß der jährlichen Arbeit richtet.

Die Realschulen stehen mit Bezug auf Aufsicht und Inspektion unter den nämlichen Behörden wie die Primarschulen.

An der Spitze der Kantonsschule in Schaffhausen steht ein Direktor (Besoldung Fr. 800—1200), welcher aus der Zahl der Lehrer durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. In Verhinderungsfällen versieht ein Stellvertreter (Besoldung Fr. 200), der ebenfalls durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates bezeichnet wird, seine Geschäfte. (Art. 130.) Der Aktuar der Lehrerkonferenz bezieht Fr. 150, der Bibliothekar der Schülerbibliothek Fr. 100.

Die Inspektion der Kantonsschule geschieht durch zwei vom Erziehungsrat innerhalb oder außerhalb seiner Mitte gewählte Ephoren<sup>2)</sup>. Ihre Besoldung beträgt je Fr. 200. (Art. 146 des Schulgesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 24. Sept. 1879.)

Die Ephoren bilden mit der Direktion des Gymnasiums die spezielle Aufsichtskommission über die Gymnasiumspension. Sie wohnen, so oft sie es für nötig erachten, den Konferenzen der Lehrerschaft bei. Sie bestimmen mit dem Gymnasialdirektor den Plan für die jährlichen Prüfungen und unterbreiten ihn dem Erziehungsdirektor zur Genehmigung. Sie haben das Gymnasium in der Weise zu besuchen, daß in einem Schuljahr wenigstens einmal von allen Klassen und Fächern Einsicht genommen wird.

### 15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Die obere Leitung des öffentlichen Schulwesens untersteht der jährlich vom Kantonsrate frei zu wählenden Landesschulkommission von fünf Mitgliedern. Die direkte Aufsicht über das Schulwesen in den Gemeinden ist den Gemeinderäten, beziehungsweise Gemeindeschulkommissionen zugewiesen, welche alljährlich frei zu wählen sind. Die Tätigkeit dieser Behörden wird von der Landesschulkommission überwacht.<sup>3)</sup>

Es ist im Kanton Appenzell A.-Rh. auch eine besondere Inspektion eingerichtet. Die Inspektion umfaßt die Kantonsschule

<sup>1)</sup> Reglement über den Unterricht in den weiblichen Arbeiten vom 31. März 1880.

<sup>2)</sup> Instruktion für die Ephoren des Gymnasiums vom 31. März 1880.

<sup>3)</sup> Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh., vom 1./2. April 1878.

in Trogen und sämtliche Primar-, Real- und Privatschulen des Landes. Die Inspektoren werden auf den Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate gewählt.<sup>1)</sup> Die Inspektion hat im Laufe von zwei Jahren zu geschehen. Der Landesschulkommission ist über den Befund einläßlich Bericht zu erstatten.

Die Inspektoren haben dem Unterricht in jeder Abteilung so lange beizuwohnen, bis sie sich über den Stand der Schule im allgemeinen und die Leistungen des Lehrers und der Schüler im besondern ein möglichst sicheres Urteil gebildet haben. Die letzte Inspektion fand statt in den Jahren 1905—1907.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitsschulen steht bei den Gemeindeschulkommissionen. Dieselben haben für geeignete Lokalitäten und passende Ausstattung derselben zu sorgen, und können zu spezieller Überwachung der Arbeitsschulen besondere Aufsichtskommissionen von sachkundigen Frauen ernennen.<sup>2)</sup>

Für den obligatorischen Turnunterricht der Knaben bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahr wird ebenfalls eine Inspektion angeordnet.<sup>3)</sup>

Beinahe jede gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und die kaufmännischen Vereine im Kanton stehen unter einer besondern Aufsichtskommission; die obligatorischen Fortbildungsschulen sind den Primarschulinspektoren unterstellt.

Die Realschulen stehen unter der für die Primarschule gewählten Schulkommission; es können für dieselben jedoch auch besondere Kommissionen bestellt werden (Art. 2 der Schulordnung vom 1./2. April 1878).

Die Oberleitung der Kantonsschule in Trogen ist Sache der Landesschulkommission. Sie wählt alljährlich eine aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission, in welcher sie wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein muß, und aus deren Mitte den Präsidenten. Der Rektor der Anstalt ist beratendes Mitglied der Aufsichtskommission (§ 18 der Statuten der Kantschule in Trogen vom 15. März 1907). Die Lehrer der Anstalt bilden eine eigene Lehrerkonferenz.

\* \* \*

Folgender Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat für die außerordentliche Märssession 1911 ist von Interesse und wird daher hier reproduziert:

<sup>1)</sup> Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom März 1879, revidiert im August 1891.

<sup>2)</sup> Regulativ für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 12. November 1877, § 8.

<sup>3)</sup> Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878, Art. 10.

„Es sei § 7 der Schulordnung von 1878 zu revidieren und demselben folgende neue Fassung zu geben:

Für die Inspektion sämtlicher Primar- und Realschulen und der Realschulabteilung der Kantonsschule, sowie aller Privatschulen wird ein ständiges Inspektorat geschaffen.

Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Landesschulkommission einen Inspektor und setzt dessen Besoldung fest.

Der Inspektor ist der Landesschulkommission unterstellt.

Über die Verrichtungen des Inspektorates wird vom Regierungsrat ein Reglement erlassen.

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.“

## 16. Kanton Appenzell I.-Rh.

„Das Schulwesen dieses Kantons umfaßt die Primar-, Repetier-<sup>1)</sup> und Fortbildungsschulen und die im Hauptorte bestehende Realschule,<sup>2)</sup> sowie weitere künftig auf Kosten oder unter Beihilfe öffentlicher Kassen errichtete Unterrichtsanstalten.“

Das Erziehungswesen wird unter Mitwirkung des Großen Rates und der Standeskommision besorgt durch die Landesschulkommission, den Schulinspektor und die Ortsschulräte. (Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896.)

Die Landesschulkommision ist der Standeskommision koordiniert und besteht aus sieben Mitgliedern. Dasjenige Mitglied der Standeskommision, welchem bei der Geschäftsverteilung das Erziehungswesen übertragen wird, ist Präsident der Landesschulkommision. Der Große Rat wählt alljährlich die übrigen sechs Mitglieder. Den Aktuar ernennt die Behörde selbst. Die Mitglieder beziehen ein Taggeld von Fr. 2. In der Frühjahrssitzung 1900 hat der Große Rat auf den Antrag der Landesschulkommision hin den nötigen Kredit für die Anstellung eines ständigen Schulinspektors gewährt; auf die zweite Hälfte 1902 trat der erste Inhaber sein Amt an. Es liegt diesem zunächst die Aufgabe ob, die Ortsbehörden, die Lehrer und die Schulen zu überwachen. Der Schulinspektor soll auch während des Schuljahres wenigstens einmal die Schulen besuchen. Gestützt auf die gemachten Beobachtungen hat er der Landesschulkommision zuhanden des Großen Rates alljährlich Bericht zu erstatten.

In jedem Schulkreise besteht eine örtliche Schulkommision von 5—9 Mitgliedern, welche von der Schulgemeinde gewählt wird. Mitglieder der Landesschulkommision sind nicht wählbar. Zur Ausübung der Kontrolle soll von seiten des Schul-

<sup>1)</sup> Repetierschulen aufgehoben; die Fortbildungsschulen sind obligatorisch.

<sup>2)</sup> Am 29. Mai 1908 wurde durch Beschuß des Großen Rates die Realschule Appenzell als eingegangen erklärt.

rates monatlich wenigstens ein Mitglied der Schule einen Besuch abzustatten.

Eine staatliche Realschule (Sekundarschule) besteht seit 1908 nur mehr in Oberegg; dieselbe ist, wie vormals die Realschule Appenzell, der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Landesschulkommission unterstellt. (Artikel 15, lemma 3 der Schulordnung vom 29. Oktober 1896.)

Die einzige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule im Kanton in Oberegg ist den ordentlichen Schulbehörden unterstellt; der kantonale Handstickfachkurs steht unter der Leitung einer speziellen Industriekommission.

### 17. Kanton St. Gallen.

Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht dem Regierungsrat zu. Er wählt den Erziehungsrat, genehmigt die Lehrmittel und Lehrpläne, sowie die vom Erziehungsrat zu erlassenden Verordnungen und Reglemente. Der Erziehungsrat ist dem Regierungsrat zur Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über das Erziehungswesen untergeordnet und besteht aus 11 Mitgliedern. Der Regierungsrat als Wahlbehörde bestellt ein Mitglied aus seiner Mitte, die andern Mitglieder frei aus allen wahlfähigen Einwohnern des Kantons. Zum Präsidenten des Erziehungsrates wird das in denselben gewählte Mitglied des Regierungsrates ernannt und zum Vizepräsidenten ein anderes Mitglied des Erziehungsrates. Der Erziehungsrat bestellt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine engere Kommission von drei Mitgliedern aus seiner Mitte, deren Präsident der Erziehungsdirektor ist.<sup>1)</sup> Die für die unmittelbare Beaufsichtigung der höhern Lehranstalten auf fünf Mitglieder erweiterte Erziehungskommission ist die Studienkommission.

#### Volksschulen.

In jedem politischen Bezirk besteht ein Bezirksschulrat von wenigstens drei Mitgliedern, dem die Aufsicht über die Primarschulen, Realschulen und allgemeinen Fortbildungsschulen des betreffenden Bezirkes übertragen ist. Die Zahl der Mitglieder für den einzelnen Bezirk bestimmt der Erziehungsrat. Sie beträgt seit einem Jahre 3—7. Jede Schule ist im Laufe eines Jahres wenigstens zweimal von einem Mitglied des Bezirksschulrates zu besuchen. Der letztere hat auch an die Jahresprüfungen eine Abordnung zu schicken.

Die Mitglieder beziehen für ihre Sitzungen und den Besuch von Schulen und Prüfungen ein Taggeld von Fr. 6 für den ganzen, von Fr. 3 für den halben Tag, sowie eine Reiseentschädigung von 18 Rp. per Kilometer, sofern die Entfernung vom Wohnorte bis

<sup>1)</sup> Über den Pflichtenkreis des Erziehungsrates etc. orientiert auch das Reglement für den Erziehungsrat des Kantons St. Gallen vom 26./30. Juni 1862.

zur betreffenden Schule oder bis zum Sitzungsorte drei Kilometer und darüber beträgt.<sup>1)</sup>

Der Präsident des Bezirksschulrates bezieht nebst der für die Mitglieder ausgesetzten Entschädigung einen jährlichen Gehalt von Fr. 300 nebst einem Aversalbetrag von Fr. 20 für Bureaubedürfnisse und Kopiauren.

Der Präsident des Bezirksschulrates hat dem Erziehungsrat jeweilen auf Ende Juli die pädagogische Tabelle über Schulzeit, Anzahl und Absenzen der Schüler, Schulvisitation, die Noten für die Schulen und Lehrer, sowie einen Jahresbericht über die Amtsführung seines Kollegiums und über die wichtigsten Ereignisse aus dem Schulleben seines Bezirkes einzusenden. Im Bericht sollen nur solche Punkte behandelt werden, welche der Oberbehörde spezielles Interesse zu bieten vermögen.

Der Bezirksamann hat darüber zu wachen, daß die Schulbehörden seines Bezirkes fortwährend in verfassungsmäßigem Bestande bestellt seien; er kontrolliert den richtigen Eingang der Schulrechnungen; er dehnt den gesetzlich vorgeschriebenen „Komunaluntersuch“ auch auf die Schulgemeinden aus etc.

Gemäß der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 30. August 1890, Artikel 75, haben die Gemeinden zur Leitung des Gemeindeschulwesens und zur Verwaltung des Schulfonds einen Schulrat von mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen.

Dementsprechend wählen auch die Sekundarschulgemeinden ihre Schulräte oder übertragen deren Funktionen dem Primarschulrat.

In der ordentlichen Versammlung vom Mai jedes dritten Jahres bestimmt die Schulgemeinde, aus wie viel Mitgliedern der Schulrat bestehen soll, wobei die Vorschrift zu beachten ist, daß in Schulgemeinden mit mehr als drei Schulen der Schulrat aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehen soll. Ebenso setzt die Schulgemeinde fest, ob und eventuell in welchem Betrage für den Präsidenten und die Mitglieder des Schulrates Entschädigungen, beziehungsweise Sitzungsgelder zu entrichten seien oder nicht.

Jedes Mitglied des Gemeindeschulrates besucht die Schule halbjährlich wenigstens einmal. Die Behörde hat auch die Verwaltung des Schulgutes zu besorgen. „Die gesetzlichen Schulbesuche haben neben der Alltagsschule auch in der Arbeits-, Repetier- und Ergänzungsschule zu geschehen.“

Die Arbeitsschulen für Mädchen stehen unter Aufsicht und Leitung der Gemeindeschulräte; „wo die Verhältnisse es möglich machen, hat der Schulrat sachverständige Frauenspersonen zu ernennen, denen die besondere Beaufsichtigung der Arbeitsschulen, sowie die Prüfung und Begutachtung der am Schlusse

<sup>1)</sup> Nachtrag vom 8. Februar 1900 zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865, Art. 202.

des Schuljahres aufzuweisenden Kenntnisse und Arbeiten übertragen wird“ (Schulordnung vom 29. Dezember 1865, Art. 143).

Maßgebend ist Art. 16 der Verordnung über das Arbeitsschulwesen vom 11. November 1898.

Der Schulrat wählt für die Dauer von 3 Jahren eine besondere Aufsichtskommission von fachkundigen Frauenspersonen zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Arbeitsschule.

Über dieser Ortsaufsicht steht die Bezirksaufsicht (Art. 20). Der Bezirksschulrat eines jeden Bezirkes ernennt behufs staatlicher Beaufsichtigung der Arbeitsschulen eine bis höchstens drei sachverständige Frauenspersonen, welche die Schule wenigstens zweimal im Jahr inspizieren und über den Stand derselben dem Bezirksschulrat zuhanden des Erziehungsdepartementes Bericht erstatten. Der letzte Besuch wird bei Abnahme der Schlußprüfung gemacht. Die Inspektorinnen haben sich den Weisungen des Bezirksschulrates zu unterziehen.

Im Kanton St. Gallen besteht seit 1907 eine kantonale Turnkommission von 5 Mitgliedern, von denen eines dem Erziehungsrate angehört. Diese Turnkommission ist geschaffen worden, um dem Turnwesen aufzuhelfen. Sie erhielt als Aufgabe, „im Laufe des Jahres einige Turnkurse mit Lehrern in verschiedenen Bezirken des Kantons abzuhalten, wobei nicht nur Teilnehmer anzunehmen, sondern auch Einladungen an Lehrer, die mehr im Turnen leisten sollten, zu erlassen wären. Kosten und Entschädigungen sollen möglichst bescheiden angesetzt werden.“

#### *Fortbildungsschulen.*

Das Fortbildungsschulwesen steht im Kanton St. Gallen unter zwei Departementen. Es besteht aber die Absicht, es wieder unter einem Departement zu vereinigen. (Art. 74/79 des Entwurfes für ein neues Erziehungsgesetz.)

Die Ortsaufsichtsbehörde ist der Gemeindeschulrat, der in der Regel für die Fortbildungsschulen eine besondere Kommission ernennt. Die staatliche Aufsicht steht für die allgemeinen Fortbildungsschulen den Bezirksschulräten und dem Erziehungsdepartement zu.

Zurzeit besteht unter Oberaufsicht des Volkswirtschaftsdepartements eine Aufsichtskommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, beziehungsweise das berufliche Fortbildungsschulwesen.

Die Aufsicht über die hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten ist nicht staatlich geordnet; sie werden von denjenigen Kreisen beaufsichtigt, welche sie geschaffen haben. Der Entwurf für ein neues Erziehungsgesetz sieht eine kantonale Inspektorin vor (Entwurf, Art. 8).

*Sekundarschulen.*

Für jede Sekundarschule, die die obere Stufe der Volksschule darstellt, besteht ein Sekundarschulrat von mindestens drei Mitgliedern. Er verwaltet das Sekundarschulvermögen und hat im übrigen die gleichen Pflichten wie die Gemeindeschulräte. (Art. 5 und 6 des Erziehungsgesetzes vom 8. März 1862.)

Überall da, wo die Sekundarschulgemeinde sich mit der Primarschulgemeinde deckt, besteht nur ein Schulrat für das Primar- und Sekundarschulwesen.

*Mittelschulen und Berufsschulen.*

Für die höheren, dem Erziehungsdepartement unterstellten Bildungsanstalten (Kantonsschule und Seminar) besteht die vom Erziehungsrat bestellte *Studienkommission*; es ist die um zwei Mitglieder erweiterte Erziehungskommission, und somit die unmittelbare Aufsichtskommission von Kantonsschule und Seminar. Für die Leitung der Geschäfte an der Kantonsschule ist die *Rektoratskommission* bestimmt. Sie besteht aus dem Rektor, dem Konrektor, dem Aktuar, dem Ephorus der merkantilen Abteilung und einem fünften, aus der Reihe der Hauptlehrer genommenen Mitgliede. Die erstgenannten drei Mitglieder bilden eine engere Kommission, welche zur Erledigung der einfachen Angelegenheiten (Dispensationen, Militärdienst etc.) zuständig ist, während der gesamten (erweiterten) Rektoratskommission alle wichtigeren allgemeinen und alle die Merkantilabteilung speziell beschlagenden Fragen vorbehalten bleiben.<sup>1)</sup>

Der Amtsgehalt des Rektors und Konrektors beträgt je Fr. 1000; die pflichtige Lehrerstundenzahl ist auf 20 ermäßigt. Die drei anderen Mitglieder der Rektoratskommission der Kantonsschule erhalten je nach dem ihnen zugewiesenen Geschäftsumfange Amtsgehalte von Fr. 500—600, der Kantonsschulbibliothekar von Fr. 300.<sup>2)</sup>

Der Erziehungsrat wählt aus der Mitte der Hauptlehrer der Kantonsschule St. Gallen einen Rektor auf eine dreijährige Amts dauer mit Wiederwählbarkeit. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates (Art. 70 der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1885).

Der Konrektor, ebenfalls auf dreijährige Amts dauer mit Wiederwählbarkeit vom Erziehungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates gewählt, ist der Stellvertreter des Rektors für dessen sämtliche Funktionen.

<sup>1)</sup> Beschuß des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission vom 6. April 1906.

<sup>2)</sup> Verordnung betreffend die Gehalte der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar vom 20. Februar 1900.

Der Lehrerkonvent besteht aus sämtlichen Professoren und den Religionslehrern der Anstalt. Hülfslehrer sind in bezug auf ihre Fächer, wo dies nötig erscheint, mit beratender Stimme beizuziehen. (Art. 78.)

Das Lehrerseminar in Mariaberg-Rorschach und die mit demselben verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminaridirektors. Er ist zu nicht mehr als 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Er ist Präsident des Lehrerkonvents.<sup>1)</sup> Er erhält zum Lehrergehalt einen Amtsgehalt von Fr. 1000.

Die Kommission für das Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen besteht aus 11 Mitgliedern, abgeordnet vom kaufmännischen Direktorium (3), Regierungsrat (1), Gemeinderat (1), Industrieverein (3), Gewerbeverein (3), der vier Fachkommissionen für Maschinenstickerei (4), Kettenstichstickerei (3), Vergrößern und Stickern (5), Kunststickerei (6) zur Seite stehen. Die ganze Anstalt steht unter Leitung eines Direktors.

Die Oberaufsicht über die Frauenarbeitsschule St. Gallen führt eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern, wovon drei Delegierte des Schulrates, zwei des Regierungsrates und ein Delegierter der subventionierenden Behörden und Korporationen. Der Schulrat bezeichnet einen seiner Delegierten als Vorsitzenden der Aufsichtskommission; der letztere ist auch Vorsitzender der Schulkommission, die außer ihm aus einem Delegierten des Regierungsrates in die Aufsichtskommission und fünf durch die letztere in freier Wahl zu ernennenden Damen besteht.

An der Spitze der Anstalt steht der Vorsteher (eventuell Vorsteherin) und der Lehrerkonvent.

Die Gewerbeschule St. Gallen steht unter einer fünfgliedrigen, vom Schulrat abgeordneten Kommission und einem Vorsteher.

Die Verkehrsschule St. Gallen ist dem kantonalen Volkswirtschaftsdepartement unterstellt, dem eine mit Ausnahme der Delegierten der Subvenienten vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission von 7 Mitgliedern zur Seite steht. Der Direktor und der Sekretär der Volkswirtschaft bilden das Bureau der Kommission. Die Schulleitung ist einem vom Regierungsrat gewählten Direktor übertragen.<sup>2)</sup>

Die Webschulkommission Wattwil besteht aus 9 Mitgliedern; die unmittelbare Schulleitung ist einem Direktor übertragen.

Die Anstalten des Stickfachfonds<sup>3)</sup> (Stickfachschulen: a. Hand: Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil, Rheineck;

<sup>1)</sup> Vergleiche Seminarordnung für das Lehrerseminar vom 14. Februar 1902.

<sup>2)</sup> Beschuß betreffend die Errichtung einer Verkehrsschule und höhern Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung vom 25. Mai 1898.

<sup>3)</sup> Vergleiche Jahrbuch 1908, Seite 100.

b. Schiffli: Wil; Nachstickschulen: Grabs, Kirchberg, Amriswil, Rheineck, St. Gallen, Wil etc.) sind einer elfgliedrigen Aufsichtskommission unterstellt, in welche der Stickereiverband 5 Mitglieder abordnet, die Kantone St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Thurgau, Zürich und das kaufmännische Direktorium St. Gallen je ein Mitglied. Der leitende Ausschuß besteht mit Beisitzern aus 8 Mitgliedern.

Die landwirtschaftliche Winterschule und milchwirtschaftliche Station „Custerhof“ in Rheineck mit Filiale im Broderhaus Sargans steht unter der Aufsicht der Volkwirtschaftsdirektion und einer Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern. Der Vorsteher und der Sekretär der Volkswirtschaftsdirektion bilden das Bureau der Kommission. Die direkte Leitung der Anstalt ist einem Direktor übertragen.

#### *Handelshochschule.*

Die städtische Handelshochschule St. Gallen steht unter einer Aufsichtskommission von 11 Mitgliedern und einem Direktor.

Die Aufsichtskommission besteht aus Vertretern des kaufmännischen Direktoriums (3), des Gemeinderates (2), des Verwaltungsrates der Ortsgemeinde (2), des Industrievereins (1) und des kaufmännischen Vereins (1) und 5 Ersatzmitgliedern; die Schulkommission besteht aus 3 Mitgliedern und dem Rektor der Hochschule.

#### *Privatschulen und Spezialschulen.*

Die Privatschulen stehen unter der Aufsicht der Erziehungsbehörden (Schulgesetz von 1862, Art. 70), die Kleinkinderschulen unter den Kreisen, welche sie errichtet haben.

### **18. Kanton Graubünden.**

Das gesamte Schulwesen steht unter Leitung des Erziehungsdepartements. Demselben wird als Beihülfe und Beirat für alle wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens eine Kommission von zwei Mitgliedern (Erziehungskommission) beigegeben, welche vom Großen Rat auf drei Jahre gewählt wird (Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892, Art. 27).

#### *a. Volksschulen.*

Zur speziellen Leitung, Förderung und Beaufsichtigung der Volksschulen wird der Kanton in Schulbezirke eingeteilt, welchen die durch den Kleinen Rat (Regierungsrat) ernannten Inspektoren vorstehen. Es bestehen folgende 7 Inspektionsbezirke: 1. Bezirke Plessur-Albula; 2. Ober- und Unter-Landquart; 3. Hinterrhein - Imboden - Heinzenberg; 4. Vorderrhein - Glenner; 5. Moësa; 6. Maloja-Bernina; 7. Inn-Münstertal. Die Inspektoren haben die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen, so oft sie es für

nötig erachten oder sie vom Kleinen Rate hierzu beauftragt werden. Die gegen Ende des Schulkurses stattfindende Hauptvisitation ist den Schulräten vorher bekannt zu geben; „andere Visitationen dagegen möge der Inspektor unangemeldet vornehmen, um die Schule in ihrem täglichen Zustande beobachten zu können“. Über ihre Amtsführung erstatten die Inspektoren dem Erziehungsdepartement alljährlich Bericht (Schulordnung vom 2. Mai 1859, §§ 52—57). Eine einlässliche Wegleitung für das Inspektorat bietet die „Instruktion für die Inspektoren der bündnerischen Volksschulen vom Jahre 1865“. Die Schulinspektoren beziehen ein Taggeld von Fr. 15 nebst Reiseentschädigung und Fr. 3 per Inspektionsbericht.

Die unmittelbare Leitung der Schule steht dem Schulrat der Gemeinde zu. Er besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Durch möglichst häufige Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder, sowie durch wenigstens dreimaligen Besuch der ganzen Behörde während des Winterkurses hat sich der Schulrat über den Stand und Gang der Schule zu unterrichten. Ihm steht auch die Verwaltung des Schulvermögens zu.

#### Mädchenarbeitschulen.

An einzelnen Orten kommt es vor, daß die Arbeitschulen von Damenkommissionen beaufsichtigt werden. Im übrigen schreibt das Gesetz über weibliche Arbeitschulen im Kanton Graubünden vom 14. Oktober 1883, § 10, vor, daß mit Bezug auf Inspektionen etc. die Bestimmungen der kantonalen Schulordnung vom Jahre 1859 gelten. In der Instruktion für die Inspektoren der bündnerischen Volksschulen vom Jahre 1865 werden die Arbeitschulen „der sorgfältigen Überwachung und der eifrigen Pflege der Schulinspektoren empfohlen.“ Die Entschädigung ist die nämliche, wie für die Inspektoren der Gemeindeschulen. Die Inspektoren haben auch dem Konferenzwesen der Lehrerschaft ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Lehrer ihres Bezirkes mindestens zweimal jeden Winter zu Konferenzen zu versammeln.

#### Obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen.

Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen für Knaben (mit wöchentlich mindestens  $4\frac{1}{2}$  Unterrichtsstunden), inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung allfälliger Fonds, führt der Gemeindeschulrat. Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist die Bestellung eines besonderen Schulrates durch die beteiligten Korporationen und Privaten zulässig. (Kantonale Verordnung für die bündnerischen Fortbildungsschulen, vom 29. Mai 1901, Art. 14.)

Die Oberaufsicht steht dem Kleinen Rate zu, der sie im übrigen durch 7 Inspektoren ausüben läßt, die in gleicher Weise wie die Kreisinspektoren entschädigt werden.

Die nämlichen Bestimmungen bezüglich der Aufsicht gelten auch für die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen, die sich unmittelbar an den weiblichen Handarbeitsunterricht der Primarschule anschließen und sowohl die Wiederholung und Erhaltung des Erlernten als eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge fassen (Art. 18).

Der Kanton hat für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen keine besonderen Inspektoren, sondern begnügt sich mit den eidgenössischen Inspektoren.

#### Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen sind höhere Volksschulen und der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Ortschulrates unterstellt, der aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Für Schulen, die durch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich errichtet worden sind, ist ein besonderer Sekundarschulrat zu ernennen. Der Schulrat verwaltet die Fonds, trifft die Wahl der Lehrer und legt der, beziehungsweise den Gemeinden, alljährlich Rechnung über die Verwaltung ab.

Die Sekundarschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates. Seiner Genehmigung unterliegen die grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Schule (Statuten), wie auch die zu verwendenden Lehrmittel.

Im übrigen finden auf die Sekundarschulen die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung Anwendung. (Verordnung über die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907.) Sie werden durch die Kreisschulinspektoren beaufsichtigt.

#### *Mittelschulen und Berufsschulen.*

##### Kantonsschule Chur.

Nach der Kleinrätslichen Verordnung betreffend die Leitung der Kantonsschule und Reglement für die Lehrer, vom 26. Juli 1907, sind die obersten Aufsichtsorgane für die Kantonsschule gemäß Verfassung und kleinrätslicher Geschäftsordnung der Große und Kleine Rat, die Erziehungskommission und das Erziehungsdepartement. Die Erziehungskommission übt die Aufsicht während des Jahres aus; bei den Prüfungen zieht sie noch 2 Experten zu, die ein Taggeld von Fr. 10 und Reiseentschädigung erhalten. Für die technische Abteilung und die Handelsabteilung wird noch je ein Fachmann als Experte für die Prüfungen beigezogen.

Die unmittelbare Leitung wird ausgeübt von der Rektorkommission (Rektor, Konrektor und Seminardirektor), vom Rektor, vom Konrektor und vom Seminardirektor.

Der Rektor wird durch den Kleinen Rat für eine Amts dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der zweiten Amtsperiode soll in der Regel ein Personenwechsel stattfinden. Er wohnt den Sitzungen der Erziehungskommission in allen die Kantonsschule betreffenden Fragen mit beratender Stimme bei. Seine Besoldung beträgt Fr. 800; als Lehrer hat er eine maximale Verpflichtung von 16 Stunden.

Der Konrektor ist der Stellvertreter des Rektors. Seine Anstellungsbedingungen sind die nämlichen wie für den Rektor. Die Besoldung als Konrektor beträgt Fr. 300; er ist zu höchstens 20 Unterrichtsstunden als Lehrer verpflichtet.

Der Seminardirektor wohnt den Sitzungen der Erziehungskommission in allen das Seminar betreffenden Fragen mit beratender Stimme bei. Er ist zu 18 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet; Gehaltszulage Fr. 500.

Die Haupttätigkeit der Lehrerkonferenz, bestehend aus sämtlichen Lehrern mit vollen Lehrstellen, ist eine beratende.

Mit der Kantonsschule ist ein Konvikt verbunden, das in Regie betrieben wird. Die Leitung des Konvikts ist Konvikteltern übertragen, die unter Aufsicht des Rektors, der Erziehungskommission und des Kleinen Rates stehen.

\* \* \*

Die landwirtschaftliche Schule Plantahof ist dem kantonalen Departement des Innern unterstellt. Die Anstalt wird von einem durch den Kleinen Rat auf drei Jahre gewählten Direktor geleitet. Er bezieht ein Gehalt von Fr. 2500 bis Fr. 4000 nebst freier Station für sich und seine Familie.<sup>1)</sup>

#### Privatschulen.

Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt. (Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904, Art. 6.)

#### 19. Kanton Aargau.

Die Verwaltung des gesamten Schulwesens ist nach den Bestimmungen des Schulgesetzes der Erziehungsdirektion übertragen, welcher ein aus sechs Mitgliedern bestehender, vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählter Erziehungsrat beigeordnet ist. Der Erziehungsdirektor ist Präsident der Behörde. Dem Erziehungsrat steht u. a. auch die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulräte und der Gemeindeschulinspektoren zu.

Der Bezirksschulrat besteht aus sieben auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Er bestellt den Präsidenten und den Aktuar

<sup>1)</sup> Verordnung betreffend Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für den Kanton Graubünden im Plantahof, vom 2. Juni 1896.

aus seiner Mitte. Für die Beaufsichtigung des Gemeindeschulwesens ernennt der Erziehungsrat für jeden Bezirk aus der Mitte des Bezirksschulrates die notwendige Zahl von Bezirkssinspektoren.<sup>1)</sup> Deren Entschädigung wird durch den jährlichen Voranschlag bestimmt. Der Inspektor besucht die Schulen seines Inspektionskreises außer an der Jahresprüfung halbjährlich wenigstens zweimal und sonst so oft es die Umstände erfordern oder der Bezirksschulrat ihm dazu den Auftrag gibt. Der Besuch einer größeren Gesamtschule soll wenigstens zwei Stunden, derjenige in den einzelnen Abteilungen einer Sukzessivschule wenigstens je eine Stunde dauern. Der Bezirksschulrat hat der Erziehungsdirektion einen Jahresbericht zu erstatten. (Schulgesetz, §§ 4, 103, 104.) Alljährlich im Monat Juni versammeln sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors sämtliche Inspektoren der Gemeindeschulen mit Beziehung des Seminardirektors, um ihre Beobachtungen auszutauschen und sich über Unterrichtsfragen aller Art zu beraten.

Es bestehen 26 Primarschulinspektionskreise; die Entschädigung beträgt Fr. 25 per Schule.

#### *Primarschulwesen.*

Zur nächsten Beaufsichtigung und Leitung des Gemeindeschulwesens (Primarschulen und „Fortschulungsschulen“) in allen Beziehungen besteht in der Regel für jede Schulgemeinde eine auf vier Jahre gewählte Schulpflege. Der Bezirksschulrat setzt innert den Grenzen von 5—9 die Zahl der Mitglieder fest und wählt die kleinere Hälfte; die größere wird von den Gemeinderäten des Schulkreises ernannt. Der Vorstand der Schulpflege (Präsident, Vizepräsident, Aktuar) wird durch sie selbst bestellt. Sie versammelt sich monatlich wenigstens einmal. Die Beaufsichtigung der Schulen wird in der Weise vorgenommen, daß jede derselben allmonatlich auch wenigstens einmal besucht wird. Die Schulpflege erstattet dem Bezirksschulrat alljährlich einen tabellarischen und je nach drei Jahren einen umfassenden einläßlichen Bericht über das Gemeindeschulwesen.

Die aargauischen „Fortschulungsschulen“, die ungefähr auf gleicher Höhe wie die „Sekundarschulen“ mehrerer Kantone, die „erweiterten Oberschule“ im Kanton Bern und die „Ecole primaire supérieure“ des Kantons Waadt stehen, werden von den Inspektoren der Gemeindeprimarschulen beaufsichtigt, wofür sie per Schule mit Fr. 25 entschädigt werden.

Der Turnunterricht wird im Kanton Aargau durch Turnexperten inspiziert; hierfür sind im Jahre 1909 Fr. 1500 ausgegeben worden.

<sup>1)</sup> Vergl. darüber auch die Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 30. Juni 1870.

### *Mädchenarbeitsschulen.*

Die Arbeitsschulen stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Bezirksschulräte, Schulinspektoren und Gemeindeschulpflegen. Die besondere Aufsicht ist sodann Sache einer durch die Schulpflege ernannten Aufsichtskommission von 3—5 sachverständigen Frauen oder Töchtern in Verbindung mit der Arbeitsoberlehrerin des Bezirks. Ihr steht auch das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen berührenden Fragen zu. (Schulgesetz, § 94.)

Zur besondern Beaufsichtigung und Förderung der Arbeitsschulen wird in jedem Bezirk durch den Erziehungsrat eine Arbeitsoberlehrerin angestellt. Die Besoldung beträgt Fr. 900—1200 im Jahr. Sie wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und nach Ausweis über die für die Stelle erforderlichen Eigenschaften vom Erziehungsrat gewählt.

Die Oberlehrerin hat alle Arbeitsschulen ihres Bezirkes halbjährlich wenigstens einmal zu besuchen, dieselben zu überwachen und deren Jahresprüfung, so oft möglich, selbst abzuhalten. Im fernern ist sie zur Berichterstattung an den Bezirksschulrat verpflichtet; sie leitet die Konferenzen der Arbeitslehrerinnen, nimmt die notwendigen Wahlfähigkeitsprüfungen derselben vor und hält die erforderlichen Unterrichtskurse für Arbeitslehrerinnen des Bezirks ab.

Die Oberlehrerin bezieht in denjenigen Jahren, in welchen sie einen Unterrichtskurs abzuhalten hat, eine Zulage von Fr. 700.

Die Oberlehrerin hat sich eventuell auch an den Inspektor der betreffenden Gemeindeschule zu wenden. (Schulgesetz vom 1. Juni 1865, §§ 99—102.)

Die Reglemente betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und die Einrichtung der Bildungskurse (Erlaß der Erziehungsdirektion vom 12. Juni 1885 und vom 27. Februar 1909) bestimmen in detaillierter Weise die Funktionen der Aufsichtsorgane der Arbeitsschulen.

### *Bürgerschulen.*

Die obligatorischen Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Schulen einer Gemeinde. Im Falle des Anschlusses einer Gemeinde oder Ortschaft an die Schule einer andern ist die Schulpflege des Schulorts die nächste Aufsichtsbehörde. Die Oberaufsicht wird durch die Erziehungsdirektion ausgeübt. Die Zahl der Inspektoren für die Bürgerschule beträgt 29, mit einer Entschädigung von Fr. 10 per Schule.

Die Aufsicht über die Handwerkerschulen steht kantonalen, vom Aufsichtsrat des kantonalen Gewerbemuseums gewählten Inspektoren zu. Das kantonale Inspektorenkollegium nimmt die Zuteilung der einzelnen Schulen an seine Mitglieder selbst vor

unter Kenntnisgabe an die Direktion des Innern, welche die Oberaufsicht über die Schulen hat.<sup>1)</sup>

Die Aufsicht über das hauswirtschaftliche Bildungswesen geschieht durch örtliche Kommissionen.

#### *Bezirksschulen.*

Als nächste Aufsichtsbehörde hat jede Bezirksschule eine Schulpflege von 5—9 Mitgliedern. Der Bezirksschulrat bestimmt die Zahl der Mitglieder und kann bewilligen, daß in einer Gemeinde nur eine Schulpflege über sämtliche Schulen besteht. Die kleinere Hälfte der Mitglieder wird vom Bezirksschulrat, die größere Hälfte von den Gemeinderäten gewählt. Die Schulpflege in Muri wird vom Regierungsrat gewählt. (Schulgesetz, § 127.)

Die Schulpflege hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar, die sie aus ihrer Mitte bestellt. Ihren Sitzungen wohnt der Rektor mit beratender Stimme bei, und da, wo nur eine Schulpflege über sämtliche Schulen besteht, auch ein von der Schulpflege zu bezeichnender Gemeindeschullehrer als beratendes Mitglied. (Schulgesetz, § 128.)

Jede Schulpflege ernennt aus der Zahl der Bezirkshauptlehrer einen Rektor, dem die unmittelbare Leitung und Überwachung der Schule anvertraut ist. Der Rektor der Bezirksschule Muri wird vom Regierungsrat gewählt. (Schulgesetz, § 125.)

Den im Verhinderungsfalle für den Rektor eintretenden Stellvertreter bestimmt in einzelnen Fällen der Präsident der Schulpflege. Die Amts dauer des Rektors erstreckt sich auf 1—3 Jahre; der selbe bezieht für seine Verrichtungen eine angemessene Entschädigung. Dem Rektor zur Seite steht die aus sämtlichen Lehrern bestehende Lehrerversammlung.

Über der Schulpflege steht der Bezirksschulrat, durch welchen ihre Mitteilungen an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat in der Regel vermittelt werden.

Um in die Beaufsichtigung, Leitung und Wirksamkeit der Bezirksschulen eine nötige Übereinstimmung zu bringen, ernennt der Regierungsrat ständige Inspektoren. Die Zahl derselben beträgt 8. Dieselben verteilen sich alle 4 Jahre von neuem in die Inspektion der einzelnen Bezirksschulen. Sie bilden unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors, welcher sie jährlich wenigstens einmal zusammenberuft, das Inspektorat der Bezirksschulen. (§ 130.)

Die Inspektoren besuchen jede Schule ihres Kreises, außer der Jahresprüfung, halbjährlich wenigstens einmal und sonst so oft es die Umstände erfordern oder die Erziehungsdirektion ihnen den Auftrag dazu erteilt. Über jeden Schulbesuch erstattet der In-

<sup>1)</sup> Regulativ für die aargauischen Handwerkerschulen vom 14. April 1906.

spektor der Erziehungsdirektion einen kurzen Bericht nach einem vorgeschriebenen Formular. Sie erhalten als Entschädigung für ihren Mühewalt ein Taggeld von Fr. 10 nebst Reiseentschädigung.

Innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse des Schuljahres erstattet der Inspektor seinen Bericht an die Erziehungsdirektion. In diesem Bericht spricht er sich aus über den Stand und Fortgang der Schulen im allgemeinen, über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, Lehrverfahren, Zucht und Ordnung, Beschaffenheit der Schullokale, Lehrmittel und die finanzielle Lage der Schulen. Seinem Bericht legt er die Berichterstattungen von Rektor und Schulpflege bei.

Alljährlich versammeln sich die Bezirksschulinspektoren unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors, um ihre gemachten Wahrnehmungen auszutauschen und sich über wichtigere Fragen der Einrichtung des Lehrplans, der Lehrmittel und sonstiger Angelegenheiten der Bezirksschulen zu beraten. Weitere Versammlungen finden auf eigenen Wunsch der Inspektoren oder auf Einladung des Erziehungsdirektors statt. (Reglement für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. Herbstmonat 1876 und Reglement für die Inspektion der Bezirksschulen des Kantons Aargau vom 23. März 1868.)

#### *e. Mittelschulen und Berufsschulen.*

Die unmittelbare Leitung der Kantonsschule Aarau ist einem Rektor übertragen.

Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung des Gymnasiums, der technischen und der Handelsabteilung ernennt der Regierungsrat für jede dieser Abteilungen Inspektoren, deren Befugnisse und Entschädigungen durch das Reglement bestimmt werden. (Schulgesetz, § 158.)

Jeder Inspektor hat den seiner Aufsicht unterstellten Unterricht jedes Semester wenigstens zweimal zu besuchen.

Die Inspektoren leiten und begutachten die ordentlichen Aufnahmsprüfungen und die Jahresprüfungen. (§ 159.)

Die Inspektoren bilden unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors das Inspektorat der Kantonsschule, welches regelmäßig halbjährlich und sonst, so oft es nötig ist, zur Beratung von Angelegenheiten der Schule, mit Beziehung des Rektors zusammentritt. (§ 160.)

Die Seminarkommission (Seminär Wettingen) besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und den vom Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates gewählten 8 Inspektoren. Die Aufsichtskommission der Arbeitsschule des Seminars besteht aus fünf Damen.

Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, hat die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt. Er bezieht

eine Besoldung von Fr. 4800—5800 nebst Familienwohnung mit Licht, Heizung und Garten. Ihm ist der Verwalter des Seminars unterstellt.

Unter dem Vorsitz des Direktors besteht eine Lehrerversammlung der Anstalt.

Als Aufsichtsbehörde des Lehrerinnenseminars und Töchterinstituts Aarau funktioniert eine Direktion von 9 Mitgliedern, welche vom Regierungsrate und vom Stadtrate Aarau gewählt werden.

Für die landwirtschaftliche Winterschule Brugg besteht eine Aufsichtskommission von vier Mitgliedern unter dem Vorsitze des Staatswirtschaftsdirektors. Ihren Sitzungen wohnen die Fachlehrer mit beratender Stimme bei. Das Rektorat der Schule wird einem Fachlehrer (Besoldung Fr. 2800—3800) übertragen; er erhält hierfür eine Zulage von Fr. 500.<sup>1)</sup>

Das Gewerbemuseum Aarau mit seinen verschiedenen Sammlungen und der Unterrichtsanstalt ist der Oberaufsicht des Regierungsrates, beziehungsweise der Direktion des Innern unterstellt, der eine Aufsichtskommission von acht Mitgliedern beigegeben wird, von denen 5 vom Regierungsrat und 3 vom Gemeinderat der Stadt Aarau gewählt werden. Der Direktor des Innern ist Vorsitzender, der Sekretär der Direktion des Innern Aktuar der Kommission.

Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte Inspektoren; wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind (zum Beispiel bei der Frauenarbeitsschule), ist sie berechtigt, auch Inspektoren oder Inspektorinnen außer ihrer Mitte zu ernennen. Sie können zu den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Regierungsrat wählt auf eine Amts dauer von vier Jahren — mit einer Besoldung von Fr. 5000—6000 — einen Direktor, welchem die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt zusteht. Ihm wird ein Assistent beigegeben. Es besteht auch eine Lehrerversammlung mit dem Direktor als Vorsitzenden.

## 20. Kanton Thurgau.

Die oberste Leitung des Erziehungswesens im Kanton liegt beim Regierungsrat, beziehungsweise Erziehungsdepartement.

### *Primarschulen.*

Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Primarschulen werden Inspektoren auf eine Amts dauer von drei Jahren durch den Regierungsrat ernannt. Zurzeit sind es 15, nämlich in 7 Bezirken je 2, im kleinen Bezirk Dießenhofen 1.

<sup>1)</sup> Vergleiche Reglement der Anstalt, vom 17. September 1901 und Regulativ hierzu, vom 16. Februar 1909.

Die Besoldung der Inspektoren beträgt per Schulabteilung (Lehrstelle) Fr. 20, außerdem werden Taggelder von Fr. 6 nebst Reiseentschädigungen für Extrabesuche ausgerichtet. Sie haben die ihnen zugewiesenen Schulen in bestimmten Zeiträumen zu besuchen und über ihren Befund nach den verschiedensten Richtungen einen umfassenden Bericht abzustatten. Für die Inspektorate der Primarschulen sind 1909 Fr. 9386, der Fortbildungsschulen Fr. 3649 und der Mädchenarbeitsschulen Fr. 4843 ausgegeben worden.

Durch die Verordnung betreffend die Schulinspektion in den Primarschulen, speziell über den Turnunterricht, vom 1. Juni 1894 ist festgesetzt worden, daß die Primarschulinspektorate in der Regel, abgesehen vom Examen, jährlich zwei Schulbesuche zu machen haben, von denen einer in das Sommersemester fällt und speziell auch zur Vornahme der Turninspektionen dienen soll.

In jedem Schulkreis wird von der Schulgemeinde für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Schulvorsteherschaft aus 5—9 Mitgliedern in freier Wahl ernannt, welche die direkte Aufsicht über Schule und Lehrer hat, für die Möglichkeit eines richtigen Schulbetriebes sorgt (Unterrichtsgesetz, §§ 63 ff.) und ihre Besuche derart auf die Mitglieder verteilt, daß die Schulen monatlich mindestens einmal besucht werden (vergleiche Zirkular vom 10. Juni 1887).<sup>1)</sup> Sie hat dem Schulinspektorate zuhanden des Erziehungsdepartements alljährlich Bericht zu erstatten (Zirkular des Erziehungsdepartements an die Primarschulvorsteherschaften vom 5. Januar 1895).

#### *Mädchenarbeitsschulen.*

Die Schulvorsteherschaft hat die unmittelbare Aufsicht über die Primarschule. Dieselbe wählt eine besondere Aufsichtskommission von sachkundigen Frauenspersonen zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitsschule. Diese Aufsichtskommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte die Geschäftsführung.

In denjenigen Schulgemeinden, in welchen Frauenvereine bestehen, kann die Schulvorsteherschaft die unmittelbare Aufsicht an diese Vereine übertragen. In diesem Falle geht die Wahl der speziellen Aufsichtskommission von dem Frauenverein aus, welcher der Schulvorsteherschaft die Gewählten namhaft zu machen hat.

Der Aufsichtskommission ist für die Arbeitsschule ein Geschäftskreis zugewiesen, der demjenigen der Schulvorsteherschaft nach Umfang und Kompetenzen entspricht.

Auf den Vorschlag des Bezirksschulinspektors ernennt das Erziehungsdepartement behufs staatlicher Beaufsichtigung der Arbeitsschulen sachverständige Frauen, welche die Schulen inspizieren

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1887, Anhang B, pag. 37.

und über den Stand derselben dem Inspektorate zuhanden des Erziehungsdepartements schriftlichen Bericht erstatten. — Die Arbeitsschulen unterliegen einer jährlichen Prüfung, welche im Beisein der Aufsichtskommission nach Anordnung der Inspektorin vorgenommen wird. (Vergleiche Reglement und Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Thurgau vom 31. Oktober 1884. Jahrbuch 1883—1885, pag. 68 und 69.)

Das Reglement für die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen des Kantons Thurgau vom 15. Dezember 1884 sieht als Pflichten einer Inspektorin die Schulbesuche und die Berichterstattung an die Behörden vor. Mindestens einmal halbjährlich und sonst so oft die Umstände es erfordern, ist jede Arbeitsschule zu besuchen. Für jeden Schulbesuch ist in der Regel ein halber Tag zu verwenden. Die Entschädigung beträgt Fr. 6 per Halbtag.

Die Inspektorinnen haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Besoldung der Arbeitslehrerinnen den heutigen Anforderungen entsprechend erhöht werde.

#### *Fortbildungsschulen.*

Es bestehen obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen.

Die unmittelbare Aufsicht über die obligatorischen Fortbildungsschulen steht den Primarschulvorsteherschaften zu; wo zwei oder mehr Schulgemeinden für die Bildung der Fortbildungsschulen zusammengezogen sind, bestimmt der Regierungsrat, wie viele Abgeordnete jede beteiligte Primarschulvorsteherschaft in die gemeinsame Fortbildungsschulvorsteherschaft abzuordnen hat.

Für die freiwilligen (gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen) Fortbildungsschulen ist unmittelbare Aufsichtsbehörde ebenfalls die Schulvorsteherschaft des Schulortes, oder eine von dieser bestellte Aufsichtskommission, in welche auch die Lehrer oder andere außerhalb der Schulvorsteherschaft stehende Mitglieder gewählt werden können. Mit der Amtsdauer der Schulvorsteherschaften läuft auch die Amtsdauer dieser Aufsichtskommissionen ab. Den Verhandlungen über Fragen des Unterrichts sollen die betreffenden Lehrer mit beratender Stimme beiwohnen. Die Aufsichtskommission setzt das Reglement oder die Statuten fest und unterbreitet dieselben durch Vermittlung des Inspektorates dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung. Sie bestellt die Lehrer, bestimmt deren Besoldung und überwacht den Unterricht durch Schulbesuche.

Bei Töchterfortbildungsschulen sollen sich auch die Frauenaufsichtskommissionen der Mädchenarbeitsschulen an der Schulaufsicht beteiligen; es können auch besondere Frauenkommissionen für die Fortbildungsschulen bezeichnet werden; die Wahl steht der Schulvorsteherschaft zu. Im übrigen amten für das hauswirt-

schaftliche Bildungswesen die nämlichen Inspektorinnen wie für die Mädchenarbeitsschulen.

Das Inspektorat für die obligatorischen und die freiwilligen Fortbildungsschulen wird besorgt durch 15 Inspektoren, welche der Regierungsrat hierfür bezeichnet. Dem Inspektorat steht außer der allgemeinen Aufsicht die Antragstellung zu bei Genehmigung der Statuten und bei Anständen über das Absenzenwesen, über disziplinarische Maßregeln und über Verweigerung der Aufnahme von Schülern in die einzelnen Unterrichtskurse. Die Inspektoren erhalten für den Schulbesuch eine Entschädigung von Fr. 6.

#### *Sekundarschulen.*

Die nächste Aufsicht über die Sekundarschule und das Rechnungswesen derselben ist einer Vorsteherschaft von 5—9 Mitgliedern übertragen. Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren und zwar zwei von dem Regierungsrat und die übrigen von den Wahlmännern des Kreises gewählt. Die Wahlmänner (Abgeordneten) werden von den Schulvorsteherschaften der zum Sekundarschulkreise gehörigen Gemeinden in der vom Regierungsrat bestimmten Anzahl bezeichnet. Durch die Vorsteherschaft wird ein Schulpfleger ernannt, der Mitglied der Vorsteherschaft sein kann. Der Schulpfleger erhebt Schulgelder und die übrigen Einnahmen, zahlt die Gehalte aus und stellt der Vorsteherschaft zuhanden des Regierungsrates alljährlich Rechnung. Er soll für seine Verwaltung eine angemessene Kaution leisten. Die Sekundarschulvorsteherschaft ist unter persönlicher Verantwortlichkeit sämtlicher Mitglieder für jeden aus Absicht oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden haftbar. Die Mitglieder derselben beziehen — mit Ausnahme der Bureauauslagen — keinerlei Entschädigung. Der Schulpfleger kann mit 5 % des Reinertrages der eingegangenen Zinse und der übrigen mit besonderem Mühewalt verbundenen Einkünfte entschädigt werden.

Für die pädagogische Leitung und Beaufsichtigung der Sekundarschulen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates wird von dem letztern jeweilen auf die Dauer von drei Jahren ein Sekundarschulinspektorat aufgestellt. (Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861, §§ 17—20.) Zurzeit funktionieren 5 Inspektoren. Sie erhalten per Schulbesuch Fr. 8 und Reiseentschädigung.

#### *Mittelschulen und Berufsschulen.*

Der Kantonsschule in Frauenfeld steht ein Rektor mit Fr. 400 Besoldung und ein Konrektor mit Fr. 100 Besoldung vor. Sie werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die besondere Aufsicht der Kantonsschule wird unter Leitung des Erziehungsdepartements einer Aufsichtskommission übertragen, die nebst dem Präsidenten aus vier

Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrate auf eine Amts- dauer von drei Jahren gewählt.<sup>1)</sup>

Die Seminar kommission (Seminar Kreuzlingen) besteht aus zwei Mitgliedern und dem Erziehungsdirektor als Präsidenten. Sie wird vom Regierungsrate auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt.

Die landwirtschaftliche Schule auf Arenenberg ist unter dem Vorsitz des Vorstehers des Landwirtschaftsdepartements einer vom Regierungsrat auf drei Jahre gewählten Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern unterstellt. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung steht dem Direktor der Anstalt zu. Der von den Vertretern der obligatorischen Lehrfächern gebildete Lehrerkonvent tritt jährlich regelmäßig viermal zusammen. (Reglement vom 31. Oktober 1904 betreffend die thurgauische landwirtschaftliche Winterschule.)

#### *Privatschulen.*

Die Inspektoren der öffentlichen Schulen haben auch die Privatschulen zu beaufsichtigen.

### **21. Kanton Tessin.**

Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Staatsrate zu, der sie durch sein Erziehungsdepartement ausübt.<sup>2)</sup> Die kirchliche Behörde wacht über den Religionsunterricht.

Den vorstehenden Behörden untergeordnet sind die Schulinspektoren, die Gemeinderäte (Municipalità), die Schulkommissionen (Delegazioni scolastiche), die Direktoren der Anstalten auf der Sekundarschulstufe.

#### *Primarschulwesen.*

Die Aufsicht über die Primarschule ist acht<sup>3)</sup> (früher 7) Kreisschulinspektoren übertragen, die durch den Staatsrat auf eine vierjährige Amts dauer gewählt werden.<sup>4)</sup> Sie werden regelmäßig aus den Inhabern von Fähigkeitszeugnissen für das Sekundar-

<sup>1)</sup> Gesetz über die Organisation der Kantonsschule vom 20. November 1882.

<sup>2)</sup> Das Schulgesetz von 1879/1882 setzte folgendes fest: Dem Erziehungsdepartement (Dipartimento di Pubblica Educazione) ist eine auf eine vierjährige Amts dauer vom Regierungsrat gewählte kantonale Studienkommission (Commissione cantonale per gli studi) von sechs Mitgliedern beigegeben. Der Erziehungsdirektor und Erziehungssekretär bilden das Bureau des Kollegiums. Es versammelt sich regelmäßig zweimal im Jahr und außerordentlicherweise auf einen Beschuß des Staatsrates hin. Die Mitglieder erhalten außer den Reisespesen für jeden Reise- und Sitzungstag ein Taggeld von Fr. 10. Diese Bestimmungen sind nun aufgehoben.

<sup>3)</sup> Decreto circa le variazioni introdotte nella legge scolastica (25 Aprile 1900).

<sup>4)</sup> Legge sul riordinamento degli studi della Repubblica e Cantone del Ticino, Art. 16. (Vom 14. Mai 1879/4. Mai 1882.)

und höhere Unterrichtswesen genommen. Die Inspektoren haben in ihrem Kreise in einem durch den Staatsrat zu bezeichnenden zentral gelegenen Orte zu wohnen.

Die im Gesetz vom 10. Mai 1893 festgestellte Zahl von 7 Inspektionskreisen ist durch Decreto legislativo vom 25. April 1900 auf 8 gebracht worden.

Es bestehen folgende Schulinspektoratskreise:

Kreise	Gemeinden	Schulen	Primarschulen		Sekundarschulen (Scuole maggiori)	Zeichenschulen (Scuole di disegno)	Asili infantili
			öffentliche	private			
I. . . . .	26	119	95	2	5	3	14
II. . . . .	46	174	135	17	5	4	13
III. . . . .	43	98	74	1	6	5	12
IV. . . . .	28	93	74	8	1	2	8
V. . . . .	38	70	59	—	6	3	2
VI. . . . .	27	110	98	4	2	1	5
VII. . . . .	26	83	67	3	8	2	3
VIII. . . . .	21	69	59	1	6	1	2

Die fixe Jahresbesoldung der Schulinspektoren beträgt Fr. 2000.<sup>1)</sup> Außerdem beziehen sie für ihre Inspektionstätigkeit außerhalb ihres Wohnortes ein Taggeld von Fr. 4. Wenn sie auswärts zu übernachten haben, so wird dasselbe um Fr. 2 erhöht. Die effektiven Fahrspesen werden vergütet, und wo nicht die gewöhnlichen Transportgelegenheiten bestehen, werden die Reisespesen auf dem Fuße von 20 Cts. per Kilometer berechnet. Für Schulbesuche innerhalb einer Entfernung von sechs Kilometern vom Inspektoratswohnsitz wird keine Vergütung ausgerichtet. Eine besondere Entschädigung erhalten die Inspektoren für die Beaufsichtigung der „Scuole di ripetizione“.

Die Inspektoren sind verpflichtet, jede Schule ihres Kreises mindestens dreimal während des Schuljahres zu besuchen und dem Erziehungsdepartement allmonatlich über ihre Besuche Bericht zu erstatten. Sie wohnen den jährlichen Schlußexamens bei und können hierbei ausnahmsweise durch vom Departement bezeichnete Stellvertreter ersetzt werden. Bei den Schulen mit sechsmonatlicher Dauer kann der dritte Besuch mit der Abnahme des Examens zusammenfallen. Sie haben auch die Scuole di ripetizione zu besuchen, sowie die Sekundarschulen (scuole maggiori).

Sie erstatten dem Erziehungsdepartement über ihre Schulen einen Generalbericht. Das Amt eines Inspektors ist unvereinbar mit irgend einer andern öffentlichen Stellung und der Ausübung eines Berufs, auch des Lehrerberufs. Seine Bußenkompetenz geht bis auf Fr. 30.

Gegen Verfügungen der Inspektoren ist Rekurs an das Erziehungsdepartement zulässig.

<sup>1)</sup> Im neuen Schulgesetzesentwurf sind Fr. 3000 vorgesehen.

Alljährlich versammeln sich die Inspektoren mit dem Direktor des Lehrerseminars. Der Zeitpunkt und die Dauer der Konferenzen werden durch das Erziehungsdepartement bestimmt.

Die Gemeinderäte (Municipalità) haben ihrerseits für eine richtige Schulaufsicht und -Leitung besorgt zu sein. Sie ernennen zu diesem Zwecke in oder außer ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Schulkommission (Delegazione scolastica). Für die Mädchen Schulen wird sie durch eine oder mehrere Visitatorinnen unterstützt. Für die Übernahme der Stelle eines Schulkommissionsmitgliedes besteht für die erste Amtsperiode Amtszwang. Wenn eine Schulkommission ihre Pflichten überschreitet etc., kann sie auf den Antrag des Kreisschulinspektors durch das Erziehungsdepartement unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat abgesetzt werden. (Schulgesetz Art. 142.)

Die Schuldelegationen sind zu den durch das Reglement vorgesehenen Schulbesuchen verpflichtet: Alle Schulen der Gemeinde sind jeden Monat durch eines der Kommissionsmitglieder zu besuchen. Der erste Besuch soll bereits am Tage der Eröffnung des Schuljahres stattfinden. Die Delegation hat als solche auch den Schlußprüfungen beizuwollen und versammelt sich während des Schuljahres allmonatlich wenigstens einmal. Die Tätigkeit dieser Behörde ist eine unentgeltliche, doch wird den Gemeinden empfohlen, den Mitgliedern, wenn immer möglich, eine bescheidene Entschädigung auszurichten. Ihrer Aufsicht sind auch die Scuole di ripetizione (Fortbildungsschulen), die Kleinkinderschulen und Sekundarschulen (scuole maggiori isolate) unterstellt.

Der Mädchen arbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen (scuole maggiori) ist ebenfalls den Kreisschulinspektoren unterstellt, denen übrigens bezüglich der Beurteilung der praktischen Arbeiten fachkundige Frauen zur Seite stehen, welche diese Aufsichtsarbeit unentgeltlich leisten.

#### *Kleinkinderschulen.*

Die Oberaufsicht über die Kleinkinderschulen (asili infantili) ist einer vom Staatsrat auf vier Jahre gewählten Inspektorin anvertraut.<sup>1)</sup> Sie ist verpflichtet, an einem vom Staatsrat bezeichneten zentralen Orte zu wohnen. Sie hat die ihr unterstellten Anstalten wenigstens viermal im Jahre zu besuchen, und den Unterricht, der gemäß dem staatsrätlichen Lehrplan erteilt wird, zu überwachen. Sie ist zur Abhaltung von Kursen oder Wiederholungskursen für Kleinkinderlehrerinnen verpflichtet. Ihre Besoldung beträgt Fr. 1200, plus Fr. 4.— Taggeld bei Inspektionen der mehr als 6 km von ihrem Wohnorte entfernten Schulen. Für die Vergütung der Reiseauslagen gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Kreisschulinspektoren.

<sup>1)</sup> Decreto legislativo sulla sorveglianza degli asili infantili (26. November 1897).

Die direkte Aufsicht steht der Gemeindebehörde zu, von der die Kleinkinderschule abhängt<sup>1)</sup>; sie kann dieselbe selbst oder durch eine Delegation oder durch von ihr ernannte Visitatorinnen ausüben.

Der Kreisarzt (Medico-delegato) hat die hygienische Aufsicht und hat diese Schulen öfters zu besuchen.

*Zeichenschulen (Scuole di disegno) und Fortbildungsschulen.*

Die Zeichenschulen (Scuole di disegno) sind der Leitung und Aufsicht einer vom Staatsrat auf vier Jahre ernannten Kommission von zwei Mitgliedern mit dem Erziehungsdirektor als Vorsitzenden unterstellt. Sie hat jede Schule im Kanton alljährlich wenigstens zweimal zu besuchen. Sie sorgt für den richtigen Gang der Schulen und des Unterrichtes. Die Mitglieder beziehen außer den Reisespesen ein Taggeld von Fr. 15.— (Legge sul riordinamento delle scuole di disegno vom 5. Juni 1897, Artikel 9 und 10).

Den übrigen Berufsschulen stehen besondere Kommissionen von 2—5 Mitgliedern vor. Für jeden Besuch und die Teilnahme an den Prüfungen erhalten sie ein Taggeld von Fr. 12 und Vergütung der Fahrspesen.

Die freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (corsi di economia domestica), von denen ungefähr 10 im Kanton bestehen, werden von einer Lehrerin der Fach- und Haushaltungsschule in Lugano (Scuola professionale femminile) inspiziert. Diese Inspektion ist allerdings gesetzlich nicht vorgesehen. Die Inspektorin wird für jeden Besuch durch ein Taggeld und Vergütung der Reisespesen entschädigt. (Vergl. die Angaben betreffend die Kreisschulinspektoren.)

Die Aufsicht über die „Scuole di perfezionamento o complementari“ ist den Kreisschulinspektoren zugewiesen.

*Sekundarschulen.*

Die Aufsicht über die einzelnen selbständigen (unteren) Sekundarschulen (Scuole maggiori) führen die Inspektoren zusammen mit den Gemeindebehörden, resp. den Schuldelegationen in gleicher Weise wie bei den Primarschulen.<sup>2)</sup>

Für die höheren Lehranstalten bestehen besondere Aufsichtskommissionen und zwar je eine dreigliedrige für die Lehrerbildungsanstalten, das Gymnasium und die Industrieschulen (Ginnasio e Scuole tecniche) und eine solche von drei Mitgliedern für das Lyceum (Liceo) in Lugano. Ihre Entschädigung ist die nämliche wie für die Berufsschulen (siehe oben).

<sup>1)</sup> Regolamento per gli asili d'infanzia (13 Marzo 1903).

<sup>2)</sup> Legge sul riordinamento degli studi degli 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882, Art. 150.

Lyzeum, Gymnasium, die Seminarien, die Handelsschule und die technischen Schulen stehen je unter einem vom Staatsrate gewählten Direktor,<sup>1)</sup> der je einen Vizedirektor und Sekretär aus dem Lehrkörper bestimmt. Die Lehrerschaft dieser Anstalten bildet den Lehrerkonvent (Consiglio dei professori); Vorsitzender ist der Direktor.

Was insbesondere die Aufsichtskommission der Handelsschule in Bellinzona anbetrifft, so besteht sie aus fünf dem Handelsstande entnommenen Mitgliedern.<sup>2)</sup>

Durch Gesetz vom 16. November 1898 (Legge circa aumento d'onorio ai Docenti) sind die Besoldungen der Direktoren und Rektoren der Mittelschulen, Seminarien und Berufsschulen folgendermaßen festgesetzt worden:

Lugano, Liceo cantonale, Rettore . . . . .	Fr. 3000 <sup>3)</sup>
Locarno, Scuola normale maschile, Direttore .	Fr. 2400—3000
"      "      "      femminile, Diretrice .	" 1600—2000
Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona, Direttore . . . . .	" 2500—3000 <sup>4)</sup>

Die gesetzlich vorgesehene Stelle eines Generalinspektors (ispettore generale) für die Anstalten der Mittelschulstufe, dessen Besoldung Fr. 2500 betrug, ist aufgehoben worden.

## 22. Kanton Waadt.<sup>5)</sup>

### *Primarschulwesen.*

Dem Erziehungsdepartemente liegt die allgemeine Leitung und Überwachung des Unterrichtswesens ob. Demselben stehen besondere Aufsichtsorgane (Inspektoren) als Departementsbeamte zur Verfügung, sodann die Präfekten, Gemeinderäte und Schulkommissionen. Mit Zustimmung des Erziehungsdepartements können mehrere Gemeinden nur eine Schulkommission haben, oder auch eine Gemeinde deren mehrere bestellen.

Der Kanton ist in 6 Schulinspektoratskreise eingeteilt, welche die beigesetzten Bezirke umfassen:

- I. Aigle; Vevey; Pays-d'Enhaut.
- II. Lavaux; Oron; Moudon; Payerne.
- III. Echallens; Lausanne.

<sup>1)</sup> Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del cantone Ticino del 25 novembre 1898.

<sup>2)</sup> Regolamento provvisorio per la Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona vom 5. Oktober 1895.

<sup>3)</sup> Decreto legislativo 22 aprile 1903.

<sup>4)</sup> Decreto circa la Scuola cantonale di Commercio in Bellinzona (27. April 1894).

<sup>5)</sup> „Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire“ und „Règlement du 15 février 1907 pour les écoles primaires du canton de Vaud“.

IV. Morges (ohne den Kreis Collombier), Aubonne; Rolle; Nyon.

V. Cossonay; Kreis Collombier; Orbe, La Vallée.

VI. Avenches; Yverdon; Grandson.

Die Inspektoren haben ihren Amtssitz in Lausanne, wo sie dem Erziehungsdepartement als Beamte attachiert sind. Nach den Dienstjahren erhalten sie eine Besoldung von Fr. 3900—4500, und zwar erhöht sich ihr Betrag nach jedem Dienstjahr um Fr. 100 bis zum Maximum. Sie erhalten außerdem eine Entschädigung von Fr. 8 für einen Visitationstag und Fr. 12, wenn sie außerhalb ihres Amtssitzes übernachten müssen. Die Fahrspesen II. Klasse werden ihnen zurückvergütet.

Die Präfekten haben ihre besondere Sorgfalt der Unterdrückung der unentschuldigten Absenzen zuzuwenden. Sie sorgen dafür, daß ihnen dieselben durch die Schulkommissionen regelmäßig mitgeteilt werden, und überwachen die richtige Durchführung der ausgesprochenen Strafen. Sie senden darüber dem Erziehungsdepartement allmonatlich Bericht. Sie wachen außerdem über die regelmäßige Auszahlung der Lehrerbesoldungen und lassen sich vierteljährlich durch die ihnen unterstellten Gemeindebehörden Bericht erstatten.

Die Gemeinderäte üben eine allgemeine Aufsicht über die Primarschulen ihrer Gemeinde aus. Sie wohnen vollzählig oder abordnungsweise den Probelektionen neu anzustellender Lehrer, ebenso den Jahresprüfungen und Schulfesten bei.

Die Schulkommissionen bestehen aus wenigstens drei auf vier Jahre durch den Gemeinderat (municipalité) gewählten Mitgliedern, die dieser in oder außer seiner Mitte bestimmen kann. Aus seiner Mitte kann er höchstens die Hälfte der Kommissionsmitglieder bezeichnen. In Gemeinden, wo mehr als drei Schulabteilungen vorhanden sind, besteht die Schulkommission aus wenigstens fünf Mitgliedern. Die Schulkommissionsmitglieder haben die Schulen so oft als möglich, jedenfalls wenigstens einmal per Monat zu besuchen.

Die Schulkommission setzt u. a. den Beginn und den Schluß des Schuljahres, die Prüfungen und die Ferien fest, wacht über den regelmäßigen Schulbesuch, die Ausführung des Lehr- und Stundenplans etc. Außerdem gibt sie dem Erziehungsdepartement monatlich einen Bericht über die dem Präfekten gemachten Verzeigungen unentschuldigter Absenzen.

Das Erziehungsdepartement ist durch einen Abgeordneten in den Schulkommissionen vertreten, denen u. a. eine „école primaire supérieure“ unterstellt ist. Ebenso kann es sich in besonderen Fällen durch eigene Abgeordnete vertreten lassen, und in den Fällen, wo die Behörden die Schulverwaltung nachlässig führen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, einen Spezialkommissär ernennen.

Einige Städte (Aigle, Avenches, Lausanne, Nyon, Vevey, Yverdon) besitzen für ihr Schulwesen eigene Schuldirektoren.

Lausanne hat außerdem noch 2 Kontrolleure für sein Schulwesen und eine eigene Inspektorin für die Kleinkinderschulen.

Der Gemeinderat und die Schulkommission zusammen ernennen jeweilen beim Beginn der vierjährigen Amts dauer ein Komitee von wenigstens drei Damen zur Beaufsichtigung der weiblichen Arbeitsschulen und der jährlichen Prüfungen derselben.

Von Zeit zu Zeit ernennt das Erziehungsdepartement auch eine fachkundige Inspektorin zur Aufsicht über die Mädchens- arbeitsschulen; die Stelle einer ständigen Inspektorin besteht aber nicht. Diese gelegentlichen Aufsichtsdienste werden mit einem Taggeld von Fr. 12 und der Vergütung der Fahrspesen entschädigt.

Die Inspektion des Turnunterrichtes wird im allgemeinen durch die Schulinspektoren besorgt; doch übt ein dem Erziehungs- departement unterstellter Experte eine eingehendere Aufsicht aus und beschäftigt sich besonders auch mit der Einrichtung der Turn- lokalitäten, Turnplätze, Turngeräte etc.

Die Aufsicht über die Primaroberschulen (Classes primaires supérieures), die in den letzten Jahren eine besondere gesetzliche Förderung erfahren haben — sie entsprechen im wesentlichen den Sekundarschulen der deutschschweizerischen Kantone — wird durch die Schulinspektoren ausgeübt. Gelegentlich wird auch ein spezieller Experte abgeordnet, z. B. für das Fach des Deutschen.

#### *Fortbildungsschulen.*

In die Aufsicht über die *Cours complémentaires* und die *Cours préparatoires* (Rekrutenvorkurse) teilen sich die Schulinspektoren, die Schulkommissionen und die Sektionschefs; letztere insbesondere für die Rekrutenvorkurse.

Die Organisation des beruflichen Fortbildungsschulwesens und die Aufsicht, insoweit es sich um Kurse handelt, ist dem kantonalen Handels- und Landwirtschaftsdepartement unterstellt. Man begnügt sich hierbei mit der eidgenössischen Inspektion.

Die Aufsicht über die eigentlichen ausgebauten Fach- und Berufsschulen (Ecole d'Yverdon pour mécaniciens et serruriers, Ecole de petite mécanique de Ste-Croix, Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux, au Sentier) steht beim Erziehungsdepartement, da jene Schulen dem „Enseignement secondaire“ des Kantons angehören.

#### *Sekundar- und Mittelschulwesen.*<sup>1)</sup>

Die kantonalen Anstalten<sup>2)</sup> der Sekundarschulstufe stehen unter der direkten Aufsicht des Erziehungsdepartements, die Ge-

<sup>1)</sup> Loi sur l'instruction publique secondaire du canton de Vaud du 25 février 1908 und Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire du canton de Vaud du 22 janvier 1909.

<sup>2)</sup> Collège scientifique, Collège classique, Gymnase scientifique, Gymnase classique, Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemins de fer, Ecoles normales, Ecole d'agriculture (in Lausanne).

meindeanstalten<sup>1)</sup> dieser Stufe sind der Oberaufsicht des Erziehungsdepartements und der Aufsicht der Schulkommission unterstellt. In den Gemeinden, welche eine Anstalt der Sekundarschulstufe besitzen, ordnet das Erziehungsdepartement auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Abgeordnete in die Schulkommission ab. Im übrigen übt das Erziehungsdepartement die Aufsicht über die Anstalten der Sekundarschulstufe aus.

Jeder Anstalt der Sekundarschulstufe steht ein Direktor (Direktorin) vor, der aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalt gewählt werden kann. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Leitung aller Schulen einem einzigen Direktor übertragen ist, beaufsichtigt dieser auch die Sekundar- und höheren Schulen.

Die Wahl dieser Funktionäre an den Gemeindeanstalten geschieht auf eine Amtsdauer von vier Jahren auf das gemeinsame Gutachten des betreffenden Gemeinderates und der Schulkommision durch den Staatsrat; ebenso die Wahl der Leiter an den kantonalen Anstalten auf den Antrag des Erziehungsdepartements durch den Staatsrat. Die Besoldung als Leiter einer kantonalen Anstalt beträgt wenigstens Fr. 4000. Die Besoldung der Direktoren der Gemeindeanstalten wird durch den Gemeinderat festgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

Die Anstellung der Directrices findet in gleicher Weise wie diejenige der Direktoren durch den Staatsrat statt, der auch die Besoldung festsetzt.

Für die Anstalten der Sekundarschulstufe (*enseignements secondaires*) ist ein Inspektor bestellt, der in gleicher Weise wie die Primarschulinspektoren entschädigt wird.

#### *Hochschule Lausanne.*

Dem Erziehungsdepartement steht die Leitung und Oberaufsicht über die Universität zu. Unter demselben stehen folgende Behörden: der Senat, der Rektor, die Universitätskommision, die Fakultätsräte mit den Dekanen.

Der Senat wird gebildet von sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren; der Präsident desselben, der den Titel Rektor trägt, wird aus der Zahl seiner Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist unstatthaft und es sollen bei der Rektoratswahl soviel wie möglich die einzelnen Fakultäten sukzessive berücksichtigt werden. Der Amtsvorgänger des aktiven Rektors trägt den Titel Prorektor.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder einzelnen Fakultät bilden den Fakultätsrat (*Conseil de faculté*). Der Präsident des Fakultätsrates, der den Titel Dekan führt,

<sup>1)</sup> Ecoles supérieures de jeunes filles, Collèges communaux, Gymnases de jennes filles, Ecoles professionnelles.

wird aus der Zahl der Mitglieder auf eine zweijährige Amts dauer erwählt.

In den Fakultätssektionen bilden die Professoren der Sektion den Sektionsrat. Die Pharmazeuten- und die Ingenieurschule stehen jede unter einem Direktor, welcher aus der Zahl der der Sektion angehörenden Professoren entnommen und vom Staatsrat auf zwei Jahre gewählt wird.

Die Universitätskommission (Commission universitaire) besteht laut Art. 51 des Règlement général de l'université vom 19. Juli 1890 aus dem Rektor und den Dekanen; der Prorektor und die Direktoren haben in derselben beratende Stimme.

Dem Rektor steht ein auf Vorschlag der Universität durch den Staatsrat gewählter Sekretär zur Seite.

Über die Obliegenheiten der einzelnen Behörden, sowie über die Geschäftsführung im allgemeinen, gibt das oben zitierte Règlement général in Art. 49—91 Aufschluß.

### 23. Kanton Wallis.

Gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873 und dem Volksschulgesetz von 1907 stehen die Oberleitung, Oberaufsicht und Kontrolle über den gesamten öffentlichen Unterricht (inklusive die freien Schulen) beim Staatsrat, der seine Amts befugnisse durch das Erziehungsdepartement ausübt (Art. 3). Die geistliche Behörde übt ihr Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus (Art. 4).

Der Erziehungs rat<sup>1)</sup> besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsidiert; die übrigen 6 Mitglieder werden vom Staatsrate auf eine vierjährige Amts dauer gewählt. Zwei Mitglieder sind dem französischen und zwei dem deutschen Landesteile zu entnehmen. Die übrigen zwei sind der freien Wahl des Staatsrates überlassen. Der Klerus soll im Schoße des Rates vertreten sein. Der Staatsrat ernennt den Vizepräsidenten des Erziehungs rates aus seinen Mitgliedern.

Die Amts befugnisse des Erziehungs rates sind insbesondere folgende: Vorbereitung von Programmen, Verordnungen, Instruktionen; Antragstellung betreffend die Wahl der Lehrbücher für die Unterrichtsanstalten; Aufsicht über die Anschaffungen für die Bibliotheken, chemischen Laboratorien, physikalischen Kabinette und die wissenschaftlichen Sammlungen; Antragstellung betreffend Errichtung oder Aufhebung von Kreis- und Gemeindeskundarschulen; Leitung der Maturitäts- und Schlußprüfungen und alljährliche Inspektion der Lehranstalten; Begutachtung der Ausstellung von Maturitätsausweisen. Der Erziehungs rat kann eines seiner Mitglieder mit der Vornahme teilweiser Inspektionen beauftragen.

<sup>1)</sup> Vergl. Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen, §§ 38—42.

Das Erziehungsdepartement ist ermächtigt, dem Erziehungsrate für die vorstehend genannten Prüfungen und Inspektionen Fachmänner beizugeben.

*Volksschulen.*

Es wird sodann eine aus sieben Mitgliedern bestehende, vom Staatsrate gewählte und vom Erziehungsdirektor präsidierte Kommission für Volksunterricht gebildet. Der kantonale Erziehungsrat, das Lehrpersonal der Normalschulen, das Inspektorenkollegium, die Ärzte, sowie die Lehrerschaft sollen in dieser Kommission, wenn möglich, vertreten sein. Dieser Ausschuß hat folgende Amtsbefugnisse: Feststellung und Änderung der Lehrpläne der Volks- und Normalschulen; für den Staatsrat die Begutachtung der Lehrbücher; Prüfung der Fragen betreffend die Verbesserung der Schullokale und des Schulmaterials. Die Kommission tritt sodann als Prüfungsausschuß zusammen für die Aufnahme der Kandidaten an die Seminarien, deren Beförderung, Ausstellung der Lehrpatente. Die Kommission inspiziert sodann wenigstens zweimal jährlich die Seminarien und gibt über alle ihr vom Erziehungsdirektor unterbreiteten Fragen ihr Gutachten ab. Sie tritt, abgesehen von den Inspektionen und Prüfungssitzungen, wenigstens zweimal jährlich zusammen.

Für die Inspektion sind die Volksschulen in mehrere durch den Staatsrat bestimmte Kreise eingeteilt. Die Inspektoren der Volksschulen werden durch den Staatsrat auf den Antrag des Erziehungsdepartements auf vier Jahre gewählt und beziehen einen durch ihn bestimmten Gehalt nebst Reiseentschädigung. Bei Verhinderung des Inspektors hat dessen vom Erziehungsdepartement bezeichneter Stellvertreter zu funktionieren. Der Inspektor hat die Aufgabe, die Schulen seines Kreises zu prüfen, deren Gang und Entwicklung zu verfolgen und dafür zu sorgen, daß die Lehrer und Ausschüsse die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Zu diesem Zwecke besucht er jede Volksschule mindestens zweimal, und zwar in der Regel bei Beginn und vor Schluß des Schuljahres; die Wiederholungsschulen werden wenigstens einmal inspiziert. Er entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement über Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und Lehrern. Am Schlusse des Jahres erstattet er einen eingehenden Bericht über die Schulen. (Unterrichtsgesetz, Art. 44—53.) Nach der Staatsrechnung pro 1909 sind für die Inspektion der Primarschulen an Gehalten Fr. 4100, Reiseentschädigungen Fr. 1310, Kontrolle der Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention Fr. 1088, für besondere Besuche und Kommissionen Fr. 669 und die Inspektorenkonferenz Fr. 448 verausgabt worden.

Die Besoldungsverhältnisse der Schulinspektoren sind durch Schlußnahme des Staatsrates vom 20. Oktober 1903 unter Berücksichtigung der Zahl der zu besuchenden Schulen und der topo-

graphischen Verhältnisse der Inspektionskreise folgendermaßen festgesetzt:

Kreise	Besoldung Fr.	Reisevergütung Fr.
1. Goms (Conches)	200	130
2. Brig und östlich Raron (Rarogne de l'Est et Brigue)	310	140
3. Visp (Viège)	180	90
4. Visp (Viège)	170	70
5. Westlich Raron (Rarogne de l'Ouest)	180	100
6. Leuk (Loèche)	230	110
7. Siders (Sierre)	400	130
8. Sitten (Sion)	360	50
9. Ering (Hérens)	240	130
10. Gundis (Conthey)	300	50
11. Martinach (Martigny)	410	60
12. Entremont	350	100
13. St. Moriz (St-Maurice)	300	90
14. Monthei	340	60
Total	2970	1310

Wo die Verhältnisse es notwendig machen, können für den nämlichen Bezirk zwei Inspektoren bestellt werden. In diesem Falle ist die Besoldung entsprechend ihrer Geschäftslast unter sie zu verteilen. Ebenso können zwei Bezirke einem einzigen Inspektor unterstellt werden.

Für die Teilnahme an den Entlassungsexamen, bei den Vorbereitungsprüfungen für die Rekruten und an den Konferenzen erhalten die Schulinspektoren ein Honorar von Fr. 10 und außerdem eine Reiseentschädigung von 30 Cts. per Kilometer auf der Eisenbahn und von 60 Cts. per Kilometer bei andern „Transportgelegenheiten“. Für die Entschädigungen, welche dem vom Departement bezeichneten Vertreter auszurichten sind, gilt der nämliche Berechnungsmodus.

Für Spezialmissionen werden die Schulinspektoren besonders entschädigt, immerhin darf der bezügliche Betrag die auf Grund obiger Grundsätze berechneten Entschädigungen nicht übersteigen.

In jeder Gemeinde besteht ein vom Munizipalrat bestellter Schulausschuss von 3—7 Mitgliedern mit vierjähriger Amts dauer, der Pfarrverweser oder sein Stellvertreter ist Mitglied des Schulrates.

Für die aus verschiedenen Pfarreien gebildeten Gemeinden bezeichnet eintretenden Falles das Erziehungsdepartement denjenigen Geistlichen, der Mitglied des Schulausschusses sein soll. In Ortschaften, wo mehrere Gemeinden eine einzige Pfarrei bilden, ist der Pfarrverweser oder dessen Stellvertreter Mitglied des Schulausschusses einer jeden dieser Gemeinden.

Die Wahl des Schulausschusses unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

Der Ausschuß oder eines seiner Mitglieder besucht die Volks schulen, sowie die Wiederholungsschulen wenigstens einmal monat-

lich. Die Mitglieder des Schulrates erhalten für ihre Mühewaltung die gleiche Vergütung wie diejenigen der anderen Munizipalkommissionen.

Zum Zwecke der Überwachung der Handarbeiten kann sich der Schulausschuß ein Komitee von höchstens drei Damen beigeben. (Art. 95—99 des Gesetzes vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.)

Der Turnunterricht wird durch kantonale Experten inspiziert.

Die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen ist Sache der Gemeinden; es existieren hierüber keine einheitlichen Bestimmungen. Die Aufsicht über das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird von 2 kantonalen Experten besorgt, die in gleicher Weise wie die kantonalen Schulinspektoren entschädigt werden.

Die Aufsicht über das berufliche Bildungswesen wird durch das kantonale Lehrlingssekretariat beziehungsweise die Lehrlingskommission und eine Expertin ausgeübt.

*Anstalten für den Sekundar- und höhern Unterricht.*

Der Mittelschulunterricht umfaßt nach dem „Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen“:

1. Die Gemeinde- oder Kreissekundarschulen;
2. die untern Real- beziehungsweise Industrieschulen von Kreisen oder Gemeinden;
3. die kantonalen Lehranstalten, nämlich:
  - a. die Real- oder Industrieschulen;
  - b. die klassischen Gymnasien.

An die von Kreisen oder Gemeinden errichteten Sekundar- oder Industrieschulen richtet der Staat Beiträge aus, die 30 % des Gehaltes der Lehrer an Sekundarschulen und 50 % der Lehrerbefolungen der Industrieschulen betragen. Die kantonalen Lehranstalten sind zu Lasten des Staates; doch haben die besonders interessierten Gemeinden hieran Beiträge zu leisten.

Folgende kantonale Lehranstalten beziehungsweise Lehrabteilungen werden beibehalten oder noch geschaffen:

1. Ein klassisches Gymnasium in Brig, Sitten und St. Moriz;
2. eine höhere Industrieschule in Sitten;
3. eine untere Industrieschule in Brig und in St. Moriz.

Je nach Bedürfnis können in diesen Anstalten Vorbereitungskurse errichtet werden.

An der Spitze jeder kantonalen Lehranstalt steht ein vom Staatsrate auf eine vierjährige Amts dauer ernannter Präsident. Er ist mit der Leitung der Anstalt und ihrer Vertretung nach außen beauftragt. Die höhere Industrieschule von Sitten ist der

Aufsicht eines besondern Direktors unterstellt (Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen, §§ 35—37).

Die Wahl der Professoren der kantonalen Lehranstalten geschieht durch den Staatsrat auf eine vierjährige Amtsdauer; die Wahl der Professoren an den Kreis- und Gemeindeschulen unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartements; die Wahl der mit dem Religionsunterricht zu betrauenden Professoren erfolgt nach Rücksprache mit der Diözesanbehörde.

An der Spitze jeder Gemeinde- oder Kreis-Sekundarschule und Industrieschule steht eine Aufsichtskommission. Die Wahl dieser Kommission unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartements. Sie besteht aus 3 vom Gemeinderat des Schulortes gewählten Mitgliedern, ferner ordnet jede an die Schulkosten beitragende Gemeinde einen Vertreter ab.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, dem speziell die Leitung der Schule obliegt und der für die Vollziehung der Beschlüsse der Aufsichtskommission zu sorgen hat. Die Kommission tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen; sie besucht die Schule von Zeit zu Zeit, sorgt für den Vollzug der Verfügungen des Erziehungsdepartements, wohnt den Schlußprüfungen bei und reicht dem Departement alljährlich einen Bericht ein über den Gang der Schule und übermittelt ihm die Anträge der Professorenkonferenz (Mittelschulgesetz vom 25. November 1910, §§ 32—34).

#### *Freie Schulen.*

Das „Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen“ enthält einen besondern Abschnitt betreffend die „freien Schulen“ (Art. 33—38). Die Aufsicht ist in ähnlicher Weise geregelt wie im Kanton Freiburg. Im besondern ist folgendes zu erwähnen:

Die Oberaufsicht steht beim Staatsrat, der sie durch das Erziehungsdepartement und die Kreisinspektoren ausübt. Das Erziehungsdepartement ist befugt, nebst den Besuchen der ordentlichen Aufsichtsbehörden die freien Schulen in außerordentlicher Weise inspizieren und die Schüler in den Fächern des öffentlichen Lehrplans prüfen zu lassen.

Jede freie Schule ist berechtigt, einen eigenen Schulausschuß zu besitzen, dessen Zusammensetzung der Genehmigung des Erziehungsdepartements bedarf. Dieser Ausschuß hat die gleichen Amtsbefugnisse wie der Gemeindeschulausschuß. Bestellt die freie Schule keinen eigenen Schulausschuß, so wird sie der Aufsicht des Gemeindeschulausschusses unterstellt.

Jede freie Schule, deren Unterricht unzureichend befunden wird, oder deren Leitung oder Schulausschuß den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkommt, wird durch den Staatsrat geschlossen.

#### 24. Kanton Neuenburg.

Die oberste Leitung und Aufsicht des gesamten Erziehungswesens hat der Staatsrat, der sie durch sein Erziehungsdepartement ausüben läßt.

##### *Primarschulwesen.*

Auf den Antrag des Erziehungsdepartements genehmigt der Staatsrat die von den Schulkommissionen aufgestellten Reglemente und die getroffenen Wahlen von Primarlehrern, und bestimmt die allgemeinen Unterrichtsmittel. Für die direkte Überwachung der Primarschulen ist der Kanton in zwei Inspektionskreise eingeteilt. Der erste umfaßt die Bezirke Neuenburg, Boudry, Val-de-Travers (districts du vignoble), der zweite die Bezirke Val-de-Ruz, Locle und Chaux-de-Fonds (districts de la montagne).<sup>1)</sup>

Der Staatsrat ernennt als Vertreter dieser Inspektionskreise auf eine Amts dauer von drei Jahren zwei dem Erziehungsdepartement unterstellte ständige Inspektoren, die in ihrem Kreise zu wohnen haben. Sie besuchen die Schulen, auch die Privatschulen (art. 123 du règlement), ihres Kreises und stellen ihre Anträge betreffend notwendige Verbesserungen. Alljährlich erstatten sie dem Erziehungsdepartement einen allgemeinen Bericht, der dem Verwaltungsbericht des Staatsrates beigedruckt wird. Allmonatlich werden sie zu einer Konferenz mit dem Erziehungsdepartement einberufen, um die auf ihre Inspektion bezüglichen Fragen zu besprechen und ihren monatlichen Bericht abzugeben. Sie sollen, wenn es ihnen möglich ist, den anlässlich der Besetzung von Lehrstellen veranstalteten Probelektionen der Kandidaten beiwohnen und dem Erziehungsdepartement ihr Urteil über das Ergebnis abgeben; sie überwachen die Schulbibliotheken und das Rechnungswesen betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Die zwei Inspektoren erhalten je eine fixe Besoldung von Fr. 3900—4500 plus je Fr. 2000 Reiseentschädigung. Die Übernahme einer andern besoldeten Stelle ist unvereinbar mit ihrem Amt. Sie haben Anspruch auf vier Wochen Ferien. Die Bureau-materialien werden ihnen durch das Erziehungsdepartement geliefert.

Durch das Primarschulgesetz vom 18. November 1908 ist für eine Amts dauer von drei Jahren eine kantonale Kommission für das Primarschulwesen (*Commission consultative*) vorgesehen. Ihr steht die Begutachtung der das Primarschulwesen betreffenden Fragen, insbesondere auch des allgemeinen Lehrplans und die Wahl der Lehrmittel zu.

<sup>1)</sup> Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908 et Règlement général pour les écoles primaires du 6 avril 1909, Art. 123.

Diese Kommission besteht aus Mitgliedern, die durch den Staatsrat, durch die Schulkommissionen und das Lehrpersonal der Primarschulen bestimmt worden sind. Sie wird jeweilen zu Beginn und für die Amts dauer der Gemeindebehörden ernannt.

Die Mitglieder werden folgendermaßen bestimmt: der Staatsrat bezeichnet für jeden Bezirk ein Mitglied; die Schulkommissionen von Neuenburg, Locle und Chaux-de-Fonds je eines; die Abgeordneten der übrigen Schulkommissionen jedes Bezirkes bezeichnen unter dem Vorsitz des Präfekten je ein Mitglied, ebenso die Lehrerschaft jedes Bezirkes einen Vertreter. Die Direktoren der Primarschulen von Neuenburg, Locle und Chaux-de-Fonds, sowie die beiden kantonalen Primarschulinspektoren gehören der Kommission von Rechts wegen an (Gesetz vom 18. November 1908, Art. 17). Die Kommission wird vom Erziehungsdirektor präsidiert, der erste Sekretär des Departements führt das Protokoll. Sie tritt zusammen, so oft es nötig ist oder ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.

Der Staatsrat ernennt nötigenfalls für die Prüfung von Spezialfragen betreffend das Primarschulwesen besondere begutachtende Kommissionen (des commissions consultatives restreintes).

Die Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Überwachung des Privatunterrichtes steht den auf drei Jahre gewählten Gemeinde-Schulkommissionen (commissions scolaires) zu. Sie bestehen aus wenigstens drei Mitgliedern (loi sur les communes, art. 28). Zu Beginn jeder Amtsperiode ernennen sie eine besondere Frauenkommission zur Beaufsichtigung der Mädchenarbeitsschulen und des hauswirtschaftlichen Unterrichts.

Zahlreiche Gemeindeschulkommissionen können sich unter ihrer Verantwortlichkeit in Subkommissionen mit besonderem Aufgabenkreis gliedern. Die Gemeindeschulkommissionen setzen sich je nachdem mit den andern Gemeindebehörden, den Schulinspektoren, dem Erziehungsdepartement und dem Staatsrat in Verbindung.

Die Betätigung der Mitglieder der Schulkommission und des Damenkomitees ist unentgeltlich. Doch können der Sekretär der Kommission und das mit der Wahrnehmung des Absenzenwesens besonders betraute Mitglied für ihre Mühewaltung durch die Kommission entschädigt werden (Règlement général pour les écoles primaires, du 6 avril 1909, art. 5). Sie besuchen die Schulen so oft als dies notwendig erscheint und zwar derart, daß die Schule wenn immer möglich allwöchentlich, jedenfalls aber monatlich durch einen Vertreter der Schulkommission besucht wird.

Den Schulkommissionen steht insbesondere die Wahl des Lehrpersonals, sowie allfälliger Direktoren und Inspektoren zu. Im fernern wählen sie unter den vom Staatsrat genehmigten Lehr-

mitteln die für ihre Schulabteilungen geeigneten aus. Die Wahl der Schulabwärte geschieht im Einverständnis mit der Schulkommission durch den Gemeinderat. Die Schulkommission hat im Conseil général bei Behandlung ihres Berichtes, sowie der Rechnung und des Budgets beratende Stimme.

*Ecole secondaires et professionnelles.*

Die Sekundarschulen stehen unter den lokalen Schulkommissionen. Wo mehrere Gemeinden eine solche Schule gemeinsam besitzen, wird von den Schulkommissionen zur Beaufsichtigung und Administration der Schule eine Spezialkommission gewählt, in der jede Schulkommission durch eine gleiche Anzahl von Abgeordneten vertreten ist. Diese Kommission soll nicht weniger als sieben Mitglieder zählen und ihre Amts dauer beträgt bei Wiederwählbarkeit drei Jahre. Der Spezialkommission stehen die gleichen Befugnisse zu wie der lokalen Schulkommission.

Alle drei Jahre ernennt der Staatsrat eine „Commission consultative des écoles secondaires et industrielles“, deren Kompetenzen durch ein besonderes Reglement bestimmt sind.

Jeder Ort, wo eine Sekundarschule besteht, wählt in diese Kommission eine gleiche Anzahl von Abgeordneten und nimmt Bedacht darauf, daß wenigstens die Hälfte derselben aus der Lehrerschaft der Sekundarschule entnommen wird. (Art. 8 und 14 de la loi sur l'enseignement secondaire et industriel, du 27 juin 1872.)

Die hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten (Ecoles ménagères) sind Gemeindeanstalten und unterstehen der unentgeltlichen Aufsicht einer Kommission und des Direktors der Gemeindeschulen; das gleiche ist der Fall mit den Fach- beziehungsweise Berufsschulen in den einzelnen Gemeinden.

*Enseignement supérieur.*

Die Oberaufsicht über das kantonale Gymnasium hat das Erziehungsdepartement und die kantonale Kommission für das höhere Unterrichtswesen (*Commission consultative pour l'enseignement supérieur*). Die letztere wird vom Staatsrat auf drei Jahre gewählt. Sie besteht aus 11 Mitgliedern, wovon acht direkt von ihm und drei weitere aus einem Doppelvorschlag der Synode gemäß Dekret vom 19. Dezember 1873 bestimmt werden. (Loi sur l'enseignement supérieur [académie et gymnase] du 18 mai 1896, art. 4.) Das Bureau dieser Kommission besteht aus dem Vorsteher und I. Sekretär des Erziehungsdepartements. Den Sitzungen wohnen der Direktor des Gymnasiums und der Rektor der Akademie mit beratender Stimme bei. Die Kommission bezeichnet eine fünfgliedrige Subkommission mit der Verpflichtung zum Besuch der Anstalt. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht des Gymnasiums liegt bei einem vom Staatsrat ernannten Direktor

des Gymnasiums und beim Lehrerkonvent der Anstalt (*Conseil du gymnase*). Der Direktor kann aus den Professoren gewählt werden. Seine Besoldung beträgt Fr. 2000—2500. Der „Conseil du gymnase“ besteht aus der Lehrerschaft der drei Abteilungen der Anstalt und wird mindestens alle drei Monate zusammenberufen. Die Lehrerschaft des Seminars wird ebenfalls wenigstens alle Vierteljahre in einer besondern Sitzung vereinigt. Ihre Schlußnahmen werden dem Gesamtlehrerkonvent mitgeteilt. (*Règlement provisoire pour le gymnase cantonal du 6 juin 1895*, art. 20—31.)

Die Direktion des Gymnasiums und die der Akademie sind von einander vollständig unabhängig. Immerhin werden für Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten die Lehrkörper des Gymnasiums (*Conseil du gymnase*) und der Akademie (*Conseil de l'académie*) unter dem Präsidium des Rektors der Akademie und Vizepräsidium des Direktors des Gymnasiums vereinigt.<sup>1)</sup>

Die Oberaufsicht über das gemischte Lehrerseminar (*Ecole normale cantonale*)<sup>2)</sup> steht dem Erziehungsdepartement und der „Commission consultative pour l'enseignement supérieur“ zu. Die letztere delegiert einer Subkommission die Aufgabe zum Besuche der Anstalt und die Kontrolle über den Gang der Studien.

Die direkte Schulaufsicht ist dem vom Staatsrate gewählten Direktor und der Lehrerkonferenz zugewiesen. Ihm ist für die Aufsicht eine Lehrerin beigegeben (*institutrice surveillante*).

#### *Universität.*

Durch Großratsbeschuß vom 18. Mai 1909 ist die Akademie Neuenburg auf den 15. Oktober 1909 zur Universität erhoben worden und hat dadurch auch ihre besonderen Organe erhalten. Sie besteht aus vier Fakultäten: *Faculté des lettres*, *faculté des sciences*, *faculté de droit*, *faculté de théologie*.

Gemäß dem Universitätsgesetz, *Loi sur l'enseignement supérieur (Université)* du 26 juillet 1910 steht die Oberaufsicht über die Hochschule dem Staatsrate zu, der sie durch sein Erziehungsdepartement ausüben läßt. Der Staatsrat ernennt für eine dreijährige Amts dauer eine vom Erziehungsdirektor präsidierte „Commission consultative pour l'enseignement supérieur“, der der Universitätsrektor von Rechts wegen und 12 weitere Mitglieder angehören. Vier derselben werden aus einem vom Senat der Universität eingereichten Doppelvorschlag bestellt. Der erste Sekretär des Erziehungsdepartements ist Protokollführer der Kommission und hat beratende Stimme. — Der Senat besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Er wählt für 2 Jahre den Rektor, der den Senat präsidiert und den Sekretär. Der abtretende Rektor, der nicht sofort wieder wählbar ist, wird Vize-

<sup>1)</sup> Die Akademie ist aufgehoben; siehe die Mitteilungen hiernach.

<sup>2)</sup> *Règlement de l'Ecole normale cantonale du 4 juin 1909.*

rektor. Der Rektor, der Vizerektor, der Sekretär und die Dekane der Fakultäten bilden das Bureau des Senats. Rektor und Sekretär erhalten eine im Budget festzustellende Entschädigung.

Die Verwaltung des Universitätsvermögens ist eine durch den Staatsrat auf 3 Jahre gewählten fünfgliedrigen Kommission übertragen, für deren Wahl der Senat einen Doppelvorschlag einreicht. Den Entscheid betreffend die Verwendung der Einkünfte trifft der Staatsrat.

### 25. Kanton Genf.

Die oberste Verwaltung, Leitung und Überwachung des gesamten Erziehungswesens stehen dem Staatsrat zu, der diese Funktionen durch das Erziehungsdepartement ausüben lässt. Es wird eine kantonale Schulkommission eingesetzt, die ihr Gutachten über alle allgemeinen Unterrichtsfragen, insbesondere über die Reglemente, Programme, Lehrmittel, Unterrichtsmethoden, die Art und den Umfang der Prüfungen, die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und Lehrstühlen zu geben hat. Diese Gutachten sind weder für den Staatsrat, noch für das Erziehungsdepartement verbindlich. (Loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886, Art. 1—2. Jahrbuch 1886, B, pag. 2, und Loi du 18 janvier 1888.) Diese kantonale Schulkommission (Commission scolaire) besteht aus 31 auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, wovon 16 durch den Staatsrat auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements und 11 durch die Lehrkörper der verschiedenen Unterrichtsanstalten und -Stufen gewählt werden, nämlich: Kleinkinderschulen 1, Primar- und Ergänzungsschulen (écoles primaires et complémentaires) 2, Land-Sekundar- und -Ergänzungsschulen (Ecoles secondaires et complémentaires rurales) 1, Ecole professionnelle und die Abendkurse (cours facultatifs du soir) 1, Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles 2, Gymnasium (collège) 2, für die Universität 2. Die drei Direktoren des Primar- und Sekundarschulunterrichtes und der Rektor der Universität gehören der Kommission von Amts wegen mit beratender Stimme an. Der Erziehungsdirektor ist Vorsitzender der Kommission.

Sie wird so oft einberufen, als dies notwendig erscheint, oder wenn zehn ihrer Mitglieder beim Präsidenten schriftlich das Begehrten stellen. Die Mitglieder der kantonalen Schulkommission und des Großen Rates können jederzeit sämtliche Unterrichtsanstalten besuchen. Dasselbe Recht steht den Mitgliedern der Gemeinderäte (Conseils municipaux) mit Bezug auf die Schulen ihrer Gemeinden zu. (Loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886, modification du 26 octobre 1895, Art. 7.)

Ein Reglement vom 13. Januar 1888 enthält die näheren Bestimmungen über die Art der Ernennung der kantonalen Schulkommission, ihre Tätigkeit und Befugnisse.

*Primarschulwesen (Ecoles enfantines, primaires et complémentaires).*

Die allgemeine Leitung der Kleinkinderschulen, der Primar- und Ergänzungsschulen (*écoles primaires et complémentaires*) ist einem Direktor mit Fr. 5000 Besoldung übertragen<sup>1)</sup>; die Besoldung der Inspektoren (zurzeit vier) beträgt gesetzlich Fr. 3500, ist aber auf dem Budgetwege auf Fr. 4000 erhöht worden. Gemäß dem Gesetz vom 27. Februar 1909 betragen die Besoldungen je Fr. 3700 für die Arbeitsschulinspektorin und die Inspektorin für die Kleinkinderschulen. Zu diesen Ansätzen der Inspektionsbeamten tritt noch je eine Reiseentschädigung von Fr. 600 hinzu.

Das Erziehungsdepartement kann über den Unterricht in einzelnen Fächern temporäre Spezialinspektionen anordnen (Gesetz vom 21. Februar 1900).

Nach der Staatsrechnung pro 1909 sind für solche Spezialinspektionen verausgabt worden: Für die Inspektion des Knabenhandfertigkeitsunterrichtes (*travaux manuels*) Fr. 1000, des Gesangunterrichtes Fr. 1780, des Turnunterrichtes der Mädchenklassen Fr. 600.

Dem *Primarschuldirektor*<sup>1)</sup> (*directeur de l'enseignement primaire*) ist insbesondere die Verwaltung der Primarlehranstalten unterstellt, ebenso die Ausführung der Beschlüsse des Departements, die Mutationen unter dem provisorisch angestellten Lehrpersonal (Stellvertreter und *Stagiaires*), die Überwachung der Lehrmittelabgabe etc. Durch eigene Schulbesuche oder durch die Berichte der Inspektoren setzt er sich darüber ins Klare, ob in bezug auf Lehrmethode und Lehrplan die bestehenden Bestimmungen und Verfügungen befolgt werden.

Den Inspektoren liegt nach dem „*Règlement de l'enseignement primaire du 11 septembre 1900*“ u. a. insbesondere auch die Erziehung der jungen Lehrer und *Stagiaires* ob, indem sie dieselben auf ihre Pflichten vorbereiten, ihnen mit ihren Räten und ihrer Erfahrung zur Seite stehen und sie in die für Erreichung eines richtigen Lehrerfolges geeigneten Methoden einführen.<sup>2)</sup>

Die *Arbeitsschulinspektorin* (*inspectrice des travaux manuels*) übt die Aufsicht über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aus. Sie inspiziert regelmäßig die Arbeiten der Schülerinnen und veranstaltet die Prüfungen.

Der *Turninspektor* (*Règlement de l'enseignement primaire du 11 septembre 1900, art. 50*) ist mit der Aufsicht über diesen Unterricht in allen Primarschulen betraut und wacht über die richtige Instandhaltung der Turnlokale und -Geräte.

In jeder Schule der Städte Genf und Carouge, sowie der Ausgemeinden wird die unmittelbare Aufsicht durch einen Lehrer aus-

<sup>1)</sup> Die Stelle ist seit mehreren Jahren nicht besetzt.

<sup>2)</sup> *Règlement de l'enseignement primaire du canton de Genève du 11 septembre 1900.*

geübt, der den Titel Oberlehrer (régent principal) führt und dem Schulinspektor unterstellt ist. Er wird durch das Erziehungsdepartement auf eine Amts dauer von vier Jahren ernannt und kann für seine Betätigung eine der Größe der ihm unterstellten Schule entsprechende Entschädigung erhalten.

Die Gemeindebehörden haben das Erziehungsdepartement in der Ausführung der Gesetze und Verordnungen zu unterstützen, und zwar in der Stadt Genf der Conseil administratif und in den übrigen Gemeinden die Gemeindepräsidenten (maires) und ihre Adjunkten:

1. Sie haben darüber zu wachen, daß die schulpflichtigen Kinder die Schule regelmäßig besuchen; im fernern haben sie diejenigen zu bezeichnen, welche keinen Unterricht erhalten.

2. Sie vergewissern sich, daß die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ausgeführt werden, insbesondere mit Bezug auf die Regelmäßigkeit der Klassenstunden, auf die Begründung häufiger Absenzen, den Gesundheitszustand der Schulkinder, die Ordnung und gute Haltung der Klassen, den moralischen Zustand und die Reinlichkeit der Schulkinder.

In der Stadt Genf und in den Gemeinden Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex wird diese Aufsicht neben dem Conseil administratif, beziehungsweise den Maires und ihren Adjunkten durch eine alljährlich durch die Gemeinderäte ernannte Delegation ausgeübt. In allen andern Gemeinden kann diese Aufsicht auch durch eine aus der Mitte des Gemeinderates bestellte Kommission ausgeübt werden.

Die Gemeindebehörde ist gehalten, dem Erziehungsdepartement alle irgendwie erheblichen Verstöße gegen Gesetze und Reglemente zur Kenntnis zu bringen (Art. 70 de la loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886).

Die Lehrerschaft der Primarschule wird periodisch unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters in Konferenzen besammelt.

#### *Enseignement professionnel.*

Der berufliche Unterricht („enseignement professionnel“) ist einem besondern Direktor (Gehalt Fr. 5000) unterstellt, dem ein Sekretär-Buchhalter (Besoldung pro 1909 Fr. 3150) beigegeben ist. Zurzeit unterstehen dem „Directeur de l'enseignement professionnel“ folgende Anstalten: „L'Ecole professionnelle; les cours facultatifs du soir; les Ecoles ménagères et professionnelles de Genève et de Carouge.

Die Landeskundarschulen (écoles secondaires rurales) sind ausnahmsweise einem Primarschulinspektor unterstellt worden.

Die „Ecole des arts et métiers“<sup>1)</sup> besteht aus fünf Abteilungen: a. métiers; b. arts industriels; c. construction et génie civil; d. mé-

canique (pour ouvriers mécaniciens); *e. mécanique appliquée et électrotechnique* (pour techniciens).

Die allgemeine Leitung und Verwaltung der Schule ist einem auf ein Jahr gewählten Direktor (Besoldung Fr. 6000—7000) mit einem Sekretär-Buchhalter (Besoldung Fr. 3000—3600) zugewiesen; die pädagogische Leitung jeder einzelnen Abteilung ist einem auf drei Jahre gewählten Vorsteher (Doyen) übertragen. Direktor und Abteilungsvorstände bilden den Schulrat (Conseil de l'école), der monatlich unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements zusammentritt. Die Anstaltsaufsichtskommission, die lediglich begutachtende Funktion hat, zählt 30 Mitglieder, wird auf drei Jahre gewählt und vom Erziehungsdirektor präsidiert. Sie umfaßt Industrielle, Handwerker, Künstler und Arbeiter; je zehn Mitglieder werden vom Großen Rat, vom Staatsrat und der Zentralkommission der „Conseils de Prud'hommes“ ernannt. Die Aufsichtskommission teilt sich entsprechend den fünf Schulabteilungen in fünf Subkommissionen.

An der Spitze der *Ecole professionnelle et ménagère de jeunes filles, à Genève*, steht eine Direktorin mit Fr. 4000 Gehalt.

Für die kantonale landwirtschaftliche Schule (Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture) besteht eine neungliedrige, auf drei Jahre gewählte Aufsichtskommission; je drei Mitglieder werden durch den Großen Rat und den Staatsrat gewählt. Der Kommission gehört der Anstaltsdirektor von Rechts wegen an; sie wird durch den Erziehungsdirektor präsidiert. Der Direktor bezieht eine Besoldung von Fr. 3000—4000.

Die Gärtnerlehrlingskurse und die landwirtschaftlichen Kurse (cours agricoles) sind je fünfgliedrigen Kommissionen unterstellt; in jede derselben ordnet der Große Rat 2, der Staatsrat 3 Mitglieder ab.

Die Vereinigung dieser drei Kommissionen bildet die Aufsichtskommission für den landwirtschaftlichen Unterricht, die durch den Erziehungsdirektor präsidiert wird.

#### *Die übrigen staatlichen Schulanstalten.*

Es handelt sich um die höheren Unterrichtsanstalten, die im allgemeinen durch ihre Organe einen direkten Kontakt mit dem Erziehungsdepartement haben, wie die Universität Genf, die aus fünf Fakultäten besteht. Mit ihr in mehr oder wenigerlosem Zusammenhang stehen die Zahnarztschule und das Observatorium.

Die Universitätsbehörden sind:

- a. Der Senat, bestehend aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren;
- b. das Bureau des Senats aus dem Rektor, Vizerektor und einem Sekretär, die vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren ge-

<sup>1)</sup> Règlement de la Commission de surveillance de l'Ecole des arts et métiers à Genève du 7 janvier 1910 (Jahrbuch 1909, Beilage I, 172).

wählt sind, und den Dekanen der fünf Fakultäten. Die Wahlen des Rektors und des Vizerektors unterliegen der staatlichen Genehmigung.

Die wissenschaftliche Leitung und Aufsicht der Zahnarztschule ist einer besondern auf zwei Jahre vom Staatsrat gewählten siebengliedrigen Kommission (Commission de l'Ecole dentaire) anvertraut (Gesetz vom 8. Oktober 1890). Der Kommission gehören zwei Universitätsprofessoren und zwei Professoren der Zahnarztschule an.

Im einzelnen ist sodann noch folgendes herauszuheben:

Das *Collège de Genève* mit seinen vier Abteilungen (classique, réale, pédagogique, technique) ist einem Direktor (Besoldung Fr. 4300—5000, mit von der Stadt Genf gelieferter Wohnung) unterstellt; mit den Abteilungsvorstehern (doyens) mit einer Entschädigung von je Fr. 200, bildet er den Schulrat (Conseil du Collège).

Der höheren Mädchenschule Genf (Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles) mit ihren drei Abteilungen (littéraire, pédagogique, commerciale) steht ein Direktor vor (Besoldung Fr. 4300—5000 gemäß Gesetz vom 15. November 1905); im fernern ist eine Inspektorin für den Arbeitsunterricht (inspectrice de couture) mit einer Besoldung von Fr. 500 bestellt.

Die Anstalten, die lediglich Anstalten der Stadt Genf sind — vergleiche die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1908, Seiten 131 bis 139 — werden hier nicht erwähnt.<sup>1)</sup>

### III. Schlußbemerkungen.

Aus dieser Übersicht ergibt sich die Vielgestaltigkeit der Organisation der Schulaufsicht in Bund und Kantonen. Sie hängt zusammen mit den geographischen, wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Verhältnissen. Während einzelne Kantone ein vollständig ausgebautes Schulwesen vom Kindergarten bis hinauf zur Hochschule besitzen, geht die staatliche Organisation in andern, insbesondere in den kleinen und kleinsten Kantonen nicht über die Volksschulstufe (Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen) hinaus. In diesen Fällen treten für das Mittelschulwesen allerdings ausnahmslos wohlorganisierte Privatmittelschulen, in der Hauptsache begründet und geführt durch religiöse Orden, in den Riß. Es sei in dieser Beziehung vor allem an die Urkantone erinnert. Die Frage der Aufsicht über das Privatschulwesen ist in der vorliegenden Arbeit nur im Vorbeigehen berührt worden; sie soll in einem nächsten Bande des Jahrbuches eine einläßliche monographische Behandlung erfahren.

Es ist hier der Ort, darauf hinzuweisen, daß sich immer mehr das Bestreben geltend macht, das Wirkungsgebiet der Berufs-

<sup>1)</sup> Siehe Fußnote auf Seite 16.

inspektorate zu erweitern. Das ist gerechtfertigt angesichts der Tatsache, daß in vielen Fällen die Kollegialaufsicht nicht genügen kann. Werden ja doch die Mitglieder der Aufsichtsbehörden nicht immer nach ihrer Eignung für eine richtige Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen bestellt, sondern es sprechen hiebei, insbesondere auch, wo die Volkswahl der Aufsichtsorgane besteht, oft ganz andere Rücksichtnahmen mit. Es erscheint selbstverständlich, daß die Schulaufsicht in der Folge immer mehr Personen anvertraut werden sollte, die einen tiefern Einblick in die Schulführung besitzen und imstande sind, auf Grund ihrer wissenschaftlichen und methodischen Befähigung die nötigen Direktiven zu erteilen. Und das insbesondere in einer Zeit, wo die Ausgaben für das Schulwesen aller Stufen in der Schweiz rasch wachsen. Haben sie sich ja doch im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts verdreifacht, indem sie von kaum 30 Millionen Franken im Jahre 1886 auf über 85 Millionen Franken im Jahr 1909 gestiegen sind.<sup>1)</sup> Da lohnt es sich, dem großen und komplizierten Apparat unserer Schulorganisation alle Aufmerksamkeit zu schenken, und auch bezüglich der Aufsicht alles zu tun, was den Erfolg des Schulwesens zu heben vermag. Zurzeit wenden allein die Kantone einen Betrag von rund 1 Million Franken für Verwaltung des Schulwesens und die Schulaufsicht auf, bei einer Ausgabensumme der Staatskassen von rund 40 Millionen Franken; viel bedeutender hiefür werden die Aufwendungen der Gemeinden sein, die zwischen 40—50 Millionen für das Schulwesen ausgeben.

Indem auf diese Tatsachen und auf die Notwendigkeit einer Vertiefung der Schulaufsicht in den Kantonen hingewiesen wird, darf nicht unterlassen werden, mit einem Worte wenigstens darauf aufmerksam zu machen, daß die in vielen Kantonen bestehende Aufsicht durch Kollegialbehörden unter anderem das Gute hat, daß sie weitere Kreise von Schulfreunden direkt für die Schule und ihren Gang interessiert und die so notwendigen Beziehungen zwischen Schule und Bevölkerung, zwischen Schule und Haus, aufrecht erhält, ja erweitert.

Diese Beziehungen werden im übrigen vermittelt für das Gebiet des Volksschulwesens durch die Gemeindeschulkommissionen, die Schulpflegen, Orts- oder Kreiskommissionen, für die oberen Schulanstalten durch besondere Anstalts- oder Aufsichtskommissionen. Die Zusammensetzung und Wahl dieser Aufsichtsorgane wechselt je nach den Kantonen und es sei daher in dieser Beziehung auf die vorausgegangenen Detailnachweise verwiesen.

Für die vom Bunde subventionierten Anstalten für das berufliche Bildungswesen (gewerbliche, industrielle, hauswirtschaftliche, kommerzielle, landwirtschaftliche Berufsbildung) besteht eine be-

<sup>1)</sup> Vergleiche die Schlußtabellen im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches.

sondere Bundesinspektion durch Fachmänner (vergleiche Seiten 4—6); zu dieser tritt regelmäßig noch die kantonale Aufsicht hinzu. Der von Bund und Kantonen betätigten Aufmerksamkeit für diese Bildungsanstalten ist es wohl unter anderem auch zuzuschreiben, daß sie im letzten Vierteljahrhundert eine außerordentliche Entwicklung genommen haben.

Im Anschluß sollen noch kurz einige Punkte in zusammenfassender Weise behandelt werden.

### 1. Die obersten Erziehungsbehörden in den Kantonen.

In der großen Mehrzahl der Kantone ist dem mit der Leitung des Unterrichtswesens beauftragten Mitglied des Regierungsrates, der Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsdepartement, ein Kollegium beigegeben, das mit dem Erziehungschef als Vorsitzenden die Oberaufsicht über das Schulwesen führt, oder als begutachtende Instanz ihres Amtes waltet.

In einigen Kantonen wird der Erziehungsrat oder die oberste Kommission für das Erziehungswesen, durch die gesetzgebende Behörde des Kantons (Kantonsrat, Großer Rat, Landrat) ernannt: Zürich<sup>1)</sup> (7 Mitglieder), Luzern (5), Uri (7), Schwyz (5), Obwalden (5), Nidwalden (7), Solothurn (5), Baselstadt (9), Schaffhausen (7), Appenzell A.-Rh. (5), Appenzell I.-Rh. (7), Graubünden (3), zusammen 12 Kantone; in andern Kantonen durch den Regierungsrat: Zug (7), Freiburg (13), St. Gallen (11), Aargau (7), Wallis (7), Neuenburg, Genf (31).

Ohne Erziehungsrat beziehungsweise eine ständige, gesetzlich oder verfassungsmäßig vorgesehene Kommission („Landesschulkommission“ in Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.) werden die Geschäfte des Erziehungswesens durch den Vorsteher der Erziehungsdirektion allein geführt in folgenden 6 Kantonen: Bern, Glarus, Baselland,<sup>2)</sup> Thurgau, Tessin,<sup>3)</sup> Waadt.

In 2 Kantonen (Uri und Appenzell I.-Rh.) ist der Erziehungsrat beziehungsweise die Landesschulkommission dem Regierungsrat koordiniert; in einer größeren Zahl von Kantonen (13) sind dem Erziehungsrat abschließende Kompetenzen zugewiesen, so in Zürich, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen,<sup>4)</sup> Aargau, Wallis. Im Kanton Wallis besteht sodann außer dem Erziehungs-

<sup>1)</sup> 4 Mitglieder werden durch den Kantonsrat, 2 durch die in der kantonalen Schulsynode verkörperte Lehrerschaft des Kantons gewählt; der Erziehungsdirektor ist Präsident des Erziehungsrates.

<sup>2)</sup> Im neuen Schulgesetzesentwurf, der zurzeit (Frühjahr 1911) vor dem Landrat liegt, ist die Schaffung eines Erziehungsrates vorgesehen.

<sup>3)</sup> Die früher bestandene „Commissione cantonale degli studi“ ist aufgehoben worden.

<sup>4)</sup> Der Erziehungsrat bestellt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine engere Kommission von 3 Mitgliedern, die Erziehungskommission.

rate eine siebengliedrige Kommission für den Primarunterricht, die vom Regierungsrat gewählt und vom Erziehungsdirektor präsidiert wird.

In einer Anzahl von Kantonen sind den Erziehungsdirektionen für die Vorbereitung und Leitung der Geschäfte Kommissionen beigegeben, die im wesentlichen eine lediglich begutachtende Stellung haben, nämlich in den Kantonen:

Freiburg: Commission des études (13 Mitglieder);

Graubünden: Erziehungskommission (3);

Neuenburg: a) Commission consultative pour l'enseignement primaire; b) commission consultative pour l'enseignement supérieur;

Genf: Commission scolaire cantonale (31 Mitglieder).

## 2. Die direkte Schulaufsicht.

Sie wird je nach den Kantonen ausgeübt durch Berufsspektorate oder durch Kollegialbehörden; da und dort findet sich ein gemischtes System.

In einzelnen Kantonen beteiligen sich die Erziehungsräte auch an der direkten Schulaufsicht, indem einzelne Mitglieder der Behörde besondere Inspektionsaufgaben zugewiesen erhalten. Das ist z. B. der Fall in den Kantonen: Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen.

### a. Berufsschulinspektorate und Fachinspektorate.

Es bestehen kantonale Berufs- oder Fachinspektoren, die durch den Regierungsrat oder Staatsrat (R.) oder den Erziehungsrat beziehungsweise die Erziehungsdirektion (E.) ernannt werden, in folgenden Kantonen:

Zürich: 1 Fortbildungsschulinspektor, im Hauptamt (R.); 1 Arbeitsschulinspektorin, im Hauptamt (R.); 11 Bezirksvisitatorinnen für die Mädchenarbeitsschulen, im Nebenamt; 2 Inspektoren für den Unterricht in Knabenhandarbeit, im Nebenamt (E.).

Bern: 12 Primarschulinspektoren, im Hauptamt (R.); 2 Sekundarschulinspektoren, im Hauptamt (R.).

Luzern: 1 Kantonalschulinspektor, im Hauptamt (R.); Bezirksinspektoren, nebenamtlich (R.); 1 kantonale Arbeitsschulinspizientin (R.) (gesetzlich vorgesehen, Stelle aber noch nicht kreiert); Arbeitsschulinspizientinnen je für einen oder mehrere Inspektoratsbezirke zur Aufsicht über die Mädchenarbeits- und Fortbildungsschulen (R.).

Uri: 1 kantonaler Schulinspektor (E.).

Schwyz: 5 Inspektoren (R.), inklusive den Erziehungsdirektor (Inspektoratskommission).

Obwalden: 1 kantonaler Schulinspektor (E.); 1 Turninspektor, Turnlehrer (E.); 1 Arbeitsschulinspektorin, Arbeitslehrerin (E.).

**Nidwalden**: 1 kantonaler Schulinspektor, gewählt durch den Landrat (Großer Rat, Kantonsrat); 1 Arbeitsschulinspektorin (E.) ist dem kantonalen Schulinspektor unterstellt.

**Glarus**: 1 kantonaler Schulinspektor, gewählt durch den Landrat (Großer Rat); 1 Arbeitsschulinspektorin, gewählt durch den Landrat.

**Zug**: 1 kantonaler Schulinspektor (E.) und Kreisvisitatoren (E.); 1 Sekundarschulinspektor (E.); Fortbildungsfachschulinspektorat, 3 Experten (E.); Fachinspektorate für Turnen, Gesang, Zeichnen, weibliche Arbeiten.

**Freiburg**: 8 Kreisinspektoren (R.), denen eventuell auch die Inspektion der écoles régionales übertragen werden kann; 4 Kreisinspektorinnen (R.) für die Mädchenarbeitsschulen und die obligatorischen „écoles ménagères“.

**Solothurn**: a. Für jeden Bezirk: 1—7 Schulinspektoren (R.), 1—2 Arbeitsschulinspektorinnen (R.), 1—2 Turninspektoren (R.). b. Im Kanton: Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 2—3 Inspektorinnen, für die übrigen beruflichen Fortbildungsschulen 11 Inspektoren. Alle diese Funktionäre im Nebenamt.

**Baselstadt**: 1 Inspektorin der Kleinkinderanstalten, im Hauptamt (R.); 2 Primarschulinspektoren für das I.—IV. Schuljahr, im Hauptamt (R.); 1 Inspektor (im Nebenamt) für die Primar- und Sekundarschulen der Landgemeinden (R.).

**Baselland**: 1 kantonaler Schulinspektor für die Primarschulen, im Hauptamt (R.); ferner nebenamtlich 2 Oberexpertinnen und 6 Expertinnen für 6 Arbeitsschulinspektionskreise (R.); kantonale Turnprüfungskommission von 7 Mitgliedern (R.).

**Schaffhausen**: 3 Kreisinspektoren (E.) für die Primar- und Sekundarschulen („Elementar- und Realschulen“), im Nebenamt. Gelegentliche Fachinspektion der Mädchenarbeitsschulen durch eine Inspektorin (E.); 1 kantonaler Turninspektor (E.).

**Appenzell A.-Rh.**: Gelegentliche Inspektion durch Fachmänner. Die letzte Inspektion fand statt in den Jahren 1905 bis 1907. Dem Kantonsrat wird für die Märzsession 1911 die Schaffung der Stelle eines kantonalen Schulinspektors beantragt.

**Appenzell I.-Rh.**: 1 kantonaler Schulinspektor.

**St. Gallen**: Für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen des Kantons besteht eine Aufsichtskommission; ebenso für das Turnen seit 1907 eine kantonale Turnkommission von 5 Mitgliedern. Nebenamtliche Funktionen. Der Entwurf für ein neues Erziehungsgesetz sieht eine Inspektorin für das hauswirtschaftliche Bildungswesen vor.

**Graubünden**: 7 Bezirksinspektoren für die Primar- und Sekundarschulen; 7 Kreisinspektoren für die obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen. Nebenamtliche Funktionen.

**Aargau:** Bezirksinspektoren (E.) aus der Mitte der Bezirkschulräte; 1 Oberarbeitslehrerin für jeden Bezirk (E.); 29 Inspektoren für die „Bürgerschule“; Inspektion des Turnunterrichtes durch Experten (E.); Experten für die Handwerkerschulen, gewählt vom Aufsichtsrat des kantonalen Gewerbemuseums in Aarau; 8 ständige Inspektoren für die Bezirksschulen (R.). Alles nebenamtliche Funktionen.

**Thurgau:** 15 Bezirksinspektoren (R.) für die Primarschulen; Sekundarschulinspektorat (R.); Arbeitsschulinspektorinnen (R.); 15 Fortbildungsschulinspektoren (R.); 5 Sekundarschulinspektoren (R.). Alles nebenamtliche Funktionen.

**Tessin:** 8 Kreisschulinspektoren (R.), im Hauptamt; 1 Inspektorin über die Kleinkinderschulen, im Hauptamt (R.); eine Inspektionskommission (R.) von 3 Mitgliedern für die Zeichenschulen, 1 Inspektorin für die zirka 10 Haushaltungskurse (R.), im Nebenamt.

**Waadt:** 6 Kreisschulinspektoren, im Hauptamt (R.); 1 Sekundarschulinspektor (*inspecteur de l'enseignement secondaire*), im Hauptamt (R.); 1 kantonaler Turninspektor, Beamter des Erziehungsdepartements. Gelegentliche Fachinspektionen der Mädchenarbeitsschulen durch eine Inspektorin (E.).

**Wallis:** 14 Kreisschulinspektoren (R.) für die Volksschulen, im Nebenamt; Inspektion des Turnunterrichtes durch kantonale Experten; 2 kantonale Expertinnen für das hauswirtschaftliche Bildungswesen; kantonale Lehrlingskommission und eine Expertin für das berufliche Bildungswesen.

**Neuenburg:** 2 Primarschulinspektoren (R.), im Hauptamt.

**Genf:** 1 Primarschuldirektor (Stelle seit Jahren nicht besetzt). 4 Primarschulinspektoren; 1 Inspektorin (R.) für die Kleinkinderschulen (*écoles enfantines*); 1 Arbeitsschulinspektorin; 1 Turninspektor; 1 *directeur de l'enseignement professionnel*, alle diese Funktionäre im Hauptamte; sodann bestehen noch besondere Fachinspektionen für Knabenhandfertigkeitsunterricht, Gesangunterricht, Turnunterricht der Mädchenklassen, diese Funktionäre im Nebenamte.

#### *b. Kollegial-Schulbehörden.*

Das Schwerpunkt der Schulaufsicht liegt in den nachstehenden Kantonen in den Kollegialbehörden. Es sind übrigens schon bei der Behandlung der Berufs-Schulinspektorate zum Teil Organe aufgeführt, bei denen man sich fragen konnte, ob sie nicht besser hier untergebracht würden (vergleiche beispielsweise die Mitteilungen über die Kantone Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau).

Im einzelnen ist bezüglich der Schulaufsicht durch die Kollegialbehörden in den Kantonen folgendes zu melden:

**Zürich:** 11 durch Volkswahl gewählte Bezirksschulpfleger für die Aufsicht über die Primar-, Sekundar-, Arbeitsschulen. Ein-

zelne Mitglieder der Behörden werden durch sie insbesondere auch mit der Inspektion des Turnunterrichtes betraut. Die Lehrerschaft der Bezirke hat durch das Organ der Schulkapitel das Recht, eine durch die Gesetzgebung festgestellte Anzahl von Mitgliedern in die Bezirksschulpflegen abzuordnen.

Bern: Kantonale Kommission von Sachverständigen für die beruflichen Bildungsanstalten von 11 Mitgliedern (R.).

Solothurn: *a.* 10 Bezirks-Schulkommissionen für das Primarschulwesen der Bezirke, bestehend aus den Inspektoren des Bezirks und 2 oder 3 (in der Praxis bis 20) andere vom Regierungsrat bezeichnete Mitglieder, worunter ein Lehrer. *b.* Für die Bezirksschulen (Sekundarschulen) je eine Bezirksschulpflege.

Baselstadt: Für die einzelnen Schulanstalten bestehen 11 je mehrgliedrige Inspektionen (R.), nämlich für: Knabenprimarschule, Mädchenprimarschule, Knabensekundarschule, Mädchensekundarschule, Gymnasium, Realschule, Töchterschule, Schulen in Riehen und Bettingen, Frauenarbeitsschule, staatliche Kleinkinderanstalten, allgemeine Gewerbeschule Basel.

Baselland: Für jede Bezirksschule eine Bezirksschulpflege (R.); für die gemischten Sekundarschulen besteht eine Prüfungskommission von 2 Experten (R.).

St. Gallen: *a.* In jedem politischen Bezirk besteht ein Bezirksschulrat von 3—7 Mitgliedern für die Aufsicht über die Primar-, Real- und allgemeinen Fortbildungsschulen. *b.* Kantonale Aufsichtskommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen. *c.* Kantonale Turnkommission.

Aargau: *a.* Für jeden Bezirk ein Bezirksschulrat von 7 Mitgliedern (E.). *b.* Für jede Bezirksschule eine Bezirksschulpflege von 5—9 Mitgliedern (gewählt vom Bezirksschulrat und von den betreffenden Gemeinderäten).

### 3. Die Stellung der Lehrer in den Schulbehörden.

#### *a. Volksschullehrer.*

In den kantonalen Schulgesetzgebungen, die sich über diese Frage aussprechen, gilt es als Regel (Baselland ausgenommen), daß der Lehrer nicht Mitglied der ihm vorgesetzten Behörde sein darf. Einige Kantone sprechen diesen Grundsatz direkt aus, zum Beispiel Waadt: „Les fonctions d'instituteur ou de directeur d'école sont incompatibles avec le mandat de membre de la commission scolaire“<sup>1)</sup>; sodann Solothurn und St. Gallen; Schwyz erklärt: „Primarschullehrer dürfen weder Mitglied, noch Sekretär des Schulrates sein, wohl aber zu den Beratungen berufen werden“ (Schulorganisation, § 85). Eine Reihe von Kantonen gestatten,

<sup>1)</sup> Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire, Art. 29.

daß der Lehrer sich als Aktuar in den Dienst der Kommissionen stelle.

In den Kantonen Zürich — und zwar hier Primar- und Sekundarlehrer — und Bern wohnen die Lehrer allen Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei, bei welchen weder sie selbst, noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt sind. In größeren Ortschaften kann sich die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

So bestimmt z. B. § 42 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894:

„Die Lehrer wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst, noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.“

In größeren Ortschaften kann sich im Einverständnis mit der Schulkommission die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.“

In andern Kantonen ist die Forderung des Obligatoriums für die Teilnahme der Lehrer an den Schulkommissionssitzungen weniger zwingend. So sagt das glarnerische Schulgesetz: Zu jeder Sitzung des Schulrates, in welcher innere Schulfragen zur Beratung kommen, sollen der oder die Lehrer der betreffenden Gemeinde mit beratender Stimme beigezogen werden. Sie sind verpflichtet, einer dahерigen Einladung Folge zu leisten.

Für den Kanton St. Gallen besteht folgender Grundsatz:<sup>1)</sup> Der Schulrat wird den Lehrer oder, wo mehrere Lehrer angestellt sind, einen oder mehrere derselben zu seinen Sitzungen zur Beratung beziehen, so oft Fragen des Unterrichts und des inneren Organismus der Schule zur Behandlung kommen.

Außerdem bestimmt Art. 108 der Schulordnung: „Primarlehrer können nicht Mitglieder des Schulrates in derjenigen Gemeinde sein, in welcher sie angestellt sind.“

In den folgenden Kantonen können die Lehrer zu den Verhandlungen der lokalen Schulkommissionen mit beratender Stimme beigezogen werden; eine Verpflichtung hierzu liegt aber nicht vor: Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh.,<sup>2)</sup> Graubünden, Thurgau.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

**Luzern:** Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beziehen (§ 141 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910).

**Freiburg:** Die Ortskommission kann den Lehrer einladen, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen (Allgemeines Primarschulreglement vom 8. August 1899, Art. 120).

<sup>1)</sup> Schulordnung vom 29. Dezember 1865, Art. 134.

<sup>2)</sup> Schulordnung vom 29. Oktober 1896, Art. 21.

**Solothurn:** Die Lehrer können nicht Mitglieder der Kommission sein, wohl aber zu ihren Beratungen zugezogen werden (§ 98 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz).

**Appenzell A.-Rh.** In einem Kreisschreiben der Landeschulkommission vom 4. August 1880 wird folgendes ausgeführt:

„Wir können es nur im Interesse einer allseitigen und gründlichen Beratung von Schulangelegenheiten, so z. B. in bezug auf Lehrmethode, auf Lehrmittel, finden, wenn die Lehrer, sei es in corpore, sei es durch eine Vertretung, zu derselben zugezogen werden.“

**Graubünden:** Die Lehrer können zu den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme zugezogen werden, haben jedoch in solchen Fällen ihren Austritt zu nehmen, wo es sich um ihre Person handelt (Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahre 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Juli 1908).

In einzelnen Kantonen sind die Bedingungen aufgestellt, unter welchen die Lehrer zu den Verhandlungen der Schulbehörden beigezogen werden können.

**Thurgau** sagt darüber: „In die Schulvorsteherschaft können Primarlehrer nicht gewählt werden. Dagegen wohnen sie den Verhandlungen derselben, welche Entlassungen und Beförderungen der Kinder und die innern Schuleinrichtungen betreffen, mit beratender Stimme bei.“ (Art. 64 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.) Der Bestimmung, daß die Lehrer zu den Sitzungen eingeladen werden sollen, beziehungsweise daß die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulvorsteherschaft von Anfang bis Ende die Regel sein soll, scheint aber nicht nachgelebt worden zu sein, da sich das Erziehungsdepartement wiederholt, so am 8. Februar 1906 und am 15. Januar 1908 (Jahrbuch 1908, Beilage I, 101) an die Schulvorsteherschaften mit der Aufforderung gewendet hat, der zitierten Gesetzesbestimmung nachzukommen.

**Zug** verlangt die Einladung des Lehrers zu den Sitzungen der Schulkommission, wenn über die Entlassung der Kinder aus der Primarschule, sowie über das Aufsteigen derselben in eine höhere Klasse verhandelt wird (§ 59e des Schulgesetzes). „Der Lehrer ist mit beratender Stimme beizuziehen.“

Im Kanton Baselland kann ein Lehrer als Mitglied in der Schulpflege sitzen; § 3 des Geschäftsreglements der Gemeindeschulpflegen vom 3. Juni 1835 bestimmt nämlich darüber folgendes:

„Der Schullehrer der Gemeinde kann, wenn er nicht selbst Mitglied der Schulpflege ist, durch einen Beschuß derselben zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Wenn jedoch Verhandlungen vorkommen, welche die Person

des Lehrers betreffen, begibt sich derselbe in den Austritt, sei er Mitglied der Schulpflege oder nicht.

\* \* \*

Ein gesetzliches Recht der Lehrerschaft, in den oberen Schulbehörden vertreten zu sein, besteht im Kanton Zürich, wo die Schulsynode — die gesetzliche Vereinigung der gesamten Lehrerschaft — zwei Mitglieder in den Erziehungsrat zu wählen hat. Sie ordnet in der Regel einen Vertreter der Volksschule und einen Vertreter der Mittelschulen ab. Ferner hat die Lehrerschaft in jede Bezirksschulpflege ebenfalls gemäß gesetzlicher Bestimmung eine Anzahl von in den Schulkapiteln gewählten Mitgliedern abzuordnen.

Eine ähnliche Bestimmung besteht für den Kanton Solothurn, wo der Regierungsrat verpflichtet ist, in die Bezirksschulkommisionen je einen Lehrer abzuordnen.

*b. Die Lehrer an den höhern Schulen.*

Was die Stellung der Lehrerschaft der über die Volksschule hinausgehenden Schulstufen anbetrifft, so mag erwähnt werden, daß hier im allgemeinen in den einzelnen Kantonen die nämlichen Grundsätze Anwendung finden, wie sie für die Volksschullehrerschaft des Kantons gelten. So lautet z. B. die betreffende Bestimmung im Kanton Waadt für die Sekundarschulstufe:

„Les maîtres et les maîtresses ne peuvent pas faire partie de la Commission scolaire.“ (Art. 47 du Règlement général du 22 janvier 1909 pour les établissements d'instruction publique secondaire du Canton de Vaud.)

Im übrigen kann für die Sekundar- und Mittelschulen als Regel aufgestellt werden, daß das Bedürfnis nach einer besondern Vertretung der Lehrerschaft in ihren Aufsichtsbehörden geringer ist, da die Leiter der einzelnen Anstalten (Direktoren, Rektoren etc.) ex officio an den Verhandlungen jener Behörden teilnehmen, regelmäßig mit beratender Stimme. Doch gibt es auch hier Ausnahmen, indem Schulrektoren da und dort Sitz und Stimme in ihren Aufsichtskommisionen haben. Es sei in dieser Beziehung z. B. auf die bevorzugte Stellung der Rektoren und Prorektoren an der Kantonsschule Zürich hingewiesen. Weitere Details enthält im übrigen die Darstellung der Schulaufsicht in den Kantonen (Seiten 8 bis 113 hiervor).